



**ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE SAMMLUNG,
ABGABE UND ANNAHME VON ABFÄLLEN
IN DER RHEIN UND BINNENSCHIFFFAHRT**

KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN

**ZUSAMMENSTELLUNG DER BESCHLÜSSE
2017 - 2018**

INHALTSVERZEICHNIS

2017

BESCHLÜSSE CDNI 2015-I und CDNI 2015-II

Angenommene Beschlüsse der Sitzung der Konferenz der Vertragsparteien vom 22. Juni 2017

CDNI 2017-I	Seite
CDNI 2017-I-1 Teil A - CDNI IT-System (schriftliches Verfahren)	01
CDNI 2017-I-2 CDNI – Haushalt 2018	02
CDNI 2017-I-3 Teil A – CDNI-IT-System Annahme der Optionen zur Erneuerung des SPE-CDNI.....	03
CDNI 2017-I-4 Änderung des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt – Bestimmungen für die Behandlung gasförmiger Rückstände flüssiger Ladung (Dämpfe).....	04
CDNI 2017-I-5 Teil B - Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen Änderung des Artikels 7.01 der Anwendungsbestimmung	38
CDNI 2017-I-6 Fälligkeit der Entsorgungsgebühren für GTL - (Artikel 1 m), 6 und 3.03 CDNI)	39
IIPC 2017-I-1 Billigung des vorläufigen Finanzausgleichs 4. Quartal 2016	40
IIPC 2017-I-2 Billigung des vorläufigen Finanzausgleichs 1. Quartal 2017	46

Angenommene Beschlüsse der Sitzung der Konferenz der Vertragsparteien vom 15. Dezember 2017

CDNI 2017-II	Seite
CDNI 2017-II-1 Berichtigung von Unstimmigkeiten in den Artikeln 5.01 und 7.04 Absatz 3 sowie in den geänderten Anhängen III und IV der Anwendungsbestimmung	51
CDNI 2017-II-2 Bericht des Sekretariats über die Rechnungslegung des CDNI für das Haushaltsjahr 2016	54
CDNI 2017-II-3 Arbeitsprogramm 2018-2019	55
CDNI 2017-II-4 Internationaler Finanzausgleich 2016.....	59

CDNI 2017-II-5 Einheitliche Auslegung des Übereinkommens - Gasölmenge „Vertragsstaat“ und Gasölmenge „NI“-	62
CDNI 2017-II-6 Entsorgungsgebühr 2018	63
CDNI 2017-II-7 Zusammensetzung und Vorsitz der KVP und Zusammensetzung der IAKS	64
IIPC 2017-I-1 Billigung des vorläufigen Finanzausgleichs 2. Quartal 2017	66
IIPC 2017-I-2 Billigung des vorläufigen Finanzausgleichs 3. Quartal 2017	71

2018

BESCHLÜSSE CDNI 2018-I und CDNI 2018-II

Angenommene Beschlüsse der Sitzung der Konferenz der Vertragsparteien vom 21. Juni 2018

CDNI 2018-I	Seite
CDNI 2018-I-1 CDNI - Haushalt 2019	76
CDNI 2018-I-2 CDNI – Anhang III der Anwendungsbestimmung (Anlage 2) Änderung der Zeilen 6393 und 6399 in Bezug auf Flussspat (Fluorit Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmeverordnungen für die Zulässigkeit der Einleitung von Waschwasser mit Ladungsrückständen	77
IIPC 2018-I-1 Billigung des vorläufigen Finanzausgleichs 4. Quartal 2017	78
IIPC 2018-I-2 Billigung des vorläufigen Finanzausgleichs 1. Quartal 2018	84

Angenommene Beschlüsse der Sitzung der Konferenz der Vertragsparteien vom 13. Dezember 2018

CDNI 2018-II	Seite
CDNI 2018-II-1 Bericht des Sekretariats über die Rechnungslegung des CDNI für das Jahr 2017	89

CDNI 2018-II-2 Internationaler Finanzausgleich 2017	90
CDNI 2018-II-3 Teil A – Beibehaltung der Höhe der Entsorgungsgebühr für öl- und fetthaltige Abfälle i von 7,50 € für 2019 und Perspektiven 2020-2021	93
CDNI 2018-II-4 Änderung des Anhangs I der Anwendungsbestimmung des Übereinkommens (Muster für das Ölkontrollbuch)	94
CDNI 2018-II-5 Berichtigung einer Unstimmigkeit in Artikel 6.01 der Anwendungs- Bestimmungen im Beschluss CDNI 2017-I-4 Bestimmungen für die Behandlung gasförmiger Rückstände flüssiger Ladung	99
CDNI 2018-II-6 Korrigendum zum Beschluss CDNI 2018 2013-II-5 Härtefallregelung gemäß Artikel 9.02 der Anlage 2 für Bordkläranlagen IAKS....	101
CDNI 2018-II-7 Zusammensetzung und Vorsitz der KVP und Zusammensetzung der IAKS	102
IIPC 2018-II-1 Billigung des vorläufigen Finanzausgleichs 2. Quartal 2018	104
IIPC 2018-II-2 Billigung des vorläufigen Finanzausgleichs 3. Quartal 2018.....	109

2017

**Angenommene Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien Sitzung
vom 22. Juni 2017**

Beschluss CDNI 2017-I-1

Teil A - CDNI-IT-System

(schriftliches Verfahren)

Die Konferenz der Vertragsparteien,

im Bewusstsein, dass

- die Vertragsparteien des CDNI nach Artikel 5 für ein einheitliches Finanzierungsverfahren für die Annahme und Entsorgung von Schiffsabfällen zu sorgen haben,
- die Entrichtung der Entsorgungsgebühr mittels eines elektronischen Bezahlsystems gemäß Artikel 3.03 (4) der Anwendungsbestimmungen zu ermöglichen ist,
- der Vertrag zum derzeit in Anwendung befindlichen Bezahlsystem in 2017 ausläuft,

unter Kenntnisnahme des Berichts der Prüfungskommission vom 19. Januar 2017,

auf Empfehlung der beteiligten Vergabestelle vom 15. November 2016,

ermächtigt und beauftragt den Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt, dem von der Prüfungskommission vorgeschlagenen Unternehmen unverzüglich den Zuschlag zu erteilen und den Vertrag für die Erstellung oder Weiterführung eines IT-Systems für die Entrichtung der Entsorgungsgebühr gemäß Teil A des CDNI (Z30/SEV/288.3/1634/CDNI) zu zeichnen.

Dieser Beschluss tritt am 26. Januar 2017 in Kraft.

CDNI – Haushalt 2018

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in Kenntnis des vom Sekretariat aufgestellten detaillierten Haushaltsplans (CPC (17) 3 endg. corr.) und nach Maßgabe des Artikels 1 der Finanzordnung des CDNI,

nimmt den Haushalt 2018 der KVP gemäß Artikel 14 Absatz 6 des Übereinkommens sowie den Haushalt 2018 der IAKS gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens in Höhe von insgesamt 486 800 € an,

beschließt die Auffüllung des Investitionsfonds um 100 000 €,

legt die Verteilung der Beiträge der Vertragsparteien auf Basis des Gesamtbetrages von 586 800,00 € wie folgt fest:

Land	2018
Deutschland	140 000,00 €
Belgien	76 700,00 €
Frankreich	48 215,00 €
Luxemburg	45 050,00 €
Niederlande	225 455,00 €
Schweiz	51 380,00 €
INSGESAMT	586 800,00 €

Die Beiträge sind auf das Konto des CDNI bei der Bank CIC Est in Straßburg einzuzahlen.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

**Teil A - CDNI-IT-System
Annahme der Optionen zur Erneuerung des SPE-CDNI**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

im Rahmen des Verfahrens zur Erneuerung des SPE-CDNI,

auf die Befragung der innerstaatlichen Institutionen durch das Sekretariat zu den von der Prüfungskommission empfohlenen Optionen,

billigt auf Empfehlung der Prüfungskommission den Vorschlag der innerstaatlichen Institutionen mit den folgenden Optionen:

- Systemzugang GOS-Betreiber,
- Benutzerdatenaktualisierung durch ECO-Kontoinhaber und GOS-Betreiber,
- Standard-Auswertungen im erweiterten Umfang,
- Zusätzliche Benutzeroberflächen für mobile Endgeräte (Darstellung auf Mobilgeräten),
- Austausch aller ECO-Karten durch Hybridkarten (NFC) und Erweiterung Terminal-SW für NFC-Karten – *vorbehaltlich der Bestätigung der Kompatibilität durch die innerstaatlichen Institutionen,*
- Erneuerung von 300 Bezahlterminals,

beschließt, den Vertrag zur Erneuerung des SPE-CDNI anzunehmen und zusätzlich bis Ende 2020 einhundertfünfundzwanzig (125) neue Bezahlterminals gemäß den Bedingungen des Vertrages zu beschaffen,

ermächtigt und beauftragt das Sekretariat des CDNI, das beauftragte Unternehmen hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Beschluss CDNI 2017-I-4

**Änderung des Übereinkommens über
die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt
Bestimmungen für die Behandlung gasförmiger Rückstände flüssiger Ladung (Dämpfe)**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) und insbesondere dessen Artikel 14 und Artikel 19,

Bezug nehmend auf den Beschluss CDNI 2013-II-3 und in Anbetracht der Notwendigkeit, Bestimmungen für die Behandlung gasförmiger Rückstände flüssiger Ladung (Dämpfe) in das CDNI-Übereinkommen aufzunehmen,

begrüßt, dass die Arbeitsgruppe CDNI/G diesbezüglich einen vollständigen Beschlussentwurf zur Ergänzung des CDNI-Übereinkommens (Teil B und Teil D) und seiner Anwendungsbestimmung vorgelegt hat,

begrüßt die Beiträge der nichtstaatlichen Organisationen, die eng bei der Erarbeitung dieser Vorschriften eingebunden worden sind,

stellt fest, dass es sich um einen gemeinsamen Vorschlag der Vertragsparteien handelt,

stellt fest, dass ein Konsens unter den Vertragsparteien über den Inhalt der Anpassungen besteht,

stellt fest, dass es sich um ein stufenweises Verbot der Freisetzung für Gesundheit und Umwelt schädlicher Dämpfe in die Atmosphäre handelt,

stellt fest, dass mit dieser Änderung nach durchgeführten Untersuchungen zukünftig voraussichtlich 95 % der schädlichen Entgasungen von Schiffen in die Atmosphäre im Vertragsgebiet vermieden werden können und damit ein großer Gewinn für die Umwelt sowie für die Nachhaltigkeit des Gütertransportes über die Wasserstraßen erreicht wird,

beschließt die Änderungen des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt betreffend die Vermeidung und Behandlung von in der Binnenschifffahrt freigesetzten Dämpfen.

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des sechsten Monats nach der Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde durch die Unterzeichnerstaaten beim Verwahrer in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Änderung des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und seiner Anwendungsbestimmung

Anlage 2: Folgenabschätzung

Änderung des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und seiner Anwendungsbestimmung

a) *Das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt wird wie folgt geändert:*

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet der Ausdruck

[...]

- f) **„Abfall aus dem Ladungsbereich“**: Abfall und Abwasser, die im Zusammenhang mit der Ladung an Bord des Fahrzeugs entstehen; hierzu gehören nicht Restladungen, Dämpfe und Umschlagsrückstände im Sinne des Teils B der Anwendungsbestimmung;
- ff) **„Dämpfe“**: gasförmige Verbindungen, die aus flüssiger Ladung verdunsten (gasförmige Rückstände flüssiger Ladung);
- j) **„Annahmestelle“**: eine ortsfeste oder mobile Einrichtung, die von den zuständigen Behörden zur Annahme von Schiffsabfällen oder Dämpfen zugelassen ist;

[...]

- nn) **„Betreiber einer Annahmestelle“**: eine Person, die gewerbsmäßig eine Annahmestelle betreibt;
- o) **„Freisetzung von Dämpfen“**: jegliches Ablassen von Dämpfen aus einem geschlossenen Ladetank außer beim Entspannen des Tanks zum Zwecke der Öffnung der Ladeluken und zum Zwecke der Durchführung von Messungen der Dampfkonzentration sowie beim Ansprechen der Sicherheitsventile.

BESONDERE BESTIMMUNGEN VERPFLICHTUNGEN DER STAATEN

Artikel 3

Verbot der Einbringung, Einleitung und Freisetzung

- (1) Es ist verboten, von Fahrzeugen aus Schiffsabfälle und Teile der Ladung in die in Anlage 1 genannten Wasserstraßen einzubringen oder einzuleiten oder auf den in Anlage 1 genannten Wasserstraßen Dämpfe in die Atmosphäre freizusetzen.

[...]

Artikel 8

Finanzierung der Restentladung, des Waschens, des Entgasens sowie der Annahme und Entsorgung von Abfällen aus dem Ladungsbereich

- (1a) Der Befrachter trägt die Kosten für das Entgasen des Fahrzeugs entsprechend Teil B der Anwendungsbestimmung.
- (2) Wenn das Fahrzeug vor dem Beladen dem vorgeschriebenen Entladungsstandard nicht entspricht und wenn der von der vorangegangenen Beförderung betroffene Ladungsempfänger oder Befrachter seine Verpflichtungen erfüllt hat, trägt der Frachtführer die Kosten für die Restentladung und
- a) im Falle des Waschens die Kosten für das Waschen,
 - b) im Falle des Entgasens die Kosten für das Entgasen des Fahrzeugs sowie für die Annahme und Entsorgung der Abfälle aus dem Ladungsbereich.

[...]

VERPFLICHTUNGEN UND RECHTE DER BETEILIGTEN

Artikel 11

Allgemeine Sorgfaltspflicht

Der Schiffsführer, die übrige Besatzung sowie sonstige Personen an Bord, der Befrachter, der Frachtführer, der Ladungsempfänger, die Betreiber der Umschlagsanlagen sowie die Betreiber der Annahmestellen müssen die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden, um eine Verschmutzung der Wasserstraße und der Atmosphäre zu vermeiden, die Menge des entstehenden Schiffsabfalls so gering wie möglich zu halten und eine Vermischung verschiedener Abfallarten so weit wie möglich zu vermeiden.

Artikel 12

Verpflichtungen und Rechte des Schiffsführers

[...]

- (2) Der Schiffsführer hat die in der Anwendungsbestimmung vorgesehenen Verpflichtungen einzuhalten. Insbesondere hat er, soweit in der Anwendungsbestimmung keine Ausnahme vorgesehen ist, das Verbot zu beachten, vom Fahrzeug aus Schiffsabfälle und Teile der Ladung in die Wasserstraße einzubringen oder einzuleiten oder in die Atmosphäre freizusetzen.

[...]

Artikel 13

Verpflichtungen des Frachtführers, des Befrachters und des Ladungsempfängers sowie der Betreiber von Umschlagsanlagen und Annahmestellen

- (4) Der Frachtführer, der Befrachter, der Ladungsempfänger sowie die Betreiber von Umschlagsanlagen und Annahmestellen haben ihre jeweiligen Verpflichtungen nach Maßgabe der Anwendungsbestimmung zu erfüllen. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen eines Dritten bedienen.
- ~~(2) Der Ladungsempfänger ist verpflichtet, Restladungen, Umschlagsrückstände und Abfälle aus dem Ladungsbereich anzunehmen. Er kann hiermit einen Dritten beauftragen.~~

2. *Teil B der Anwendungsbestimmungen des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt wird wie folgt geändert:*

TEIL B

SAMMLUNG, ABGABE UND ANNAHME VON ABFÄLLEN AUS DEM LADUNGSBEREICH

KAPITEL V

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 5.01¹

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Teiles bedeutet der Ausdruck:

[...]

- aa) **„kompatible Transporte“**: Transporte, bei denen während aufeinanderfolgender Fahrten im Laderaum oder Ladetank des Fahrzeugs nachweislich ein Ladegut befördert wird, dessen Beförderung kein vorheriges Waschen oder Entgasen des Laderaums oder des Ladetanks erfordert;

[...]

- m) **„Entgasen“**: die Beseitigung von Dämpfen nach Anhang IIIa aus einem nachgelagerten Ladetank bei einer Annahmestelle unter Einsatz geeigneter Verfahren und Techniken;
- n) **„Ventilieren“**: die direkte Freisetzung der Dämpfe aus dem Ladetank in die Atmosphäre;
- o) **„entgaster oder ventilierter Ladetank“**: ein gemäß den Entgasungsstandards nach Anhang IIIa von Dämpfen befreiter Ladetank.

Artikel 5.02

Verpflichtung der Vertragsstaaten

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die infrastrukturellen und sonstigen Voraussetzungen für die Abgabe und Annahme von Restladungen, Umschlagsrückständen, Ladungsrückständen, Waschwasser und Dämpfen zu schaffen oder schaffen zu lassen.

¹ In der Fassung nach Beschluss 2016-I-5.

Artikel 5.04

Anwendung von Teil B bei Dämpfen

- (1) Teil B findet unbeschadet
 - a) der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) in Verbindung mit der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland und
 - b) der geänderten Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen
in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

- (2) Die Bestimmungen des Anhangs IIIa gelten ergänzend zu den Bestimmungen der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Richtlinie.
Fahrzeuge, für die schriftlich nachgewiesen werden kann, dass sie außerhalb des Geltungsbereichs des CDNI vorschriftsgemäß entgast haben, gelten als entgaste Schiffe im Sinne dieser Verordnung, sofern die Werte des Anhangs IIIa eingehalten werden. Die Konferenz der Vertragsparteien benennt neben der Richtlinie 94/63/EG und dem ADN die Vorschriften, die sie hinsichtlich der Entgasungsbestimmungen als gleichwertig anerkennt.

KAPITEL VI

VERPFLICHTUNGEN DES SCHIFFSFÜHRERS

Artikel 6.01

Verbot der Einbringung, Einleitung und Freisetzung

- (1) Es ist verboten, von Fahrzeugen aus Teile der Ladung sowie Abfall aus dem Ladungsbereich in die Wasserstraße einzubringen oder einzuleiten oder Dämpfe in die Atmosphäre freizusetzen.
- (2) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1
 - a) ist Waschwasser mit Ladungsrückständen von Gütern, für die das Einleiten in die Wasserstraße nach Anhang III,
 - b) sind Dämpfe, für die eine Freisetzung in die Atmosphäre durch Ventilieren nach Anhang IIIa ausdrücklich gestattet ist, wenn die Bestimmungen dieser Anhänge eingehalten worden sind.
- (3) Sind
 - a) Stoffe, für die in Anhang III ausschließlich eine Abgabe zur Sonderbehandlung oder
 - b) Dämpfe, für die in Anhang IIIa ein Entgasenvorgeschrieben ist, freigeworden oder drohen sie freizuwerden, muss der Schiffsführer unverzüglich die nächste zuständige Behörde darüber unterrichten. Dabei hat er den Ort des Vorfalls sowie Menge und Art des Stoffes oder der Dämpfe so genau wie möglich anzugeben.
- (4) Abweichend vom Verbot nach Absatz 1 dürfen Dämpfe freigesetzt werden, wenn dies durch einen unerwarteten Werftaufenthalt oder eine unerwartete Vor-Ort-Reparatur durch eine Werft oder eine andere Fachfirma erforderlich wird und die Dämpfe nicht einer Annahmestelle zugeführt werden können. Hierbei sind die Bestimmungen des Anhangs IIIa A 4 und des Unterabschnitts 7.2.3.7 des ADN zu beachten.

Artikel 6.02

Übergangsbestimmungen

- ~~(1) Während einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens gilt
 - a) bezüglich trockener Ladung:
~~— Anstelle eines in Anhang III geforderten Entladungsstandards "vakuumrein" ist der Entladungsstandards "besenrein" zulässig;~~
~~— Waschwasser, das gemäß Anhang III in die Kanalisation abzugeben ist, darf in die Wasserstraße eingeleitet werden, wenn der Entladestandard "besenrein" eingehalten worden ist;~~
 - b) bezüglich flüssiger Ladung:

~~— Das Nachlenzen von Ladetanks nach Artikel 7.04 wird nicht gefordert, jedoch sind vorhandene Systeme soweit wie möglich zu benutzen, selbst wenn diese dem Anhang II noch nicht entsprechen.~~~~
- ~~(2) Wenn die Voraussetzungen für die Einhaltung des Entladungsstandards "vakuumrein", für die Abgabe des Waschwassers an Annahmestellen oder für das Nachlenzen von Tankschiffen gegeben sind, kann die zuständige innerstaatliche Behörde für ihren Zuständigkeitsbereich oder Teile ihres Zuständigkeitsbereiches schon vor Ablauf der Übergangsfrist vorschreiben, dass die Bestimmungen des Anhangs III für die betreffenden Güterarten uneingeschränkt einzuhalten sind. Sie informiert hierüber im Voraus die Konferenz der Vertragsparteien.~~

Artikel 6.03

Entladebescheinigung

[...]

- (2) Bei der Restentladung sowie bei der Abgabe und Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich sind
 - a) im Falle des Waschens die Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmевorschriften des Anhangs III;
 - b) im Falle des Entgasens die Vorschriften und Entgasungsstandards des Anhangs IIIa anzuwenden.

[...]

- (6) Werden Laderäume oder Ladetanks
 - a) gewaschen und darf das Waschwasser nach den Entladungsstandards und den Abgabe-/Annahmевorschriften des Anhangs III nicht in das Gewässer eingeleitet werden, darf das Fahrzeug die Fahrt erst dann fortsetzen, wenn der Schiffsführer in der Entladebescheinigung bestätigt hat, dass dieses Waschwasser übernommen oder ihm eine Annahmestelle zugewiesen worden ist;
 - b) nach den Entgasungsstandards des Anhangs IIIa entgast, darf das Fahrzeug die Fahrt erst dann fortsetzen, wenn der Schiffsführer in der Entladebescheinigung bestätigt hat, dass die Ladetanks entgast worden sind oder dem Schiffsführer eine Annahmestelle zur Entgasung zugewiesen worden ist.

KAPITEL VII

VERPFLICHTUNGEN DES FRACHTFÜHRERS, DES BEFRACHTERS, DES LADUNGSEMPFÄNGERS UND DES BETREIBERS DER UMSCHLAGSANLAGE

Artikel 7.01¹

Bescheinigung der Annahme

- (1) In der Entladebescheinigung nach Artikel 6.03 bestätigt der Ladungsempfänger dem Fahrzeug die Entladung, die Restentladung und, soweit ihm dies obliegt, das Waschen der Laderäume oder Ladetanks oder das Entgasen der Ladetanks sowie die Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich oder gegebenenfalls die Zuweisung einer Annahmestelle. Er hat die von ihm und dem Schiffsführer ausgefüllte und unterzeichnete Entladebescheinigung nach ihrer Ausstellung mindestens sechs Monate in Kopie aufzubewahren.

[...]

- (3) Sofern dem Fahrzeug eine Annahmestelle zur Entgasung zugewiesen worden ist, bestätigt deren Betreiber die Entgasung des Fahrzeuges in der Entladebescheinigung. Der Betreiber hat die von ihm und dem Schiffsführer ausgefüllte und unterzeichnete Entladebescheinigung nach ihrer Ausstellung mindestens sechs Monate in Kopie aufzubewahren.

Artikel 7.02

Bereitstellung des Fahrzeuges

Geändert durch Beschluss 2015-II-3

[...]

- (2) Ein höherer Entladungsstandard, das Waschen oder das Entgasen kann im Voraus schriftlich vereinbart werden. Eine Kopie dieser Vereinbarung ist an Bord des Fahrzeuges mindestens bis zum Ausfüllen der Entladebescheinigung nach Entladen und Reinigen des Fahrzeuges mitzuführen.

Artikel 7.03

Beladen und Entladen

- (1) Das Beladen und das Entladen eines Fahrzeuges schließen auch die Maßnahmen zur Restentladung sowie
- a) im Falle des Waschens für das Waschen,
 - b) im Falle des Entgasens für das Entgasen
- ein, die nach diesem Teil B erforderlich sind. Restladung ist soweit wie möglich der Ladung hinzuzufügen.

¹ In der Fassung nach Beschluss 2017-I-5.

Artikel 7.04¹

Ablieferung des Fahrzeuges

[...]

(2) Im Falle

- a) trockener Ladung ist der Ladungsempfänger verpflichtet, für einen waschreinen Laderaum zu sorgen, wenn das Fahrzeug Güter befördert hat, deren Ladungsrückstände nach den Entladungsstandards und den Abgabe-/Annahmenvorschriften des Anhangs III nicht mit dem Waschwasser in das Gewässer eingeleitet werden dürfen;
- b) flüssiger Ladung ist der Befrachter verpflichtet, für einen
 - aa) waschreinen Ladetank zu sorgen, wenn das Fahrzeug Güter befördert hat, deren Ladungsrückstände nach den Entladungsstandards und den Abgabe-/Annahmenvorschriften des Anhangs III nicht mit dem Waschwasser in das Gewässer eingeleitet werden dürfen,
 - bb) entgasten Ladetank zu sorgen, wenn das Fahrzeug Güter befördert hat, deren Dämpfe nach den Entgasungsstandards und den Abgabe-/Annahmenvorschriften des Anhangs IIIa nicht in die Atmosphäre ventiliert werden dürfen.

Im Übrigen haben die Verantwortlichen nach Satz 1 für einen waschreinen Laderaum beziehungsweise einen waschreinen und/oder entgasten Ladetank zu sorgen, wenn dieser vor der Beladung gemäß einer Vereinbarung nach Artikel 7.02 Absatz 2 gewaschen oder entgast war.

(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 gelten folgende Ausnahmen:

- a) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Laderäume und Ladetanks von Fahrzeugen, die Einheitstransporte durchführen, sofern bei einer folgenden Ladung die Dämpfe nach Anhang IIIa von der Umschlagsanlage erfasst und nicht in die Atmosphäre freigesetzt werden. Der Frachtführer muss dies schriftlich nachweisen können.
- b) Absatz 2 findet keine Anwendung auf Laderäume und Ladetanks von Fahrzeugen, die kompatible Transporte durchführen, sofern bei einer folgenden Ladung die Dämpfe nach Anhang IIIa von der Umschlagsanlage erfasst und nicht in die Atmosphäre freigesetzt werden. Der Frachtführer muss dies schriftlich nachweisen können. In diesem Fall muss in der Entladebescheinigung das Feld 6b) angekreuzt werden. Der Nachweis ist bis zur Entladung der kompatiblen Folgeladung an Bord mitzuführen.
- c) Falls zum Zeitpunkt der Entladung die Folgeladung noch nicht bekannt ist, aber es sich voraussichtlich um eine kompatible Ladung handeln wird, kann die Anwendung von Absatz 2 hinausgeschoben werden. Der Befrachter (bei flüssiger Ladung) oder der Ladungsempfänger (bei trockener Ladung) muss vorläufig eine Annahmestelle für das Waschwasser oder für eine Entgasung bezeichnen, die in die Entladebescheinigung einzutragen ist. Zusätzlich muss in der Entladebescheinigung das Feld 6c) angekreuzt werden. Die Mengenangabe unter Nummer 9 entfällt. Sofern vor Anlauf der in der Entladebescheinigung angegebenen Annahmestelle durch den Frachtführer nachweisbar feststeht, dass die Folgeladung kompatibel ist, muss dies in der Entladebescheinigung in Feld 13 angegeben werden. In diesem Fall braucht nicht gewaschen oder entgast zu werden. Andernfalls gelten die Bestimmungen zum Waschen oder zum Entgasen uneingeschränkt. Der Nachweis bezüglich der kompatiblen Folgeladung ist bis zur Entladung der kompatiblen Folgeladung an Bord mitzuführen.

¹ In der Fassung nach Beschluss 2016-I-5.

Artikel 7.05

Ladungsrückstände, Waschwasser und Entgasung

[...]

- (2a) Bei flüssiger Ladung, bei der Dämpfe entstehen, die ein Entgasen nach Artikel 7.04 Absatz 2 erfordern, ist der Befrachter verpflichtet, dem Frachtführer im Transportauftrag eine Annahmestelle zuzuweisen, bei der nach der Entladung des Fahrzeuges (einschließlich Restentladung und Beseitigung der Umschlagsrückstände) das Fahrzeug zu entgasen ist.

Artikel 7.06

Kosten

[...]

- (2) Bei flüssiger Ladung hat der Befrachter die Kosten der Restentladung und im Falle des
- a) Waschens die Kosten für
 - aa) das Waschen der Ladetanks nach Artikel 7.04 Absatz 2 und
 - bb) die Annahme von Waschwasser nach Artikel 7.05 Absatz 2,
 - b) Entgasens die Kosten für das Entgasen der Ladetanks nach Artikel 7.04 Absatz 2 i.V.m. Artikel 7.05 Absatz 2a,
einschließlich der etwa dadurch entstehenden Kosten für Wartezeiten und Umwege, zu tragen.
- (3) Die Kosten einer Abgabe von Waschwasser aus Laderäumen und Ladetanks oder die Entgasung aus den Ladetanks, die den vorgeschriebenen Standards nicht entsprechen, gehen zu Lasten des Frachtführers.

3. Den Anwendungsbestimmungen des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt wird folgender Teil D angefügt:

TEIL D

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND ABWEICHUNGEN

KAPITEL XI

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND ABWEICHUNGEN

Artikel 11.01

Übergangsbestimmungen

Für die Anwendung der Bestimmungen dieser Anlage, die sich aus der Änderung des Übereinkommens zur Aufnahme des Freisetzungsverbots für Dämpfe in die Atmosphäre ergeben, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- a) Für die Dämpfe der in der Tabelle I in Anhang IIIa aufgeführten Güter gilt das Verbot ab dem gemäß Artikel 19 Absatz 4 des Übereinkommens festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung;
- b) Für die Dämpfe der in der Tabelle II in Anhang IIIa aufgeführten Güter gilt das Verbot mit Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem in Buchstabe a genannten Zeitpunkt;
- c) Für die Dämpfe der in der Tabelle III in Anhang IIIa aufgeführten Güter gilt das Verbot mit Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren nach dem in Buchstabe a genannten Zeitpunkt¹.

Artikel 11.02

Abweichungen

Die Vertragsparteien können im Einzelfall Abweichungen von den Bestimmungen dieser Anlage vereinbaren, sofern diese als gleichwertig zu betrachten sind. Die Abweichungen müssen von der Konferenz der Vertragsparteien genehmigt werden und können für den festgelegten Anwendungsbereich und unter den festgelegten Bedingungen von den zuständigen Behörden mit sofortiger Wirkung zugelassen werden.

¹ Sofern eine ab dem in Buchstabe a genannten Zeitpunkt durchgeführte Bewertung zu dem Ergebnis führt, dass dies keine Probleme bereitet. Andernfalls gilt das Verbot nach Ablauf eines Zeitraums von vier Jahren nach dem in Buchstabe a genannten Zeitpunkt.

4. *Der Anlage 2 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt wird folgender Anhang IIIa angefügt:*

Anhang IIIa Entgasungsstandards

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Dämpfe der in den Tabellen I bis III dieses Anhangs aufgeführten Güter dürfen nicht in die Atmosphäre freigesetzt werden, es sei denn, die Voraussetzungen hinsichtlich der in den nachfolgenden Tabellen angegebenen AVFL-Werte¹ sind erfüllt. Die Dämpfe dieser Güter müssen entgast werden, sofern in Artikel 7.04 oder in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist.
2. Das Entgasen hat an einer nach den innerstaatlichen Bestimmungen zugelassenen Annahmestelle zu erfolgen.
3. Dämpfe aller Güter, die nicht in den nachfolgenden Tabellen der Entgasungsstandards enthalten sind, dürfen ventiliert werden.
4. Das Ventilieren ist nicht zulässig:
 - a) im Bereich von Schleusen einschließlich ihrer Vorhäfen, unter Brücken oder in dichtbesiedelten Gebieten,
 - b) in durch nationale Vorschriften entsprechend geschützten Gebieten.
5. Der Entgasungs- oder Ventilierungsvorgang muss während eines Gewitters und, wenn infolge ungünstiger Windverhältnisse außerhalb des Bereichs der Ladung vor der Wohnung, dem Steuerhaus oder Betriebsräumen mit gefährlichen Dämpfen zu rechnen ist, unterbrochen werden. Der kritische Zustand ist erreicht, sobald durch Messung mittels tragbaren Messgeräts Konzentrationen der Dämpfe mehr als 20 % UEG in diesen Bereichen nachgewiesen worden sind.
6. Das Entgasen darf nur durch sachkundige Personen erfolgen. Dies betrifft auch die notwendigen Arbeiten an Bord des Schiffes².

B. Zulässiger Wert für ein freies Ventilieren (AVFL)

1. Der für das freie Ventilieren eines Ladetanks zulässige Wert (AVFL) wird als die Dampfkonzentration im Ladetank definiert, unter der die Freisetzung der Dämpfe in die Atmosphäre zulässig ist³.
2. Die Dampfkonzentration wird gemäß den im ADN vorgesehenen Methoden, Messtechniken und Messgeräten an einem repräsentativen Punkt in der vom Ladetank zur Annahmestelle für Dämpfe führenden Leitung oder einem vom Sachkundigen⁴ als geeignet angesehenen Punkt oder mehreren Punkten im Ladetank gemessen. Die Messung erfolgt bei Standardbedingungen und wird nach 30 Minuten wiederholt. In der Entladebescheinigung wird unter Nummer 21 bestätigt, dass der so gemessene Wert unter dem Grenzwert lag.

¹ Accepted Vent Free Level: zulässiger Wert für ein freies Ventilieren.

² Auf Seiten der Annahmestelle: Sachkundige Personen der Annahmestelle für Dämpfe. Auf Schiffsseite: Sachkundige Person nach Bestimmungen des ADN.

³ Dieser Wert entspricht 10 % der unteren Explosionsgrenze (Lower Explosive Limit oder LEL).

⁴ Sachkundiger gemäß den Bestimmungen des ADN.

C. Transporte, bei denen eine Entgasung der Ladetanks nach dem Entladen nicht erforderlich ist

1. Transporte von Gütern, die in Schiffen vom Typ „N offen“ oder „N offen mit Flammendurchschlagsicherung“ transportiert werden dürfen. Dies gilt auch für die Güter, die in den nachfolgenden Tabellen, genannt werden.
2. Einheitstransporte.
3. Transporte mit nach Artikel 7.04 Absatz 3 Buchstaben b und c kompatibler Folgeladung.
4. Transporte von Gütern mit einem Dampfdruck von weniger als 5 kPA bei 20 °C.

D. Bedeutung der Spalten der nachfolgenden Tabellen I bis III:

1. „UN-Nummer“: Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Gütern oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften.
2. „Güterbezeichnung“: Bezeichnung des transportierten Ladungsgutes.
3. „AVFL“: Wert der Konzentration der Dämpfe im Ladetank (in Vol.-%), unter dem ein freies Ventilieren zulässig ist.
4. „Bemerkungen“: Ergänzungen zur Behandlung mit bestimmten Gütern.

Tabelle I

1	2	3	4
UN-NUMMER	Güterbezeichnung	AVFL (Vol.-%)	Bemerkungen
UN 1114	Benzen	0.12	1)
UN 1203	Benzin oder Ottokraftstoff	0.14	2)
UN 1268	Erdöldestillate, Erdölprodukte, N.A.G.*	-	3)
UN 3475	Ethanol und Benzin, Gemisch oder Ethanol und Ottokraftstoff, Gemisch mit mehr als 10 % Ethanol	0.14	2)

- 1) Der AVFL-Wert entspricht dem von Benzen.
2) Der AVFL-Wert entspricht dem von Benzin.
3) Der AVFL-Wert (der 10 % der unteren Explosionsgrenze entspricht) muss vom Befrachter mitgeteilt werden, da der LEL-Wert von der Zusammensetzung des Gemisches abhängt.

* N.A.G.: nicht anderweitig genannt.

Tabelle II

1	2	3	4
UN-NUMMER	Güterbezeichnung	AVFL	Bemerkungen
UN 1267	Roherdöl (mit mehr als 10% Benzen)	0.12	1)
UN 1993	Entzündbarer flüssiger Stoff, N.A.G. mit mehr als 10 % Benzen	0.12	1)
UN 3295	Kohlenwasserstoffe, flüssig, N.A.G. mit mehr als 10% Benzen	0.12	1)

1) Der AVFL-Wert entspricht dem von Benzen.

Tabelle III

1	2	3	4
UN-NUMMER	Güterbezeichnung	AVFL	Bemerkungen
UN 1090	Aceton	0.26	
UN 1145	Cyclohexan	0.10	
UN 1170	Ethanol (Ethylalkohol) oder Ethanol, Lösung (Ethylalkohol, Lösung), wässrige Lösung mit mehr als 70% Vol-% Alkohol	0.31	
UN 1179	Ethyl-tert-Butylether	0.16	
UN 1216	Isooctene	0.08	
UN 1230	Methanol	0.60	
UN 1267	Roherdöl (mit weniger als 10% Benzen)	0.12	1)
UN 1993	Entzündbarer flüssiger Stoff, N.A.G. mit weniger als 10 % Benzen	-	3)
UN 2398	Methyl-tert-Butylether	0.16	
UN 3257	Erwärmter flüssiger Stoff, N.A.G., bei oder über 100 °C und, bei Stoffen mit einem Flammpunkt, unter seinem Flammpunkt (einschließlich geschmolzenes Metall, geschmolzenes Salz usw.)	-	3)
UN 3295	Kohlenwasserstoffe, flüssig, N.A.G. mit weniger als 10% Benzen	-	3)
9001	Stoffe mit einem Flammpunkt über 60° C, die in einem Bereich von 15 K unterhalb des Flammpunkts erwärmt zur Beförderung aufgegeben oder befördert werden, oder Stoffe mit Fp > 60°C, erwärmt näher 15 K unter dem Fp	-	3), 4)
9003	Stoffe mit einem Flammpunkt über 60° C und höchstens 100° C, die nicht anderen Klassen oder Klasse 9 zuzuordnen sind	-	3), 4)
<p>1) Der AVFL-Wert entspricht dem von Benzen.</p> <p>3) Der AVFL-Wert (der 10 % der unteren Explosionsgrenze entspricht) muss vom Befrachter mitgeteilt werden, da der LEL-Wert von der Zusammensetzung des Gemisches abhängt.</p> <p>4) Hinweis: 9001 und 9003 sind keine UN-Nummern nach den Modellvorschriften. Es sind sog. Stoffnummern, die nur für das ADN und nur für die Tankschiffahrt kreiert wurden.</p>			

5. *Das Muster des Anhangs IV Entladebescheinigung für die Tankschiffahrt wird wie folgt geändert:*

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. t / m³/.....entladen.
(Menge) (Güterart und -nummer nach Anhang III sowie UN-Nummer nach Anhang IIIa Anwendungsbestimmung)
Variabler AVFL-Wert:..... nach Angabe des Befrachters.“

b) Die Buchstaben B und C werden wie folgt gefasst:

„B Einheitstransporte

6. Das Schiff

- a)* führt Einheitstransporte durch – Art. 7.04, (3) a).
b) befördert als Folgeladung kompatible Ladung – Art. 7.04, (3) b).
c) wird bis zur Entscheidung über die Kompatibilität der Folgeladung nach Art. 7.04, (3) c)
 nicht gewaschen
 nicht entgast.

C Reinigung des Schiffes

- „7. Die Ladetanks Nr. wurden
a) nachgelentz übergeben (Entladungsstandard A nach Anhang III der Anwendungsbestimmung);
b) gewaschen übergeben;
c) entgast übergeben.“

c) Nach Nummer 10 wird folgender Buchstabe G eingefügt:

„G Entgasung

11. *Die Entgasung
a) wurde von uns durchgeführt.
b) muss bei der Annahmestelle (Name/Firma)
durchgeführt werden, die durch uns beauftragt wurde;
c) muss laut Beförderungsauftrag durchgeführt werden. “

d) Der bisherige Buchstabe G wird Buchstabe H.

e) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12.

f) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

- „13. Freisetzung der Dämpfe in die Atmosphäre durch einen unerwarteten Werftaufenthalt oder eine unerwartete Vor-Ort Reparatur durch eine Werft oder eine andere Fachfirma (Artikel 6.01 Absatz 4). Eine Bestätigung der Werft oder der Fachfirma ist erforderlich.“

g) Die bisherigen Nummern 12 bis 18 werden die Nummern 14 bis 20.

h) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

- „14. Die Angaben unter den Nummern 1 bis 11 werden bestätigt.“

i) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. Die Folgeladung ist kompatibel, daher wird nicht gewaschen oder entgast – Art. 7.04, (3) c.“

j) Nach Nummer 20 wird folgender Teil 4 eingefügt:

„Teil 4: Erklärung der Annahmestelle für Dämpfe (nur erforderlich, wenn Nr. 11b) oder Nr. 11 c) angekreuzt ist)

Name/Firma Anschrift.....

Abgabebestätigung

21. Die Entgasung wurde gemäß der Entladungsstandards des Anhangs IIIa der Anwendungsbestimmung durchgeführt. Die gemessene Dampfkonzentration lag unter dem Grenzwert (AVFL).

22. Bemerkungen:.....

23.
(Ort) (Datum) (Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift“)

k) Folgender Hinweis zu Nummer 11 wird eingefügt:

„Hinweis zu Nummer 11: Falls 11 a) oder 11 b) angekreuzt wurden, dann müssen auch die Nummern 13 bis 16 und 21 bis 23 ausgefüllt werden.“

l) Der Hinweis zu Nummer 11 c) wird der Hinweis zu Nummer 12 c).

Folgenabschätzung Bestimmungen für die Behandlung gasförmiger Rückstände flüssiger Ladung (Dämpfe)

CDNI : Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt.

1. Textvorschlag für Gesetzesänderung einer Rechtsvorschrift und vorgeschlagene Übergangsregelung Beschluss CDNI-2017-I-4

2. Hintergrund des Vorschlags

2.1. Einleitung / Problemumschreibung

Mehr als 80 % der europäischen Binnenschifffahrt finden im Netzwerk der nordwesteuropäischen Binnenschifffahrt statt. Hierüber werden jährlich große Mengen Flüssiglادungen transportiert, worunter auch viele flüchtige organische Verbindungen (VOC) – wie Benzol oder Aceton – und umweltgefährliche Stoffe fallen. Ein Teil der Ladung bleibt nach der Entladung eines Binnenschiffs in Form von Dämpfen im Ladungstank zurück. Diese Dämpfe fallen unter das Eigentum des Ladungseigners und sind aus den Ladungstanks zu entfernen, um das Schiff für die nächste Ladung (ausreichend) zu reinigen; dieser Vorgang wird als Entgasen bezeichnet.

Zum heutigen Zeitpunkt werden diese schädlichen Dämpfe häufig noch in die Atmosphäre ventiliert; sie können dabei auf das Wasser niederschlagen und sich so in Gewässern anreichern. Die Dämpfe werden häufig auch in kurzer Zeit in einem kleinen Gebiet freigesetzt, was zu lokalen Spitzenlasten in der Atmosphäre, beispielsweise in Hafengebieten, führt.

Dies wurde unter anderem durch Messungen im Rotterdamer Hafen nachgewiesen. Hier ist viel Industrie ansässig, wodurch möglicherweise die Hintergrundkonzentrationen schädlicher Dämpfe erhöht sind. Trotzdem wurden zusätzlich zur Hintergrundkonzentration auffällige Spitzenausstöße zum Zeitpunkt gemessen, an dem ein Dämpfe ventilierendes Binnenschiff die Messgeräte passierte.

Die Gebiete im Rheinstromgebiet, in dem sich die petrochemische Industrie konzentriert, sind dicht bevölkert; der Ausstoß flüchtiger organischer und giftiger Stoffe bedroht dort auf unmittelbare Weise die Umwelt und die Volksgesundheit.

Dies ist nicht erwünscht. Eine Reduzierung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen und umweltgefährlicher Stoffe aus den Binnenschifffahrtstanks ist daher dringend erforderlich.

Die Europäische Union hat sich des Themas der Freisetzung besorgniserregender Stoffe in die Atmosphäre bereits in den 1990er Jahren angenommen. Die Kommission hat die Richtlinie für die Lagerung und Verteilung von Ottokraftstoffen¹ verabschiedet, um die Emission einer der wichtigeren Quellen von flüchtigen Verbindungen (Kraftstofftransport) zu verringern. Diese Richtlinie wurde 1994 verabschiedet und von den EU-Mitgliedsstaaten in ihre nationale Gesetzgebung aufgenommen.

Die EU hat auch eine Anzahl sogenannter "besonders besorgniserregender Stoffe" identifiziert, deren Freisetzung in die Atmosphäre so weit wie möglich auf Null reduziert werden muss, dies u. a. in der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, dem OSPAR-Übereinkommen, der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG und der POP-Verordnung (EG) 850/2004. Auch die Industrie muss die Emission dieser Art Stoffe immer weiter reduzieren. Für die Binnenschifffahrt existieren noch keine wirksamen Vorschriften, um das Freisetzen dieser Stoffe in die Atmosphäre zu verhindern.

¹ EU-Richtlinie 94/63/EG.

Darüber hinaus existieren zum heutigen Zeitpunkt noch keine flächendeckenden internationalen Rechtsvorschriften, die das Ventilieren von Dämpfen in die Atmosphäre für die Binnenschifffahrt verbieten. Zunehmend werden daher lokale Maßnahmen erlassen, die zu so genanntem Abfalltourismus führen können: die Schiffsführer warten, bis sie sich in einem Gebiet befinden, in dem Entgasung nicht verboten ist und ventilieren dort ihr Schiff.

2.2. Wie trägt die vorgeschlagene Änderung zur Lösung des Problems bei?

Auf nationaler, lokaler und regionaler Ebene wurden bereits Entgasungsverbote verabschiedet. Allerdings können lokale Behörden der Provinzen, Regionen und Häfen sowie nationale Behörden kein flächendeckendes Verbot verabschieden, da ihre Zuständigkeit lediglich in ihren eigenen Gewässern gilt. Dadurch entstehen Rechtszersplitterung und sogenannter Abfalltourismus. Zur Bekämpfung der Entgasungsproblematik bedarf es international einheitlicher und abgestimmter Vorschriften, so dass die Emissionen schädlicher Verbindungen auf allen Wasserstraßen integral begrenzt werden, ein Level Playing Field geschaffen und somit Wettbewerbsverzerrung zwischen den Vertragsstaaten verhindert werden kann.

Das CDNI-Übereinkommen wurde von sechs Ländern verabschiedet (Luxemburg, Schweiz, Niederlande, Belgien, Deutschland und Frankreich) und ist auf dem gesamten Rhein und auf allen Binnenschifffahrtsstraßen in Deutschland, den Niederlanden und Belgien, auf der internationalen Mosel in Luxemburg und in Frankreich gültig (Anm.: für Frankreich sind die unter dieses Übereinkommen fallenden Wasserstraßen begrenzt auf die Mosel, den Rhein, die Maas und die Kanäle im Norden). Dieses Einzugsgebiet umfasst mehr als 80 % der europäischen Binnenschifffahrtstätigkeit. Durch die Aufnahme eines Verbotes der Freisetzung flüchtiger organischer und umweltgefährlicher Stoffe in den Vertrag kann mit einer relativen kleinen Anpassung der größte Teil der internationalen Binnenschifffahrt in Europa abgedeckt werden. Das Entgasungsverbot wird dann auch einheitlich angewandt, wodurch Abfalltourismus verhindert wird.

Eine Studie zu den erwarteten Auswirkungen dieses Verbots (RHDHV-3) zeigt, dass das vorgeschlagene Ventilierungsverbot im CDNI-Übereinkommen im Vertragsgebiet 95 % der schädlichen Entgasungen der Binnenschifffahrt in die Atmosphäre verhindern würde. Dies bedeutet übrigens nicht, dass sämtliche dieser Ventilierungsvorgänge durch eine Entgasung über eine Annahmestelle für Dämpfe ersetzt werden. Sachverständige aus der Wirtschaft erwarten, dass mehr als 60 % des Entgasens sowieso durch durchdachte Logistikkösungen verhindert werden können, beispielsweise dadurch, Schiffe nur mit immer gleichen Ladungen oder kompatiblen Ladungen fahren zu lassen. Erst bei einer nächsten, für das Schiff nicht zu vereinbarenden/kompatiblen Ladung muss das Schiff gereinigt abgeliefert werden und eine Entgasung bei einer Annahmestelle für Dämpfe erfolgen.

Das CDNI geht vom Verursacherprinzip aus. Deshalb werden die Kosten der erforderlichen Entgasungen dem Befrachter auferlegt. Auch bei flüssigen Ladungen trägt der Befrachter der die Oberflächengewässer verschmutzenden Stoffe die Kosten.

2.3. Untersuchte Alternativen

Regionalbehörden haben in der Vergangenheit hinsichtlich des Ventilierens bereits mehrere Anläufe unternommen, Umweltmaßnahmen auf Wasserstraßen im Vertragsgebiet des CDNI-Übereinkommens zu ergreifen. Es scheint, dass dies in bestehenden Verträgen nicht ohne Übereinstimmung der Vertragspartner geregelt werden konnte.

Auch Privatinitiativen auf freiwilliger Basis haben sich als nicht effektiv herausgestellt. Bei Green-Deals-Verhandlungen in den Niederlanden erklärten die führenden Wirtschaftsvertreter nachdrücklich, Befürworter gesetzlicher, vorzugsweise international vereinbarter Vorschriften zu sein.

Zu Beginn der Diskussionen im Jahr 2012 wurden drei Optionen für die Aufnahme eines Entgasungsverbots für Dämpfe flüchtiger organischer Verbindungen und umweltgefährlicher Stoffe in die bestehenden Vorschriften identifiziert: das ADN-Übereinkommen, die EU-Richtlinie 94/63/EG und das Übereinkommen für Schiffsabfälle CDNI. Nationale Verbote sind in diesem Zusammenhang weniger interessant, da durch eine unterschiedliche Umsetzung in den verschiedenen Ländern weiterhin Abfalltourismus möglich wäre.

2.3.1. ADN

Zur Regelung des Gefahrguttransports per Binnenschiff wurde das ADN²-Übereinkommen durch die Vereinten Nationen erlassen. Mit diesem Vertrag werden die Risiken des Gefahrguttransports durch Binnentankschiffe im Rahmen der Schiffs- und Mannschaftssicherheit so weit wie möglich begrenzt. Das ADN und seine zugrunde liegenden Vorschriften regeln auch die Emission von gefährlichen Stoffen. Diese Vorschriften haben internationale Gültigkeit.

Der Vorschlag zur Einführung eines Entgasungsverbots zielt allerdings nicht auf eine Verringerung der Sicherheitsrisiken, sondern die Begrenzung von Schadstoffemissionen in die Atmosphäre und Gewässer ab. Dies fällt außerhalb des heutigen ADN-Bereichs, der die Sicherheit bei der Beförderung von gefährlichen Gütern betrifft. Da auch die Anpassung des ADN keinerlei verfahrensrechtliche Vorteile bietet, hat man sich gegen diese Option entschieden.

Die heutigen Vorschriften auf dem Gebiet der Beförderung gefährlicher Güter (ADN) lässt den nationalen Verwaltungen ausdrücklich die Möglichkeit offen, detaillierte Vorschriften zu erlassen. Eine intensivere Durchsetzung aufgrund der bestehenden Gesetzgebung ist daher keine Lösung zur einheitlichen Verhinderung des Ausstoßes unerwünschter Dämpfe, für ein Entgasungsverbot sind ergänzende Vorschriften erforderlich.

2.3.2. EU-Richtlinie 94/63/EG

EU-Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen, in diesem Dokument als "EU-Richtlinie 94/63/EG" bezeichnet.

Eine Entgasungsregulierung wäre eventuell durch die Erweiterung der bestehenden EU-Richtlinie 94/63/EG für Lagerung und Verteilung von Ottokraftstoffen möglich. Für diese Erweiterung der EU-Richtlinie 94/63/EG wäre eine Änderungsrichtlinie mit entsprechenden Fristen für die Zustimmung der EU-Mitgliedstaaten zu dem neuen Text erforderlich. Allerdings wird dieses Problem am dringendsten in der dicht bevölkerten und dicht befahrenen Region von Nordwesteuropa, dem Vertragsgebiet des CDNI, empfunden.

Die Erweiterung der EU-Richtlinie 94/63/EG hätte außerdem das Problem zur Folge, dass analog zur derzeitigen Praxis eine Kostenregelung entsteht, wonach die Binnenschifführer die Kosten der Emissionsbegrenzung zu tragen hätten. Da die Restdämpfe als Ladungsrückstände zu betrachten sind, liegt es eher auf der Hand, dass nach dem Verursacherprinzip der Befrachter die Kosten zu tragen hat.

² ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen.

2.3.3. CDNI

Dieses Übereinkommen wurde zwischen Frankreich, Deutschland, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden als EU-Staaten und der Schweiz zur Regulierung der Sammlung, Annahme und Abgabe von Abfällen und Ladungsresten von Binnenschiffen geschlossen. Das CDNI verbietet das Einleiten fester und flüssiger Abfälle in die Wasserstraße innerhalb des Vertragsgebiets. Das Hinzufügen von Vorschriften in Bezug auf die Freisetzung von Dämpfen ist relativ einfach und wäre eine konsequente Ergänzung.

Im CDNI wird ausdrücklich geregelt, wem die Verantwortung und die Kosten bei der Beförderung, dem Laden und Entladen von Gütern sowie die Verantwortung für Ladungsreste gemäß dem Verursacherprinzip obliegen. Bei trockener Ladung trägt der Ladungsempfänger, bei flüssiger Ladung der Befrachter die Kosten. Verfahrensweisen, Verwaltung und Durchsetzung sind ebenfalls im CDNI geregelt.

2.3.4. Ergebnisse

Angesichts der vorstehenden Gründe ist die Anpassung des CDNI-Übereinkommens die geeignetste Lösung, um das Freisetzen von umweltgefährdenden Dämpfen in die Atmosphäre zu begrenzen.

2.4. Übergangsregelungen

Im Anpassungsvorschlag des CDNI-Übereinkommens wurden Übergangsregelungen aufgenommen, die sich auf eine schrittweise Verbotseinführung hinsichtlich der Freisetzung von Dämpfen in die Atmosphäre beziehen, da möglicherweise nicht ausreichend Annahmestellen für die Gewährleistung einer adäquaten Entgasungskapazität vorhanden wären, wenn alle dafür in Betracht kommenden Stoffe gleichzeitig verboten werden.

Durch eine schrittweise Einführung des Verbots mit Fristen von sechs Monaten bzw. zwei und drei Jahren nach der Ratifizierung der Übereinkommensänderung kann sowohl dem Wunsch auf schnelle Einführung, der von verschiedenen Interessengruppen (Regionalbehörden, große Haupthäfen in den Niederlanden und Belgien und internationale Binnenschiffahrtsorganisationen) geäußert wurde, entsprochen, als auch die heutige Rechtszersplitterung und herrschende Unklarheit bezüglich Rechten und Pflichten beendet werden. Zudem bietet dieser Zeitplan genügend Zeit, Entgasungseinrichtungen zu bauen und die erforderlichen Genehmigungen zu erhalten/bewilligen.

Nach Phase III wird erwartet, dass sich die Emissionen schädlicher Dämpfe in die Atmosphäre durch die Tankschiffahrt um 95 % reduziert haben werden.

Nach Einführung von Phase I wird mit einer Evaluierung der Maßnahme begonnen. Diese läuft bis zur Einführung von Phase II. Einerseits muss diese Evaluierung ausweisen, ob diese Regelung der tatsächlichen Situation angemessen ist. Beispielsweise soll geprüft werden, wie sich die Maßnahme tatsächlich auf Einheitstransporte auswirkt, ob es Ausweichverhalten gibt; außerdem können die Anzahl und Art der Entgasungsstationen und die Häufigkeit des Entgasens bewertet werden. Andererseits soll geprüft werden, ob weitere gefährliche/toxische Verbindungen in Tabelle III in Anhang IIIa hinzugefügt werden sollten, da z. B. neue Stoffe und Verbindungen entwickelt werden, die eine Aktualisierung der Liste erfordern, und neue Erkenntnisse zu bereits bekannten Stoffen deren Verbot als erforderlich erachten lassen können.

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass sich die Evaluierung lediglich auf die Anwendungsbestimmungen des CDNI (Anlage 2 zum Übereinkommen) bezieht und insofern eine Änderung oder Ergänzung kein neues Ratifizierungsverfahren erfordern würde, wenn die Anpassung der Anwendungsbestimmungen in Einklang mit den Artikeln des Haupttextes steht.

2.5. Nähere Erläuterung zum Beschlussentwurf

2.5.1. Allgemein

Der Beschlussentwurf sieht für das CDNI die Aufnahme eines Verbotes der Freisetzung schädlicher Dämpfe in die Atmosphäre vor. Die betroffenen Dämpfe sind gasförmige Rückstände flüssiger Ladung.

Die Anpassungen an den Vertragstext betreffen im Kern folgende Änderungen: in Artikel 1 f) des CDNI-Übereinkommens, in dem bereits "Ladungsrückstände" steht, wird nun "Dämpfe" hinzugefügt, und in Artikel 3,11 und 13, in denen vorher "Einbringen in Wasserstraßen" verboten war, wird nun auch "Freisetzen in die Atmosphäre" hinzugefügt. Dabei werden in den Artikeln 8 und 13 ebenso wie beim Waschen dem Befrachter die Kosten des Entgasens auferlegt. In Anhang IIIa werden die spezifischen Verbindungen, deren Ventilieren in die Atmosphäre verboten werden wird, sowie die phasenweise Einführung des Verbots aufgeführt sein. Für diese Verbindungen gilt prinzipiell eine Entgasungspflicht an einer Annahmestelle für Dämpfe, es sei denn, es handelt sich um einen Einheitstransport oder kompatiblen Transport. Jedes zu entgasende Produkt wird mit einem "AFVL"-Wert versehen, dem Konzentrationswert, unter dem die Freisetzung der noch verbleibenden Dämpfe in die Atmosphäre zulässig ist.

Es wurde eine Methode gewählt, die den heutigen CDNI-Vorschriften für das Waschen von Tanks bei flüssiger Ladung entspricht. Konform zu den bereits bestehenden CDNI-Vorschriften für das Waschen der Tanks werden die Kosten für die Entgasung dem Befrachter auferlegt.

2.5.2. Tabellen und Auswahl von Stoffen mit Entgasungsverboten in Anhang IIIa

Um die Risiken beim Freisetzen von Dämpfen für Mensch und Umwelt so weit wie möglich zu begrenzen, liegt der Schwerpunkt auf den sogenannten CMR-Verbindungen. Diese Stoffe sind krebserregend (karzinogen), greifen in das Erbgut ein (mutagen) und/oder gefährden die Fortpflanzung (reproduktionstoxisch). Dazu gehören insbesondere Benzine, Benzol, benzolhaltige und sonstige „besonders besorgniserregende Stoffe“ (SVHC).

Des Weiteren wurde geprüft, ob bei diesen Verbindungen eine Entgasung auch tatsächlich möglich ist. Dies ist nach Ansicht der GRTS³-Sachverständigen nur bei Stoffen mit einem charakteristischen Dampfdruck mit mehr als 5 kPa (Kilopascal) bei 20 °C der Fall. Mit anderen Worten, eine Verbindung muss flüchtig genug sein, um die Dämpfe in einer Annahmestelle in einer realen Zeit abführen zu können.

Für nicht entgasungsfähige Stoffe (in der Regel Stoffe mit einem Dampfdruck von weniger als 5 kPa bei 20 °C gelten unvermindert die die jetzt im Vertrag aufgenommenen Bestimmungen für das Waschen (Anhang III der Anwendungsbestimmung). Für Verbindungen, die ventiliert werden können, jedoch für die Anwohner Belästigungen in Form von Geruch verursachen, ist Waschen eine adäquate Lösung, da Entgasung keine ausreichende Begrenzung der Geruchsbelästigung darstellt. Dies entspricht auch der heutigen Praxis.

Die Einführung des Verbots soll in 3 Phasen erfolgen:

- In **Phase I** werden zum einen die Dämpfe von Stoffen verboten, die bereits unter die EU-Richtlinie 94/63/EG fallen. Diese Richtlinie verfolgt das Ziel, die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) von Ottokraftstoff zu begrenzen. Zum anderen hat Deutschland die Vorgaben der Richtlinie 94/63/EG auf vergleichbare Stoffe ausgedehnt wie Kraftstoffgemische und Rohbenzin. In Phase I werden diese bereits bestehenden Verbote für alle Vertragsparteien flächendeckend eingeführt und zusätzlich Benzol (UN 114) als besonders umweltschädigender Stoff in die Verbotsliste aufgenommen. Für diese Verbindung besteht ein breiter Konsens über die Giftigkeit, in vielen Regionen besteht bereits ein Entgasungsverbot für Benzol.

³ Lenkungsausschuss GRTS: Steering Committee Gaseous Residues of Liquid Cargo in Inland Tanker. Dieser Ausschuss besteht aus Vertretern internationaler Organisationen von Binnenschiffern, Redereien, Lagerbetrieben und der (petro-)chemischen Industrie (Siehe 4.).

- In **Phase II** werden besonders schädliche Dämpfe von Stoffen hinzugefügt, die mehr als 10 % Benzol enthalten. Auch hierfür bestehen bereits regionale Verbote.
- **Phase III** verbietet die Dämpfe von Stoffen, die gemäß der Liste der fünfundzwanzig am häufigsten beförderten Stoffe⁴ noch von Bedeutung für die Begrenzung der Emissionen in die Atmosphäre sind.

Die Verbote der Phasen II und III erweitern die Verbote der Vorläuferstufen.

Dämpfe von Stoffen, die nicht in den Tabellen der Anhänge III und IIIa enthalten sind, dürfen in die Atmosphäre freigesetzt werden. Dabei müssen jedoch die Anforderungen des ADN erfüllt werden, z. B. dass die Gaskonzentration in dem ausgestoßenen Gemisch in keinem Fall mehr als 10 % LEL betragen darf. Für toxische Stoffe gelten – bereits jetzt – oft noch strengere Anforderungen, da auch für die Besatzung keine Gefahr bestehen darf.

Bei der Evaluierung der Phasen I und II muss untersucht werden, ob eine Erweiterung/Verschärfung hinsichtlich der Stoffliste der Phase III erforderlich ist.

2.5.3. Bestimmung des Grenzwerts für das Freisetzen von Dämpfen in die Atmosphäre (AVFL)

Im CDNI wurde auf der Grundlage einer Studie⁵ im GRTS-Lenkungsausschuss der AVFL-Wert definiert: Accepted Vent Free Level. Bei AVFL handelt es sich um den Wert, unter dem Dämpfe in die Atmosphäre freigesetzt werden dürfen.

Dieser entspricht derzeit 10 % LEL (Lower Explosive Limit). Mit dieser Grenze sind sowohl die Sicherheitsrisiken für das Schiff als auch die Gesundheitsrisiken für die Besatzung an Bord abgedeckt. Es wird angenommen, dass unterhalb dieses Grenzwerts die Kosten für die Entsorgung der Dämpfe im Verhältnis zum Nutzen für die Umwelt nicht zu rechtfertigen sind.

Mit dieser Methode wird bei den im Anhang IIIa genannten Schadstoffen eine Emissionsminderung von 95% im Vergleich zu den derzeitigen Emissionen erreicht. Es ist offensichtlich, dass dies zu Umweltvorteilen führt. In der Zukunft könnten die Bestimmungen gegebenenfalls noch verschärft werden.

Die Definition AVFL kommt im ADN oder der EU-Richtlinie 94/63/EG nicht *direkt* vor. Aus praktischen Erwägungen wurde im CDNI der 10 %-LEL-Wert aus dem ADN verwendet.

Nicht brennbare Stoffe haben keine Explosionsgrenze und daher keinen "LEL"-Wert. Ein AVFL kann daher auf diese Weise nicht bestimmt werden. Allerdings sind diese Stoffe im Allgemeinen weniger flüchtig, haben häufig eine Dampfspannung von < 5 kPa und können daher nur mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand oder gar nicht entgast werden. Solche Stoffe müssen allerdings häufig nach dem bestehenden Anhang III der Anlage 2 des CDNI gewaschen werden.

Für Stoffgemische kann kein allgemeingültiger AVFL-Wert angegeben werden. Hier muss der Befrachter je nach Stoffmischung eine Vorgabe machen.

Messgeräte an Bord von Schiffen, die für das ADN genutzt werden, können ohne Anpassungen für das CDNI verwendet werden.

3. Zusammenhang mit anderen relevanten Vorschriften

Die vorgeschlagenen Vorschriften ergänzen die bestehenden Vorschriften auf dem Gebiet der kontinentalen Beförderung wie insbesondere die EU-Richtlinie 94/63/EG und das ADN hinsichtlich des Transports von Gefahrgütern auf Binnenwasserstraßen.

⁴ Van de Broeck. (2013). *Criteria for definition of liquid cargo that can be subject of degassing procedures*. CEFIC SCGTRS.

⁵ RHDHV-2 Studie: Vent Free Level.

Sowohl die EU-Richtlinie 94/63/EG als auch das ADN-Übereinkommen haben andere Ziele als das CDNI. Das ADN konzentriert sich vor allem auf die Sicherheit von Schiff und Besatzung. Die EU-Richtlinie 94/63/EG stellt Sicherheitsregeln für Lagerung und Vertrieb von Kraftstoffen für alle Transportmodalitäten in der gesamten EU auf.

Das CDNI dient dem Umweltschutz durch das Verhindern, Einsammeln und Entsorgen von Schiffsabfällen. Das Abkommen regelt die Rechte und Pflichten der bei der Beförderung involvierten Parteien, Umschlag und Abfuhr von Ladung, Ladungsteilen, -rückständen und -abfällen und ergänzt so die zwei anderen Regelwerke, stellt jedoch trotzdem spezifische Zusatzbedingungen.

Das Entgasungsverbot betrifft in der Praxis eine Erweiterung des Begriffs „Ladung“, zu der nun auch Dämpfe gerechnet werden dürfen. Diese Erweiterung ist im Interesse der Gesundheit der Anwohner und des Umweltschutzes.

Das ADN lässt den nationalen Behörden Raum für die Verabschiedung eines eigenen (regionalen) Entgasungsverbots. Das CDNI stellt zugunsten der Vertragsländer spezifische Anforderungen an die Entgasung von CMR-Stoffen und ist damit strenger als das ADN.

Die EU-Richtlinie 94/63/EG überlässt die Anwendungsbestimmungen den Mitgliedsstaaten. Das CDNI sorgt für eine praktische Umsetzung für fünf EU-Mitgliedstaaten und die Schweiz in einem einheitlichen Gebiet in Westeuropa, einschließlich des Rheinkorridors, und damit für einen wesentlichen Teil der europäischen Binnenschiffahrtsflotte. Es bietet ein international abgestimmtes System, um zu verhindern, dass Ladungsrückstände und Abfall in die Umwelt eingebracht werden.

4. Übersicht der beteiligten Parteien

Bei dieser Änderung des CDNI-Übereinkommens sind neben den nationalen Regierungen der Vertragsparteien mit dem eigens errichteten Lenkungsausschuss GRTS noch andere Interessenvertreter involviert. Dieser Ausschuss setzt sich aus Vertretern internationaler Organisationen des Binnenschiffsgewerbes, von Reedereien, Lagerunternehmen und der (petro)chemischen Industrie, in diesem Fall EBU, ESO, CEFIC, FETSA, FuelsEurope und den Häfen Amsterdam, Antwerpen, Duisburg und Rotterdam (Vorsitz) zusammen.

GRTS berät die Gremien des CDNI aufgrund der praktischen Erfahrung in diesem Sektor. Ziel dieser Beratung sind praxistaugliche Bestimmungen, wie sie nun vorliegen.

Im Auftrag der GRTS – oder der jeweiligen Mitglieder – wurden auch einige technische Untersuchungen für eine Unterbauung des Entgasungsverbots in Auftrag gegeben.

Im Sommer 2016 führte die Konferenz der Vertragsparteien des CDNI eine öffentliche Konsultation der Stakeholder durch. Ein Entwurfstext wurde veröffentlicht und siebzehn Instanzen/Interessenvertreter haben ihre Sichtweise eingereicht. Diese Hinweise und Vorschläge wurden so weit wie möglich in dem nun vorliegenden Beschlussentwurf eingearbeitet.

5. Kosten und sonstige Auswirkungen für die Wirtschaft

5.1. Die Kosten einer Entgasung

Die Kosten einer Entgasung bei einer Annahmestelle für Dämpfe gehen zulasten des Befrachters als Ladungseigner. Sie werden auf eine Größenordnung von durchschnittlich 6000 Euro geschätzt. In diesem Betrag wurden - neben den Entgasungskosten selbst – die Abschreibung der Investierungskosten, die Betriebs- und Wartungskosten der Entgasungseinrichtungen sowie die Kosten für die Wartezeiten und Umwege zu einer weiter entfernten Annahmestelle berücksichtigt.

Für diesen Betrag wurden reale Praxisdaten herangezogen. Die Kosteneinschätzung basiert auf verschiedenen Studien aus verschiedenen Ländern (CE Delft-2, RHDHAV-2). Ausgehend von einer durchschnittlichen Entgasungsdauer von ca. 8 Stunden, einer Wartezeit von 4 Stunden und einer Umwegzeit von 2 Stunden sowie der Abschreibung und Instandhaltung der Anlagen belaufen sich die durchschnittlichen Kosten auf den genannten Betrag von € 6000 pro Entgasung.

Die Kosten für eine Entgasung sowie für das Waschen liegen in der gleichen Größenordnung wie die Transportkosten.

Die Industrie hat in Gesprächen angegeben, dass die Marktentstehung für Entgasungseinrichtungen bereits deutlich erkennbar ist. Dampfverarbeitungstechniken und Messgeräte sind bereits verfügbar und werden für Messungen bei Gefahrgütern (ADN) und bei der Verarbeitung von Dämpfen bei Lager- und Umschlagterminals eingesetzt. Entwicklungszeit für adäquate Techniken ist daher kein hemmender Faktor.

Die Techniken für die Verarbeitung von Ladetankdämpfen von Schiffen werden seit Jahren weiterentwickelt. Diese Entwicklung wird sich voraussichtlich bei einem definitiven Entgasungsverbot beschleunigen.

Die Gesamtbetriebskosten der Entgasung werden laut der Folgenabschätzung (RHDHV-3) zwischen 12 und 25 Millionen Euro pro Jahr liegen. Die Beträge basieren auf verfügbaren Daten und den daraus abgeleiteten Annahmen. Teil des Abschätzungsberichts ist ein Modell, mit dem Sensitivitätsanalysen bei 14 relevanten Parametern des Entgasungsprozesses⁶ ausgeführt wurden. Die Kosten der vorgeschlagenen Maßnahmen variieren von 3 bis 25 Euro pro kg vermiedener VOC^{7[5]}-Emissionen und zwischen 16 und 66 Euro pro kg vermiedener Benzolemissionen. Diese Zahlen werden als proportional gesehen.

Im Detail:

- Für 2021 werden die Gesamtkosten für die Entgasung auf € 17.670.000 geschätzt (s. Tabelle 4-2 des Berichts), dies sind 2.735 Entgasungen à € 6.458 (s. Tabelle 4-1).
- Die erwarteten VOC-Emissionen 2021 werden auf mindestens 721 Tonnen, maximal 6.805 Tonnen geschätzt, basierend auf der Anzahl Entgasungen pro Produkt, multipliziert mit dem Emissionsfaktor (kg/Entgasung).
- Die Kosten wären dann: € 17.670.000 / 721 t / 1000 kg/t = 25 €/kg bei maximaler Kosteneffizienz und € 17.670.000 / 6.805 t / 1000 kg/t = 2,6 €/kg, gerundet 3 €/kg bei minimaler Kosteneffizienz⁸.

5.2. Annahmestellen für Dämpfe

5.2.1. Der Bau von Entgasungseinrichtungen

Der Staat muss in Übereinstimmung mit der in Teil B des CDNI-Übereinkommens enthaltenen Vorschrift die Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur erleichtern oder unterstützen. Die Infrastruktur wird im Prinzip nicht durch den Staat, sondern durch private Parteien geschaffen werden. Hierzu sind Geld und Zeit erforderlich. Für die Wirtschaftsteilnehmer ist es daher wichtig zu wissen, wann die Verbote in Kraft treten, um einen guten Business Case zu entwickeln.

Unternehmen, die eine eigene Annahmestelle für Dämpfe einrichten möchten, benötigen für deren Nutzung - wie alle anderen - eine Genehmigung der (örtlichen) zuständigen Behörden. Die Entscheidung, auch anderen die Nutzung dieser Einrichtung zu gewähren, obliegt dem Unternehmen, dem die Annahmestelle gehört. In der heutigen Praxis verfügen einige Unternehmen über eigene Einrichtungen, die jedoch in der Regel nicht von Dritten genutzt werden dürfen.

Zum heutigen Zeitpunkt existieren in verschiedenen Häfen aufgrund privater Initiativen diverse Annahmestellen, die bereits fertiggestellt sind oder sich im Bau befinden.

5.2.2. Anzahl der Entgasungen, Folgen von Einheits- und kompatiblen Transporten

GRTS gibt an, dass die betroffenen Parteien bei Inkrafttreten des Entgasungsverbots versuchen werden, Kosten zu begrenzen, und mehr Stoffe als kompatible Ladung oder Einheitstransporte (Artikel 5.01 Buchstabe a und Buchstabe aa) befördern werden. In diesem Fall entfällt nämlich die Entgasungspflicht bei gleichzeitiger Zeit- und Kosteneinsparung. Die Gesamtanzahl der erforderlichen Entgasungen dürfte sich also verringern.

⁶ Das Modell kann – falls gewünscht – neu berechnet werden, wenn genauere Daten verfügbar sind.

⁷ Flüchtige Organische Verbindungen.

⁸ Royal Haskoning DHV: *Effects of future restrictions in degassing of inland tanker barges* Juni 2016.

Es ist schwierig, den genauen Größenumfang der Verschiebung vorherzusagen. Zum heutigen Zeitpunkt führen die Unternehmen gesonderte Listen über die Kompatibilität von Stoffen. Versuche, diese zu harmonisieren, sind in der Vergangenheit gescheitert. Über die Anzahl der bereits jetzt auf Wasserstraßen durchgeführten kompatiblen Transporte sind daher nur begrenzt Informationen verfügbar. Fällt die kostenlose Entgasungsalternative zukünftig weg, werden die Entgasungskosten beim Einsatz der Tankerflotte gegen den Verlust an Flexibilität durch kompatible Ladung abgewogen werden.

Die betroffenen Interessenvertreter geben an, dass sie aufgrund interner Unternehmensdaten eine Verschiebung von mindestens 60 % der Transporte in Richtung Einheitstransporte und kompatibler Transporte erwarten. Diese Verschiebung könnte zu einem Anstieg der Transportkosten führen, der jedoch deutlich niedriger sein dürfte, als die Kosten für das andernfalls erforderliche häufigere Entgasen von Schiffen.

2013 wurde in einer Versammlung der Arbeitsgruppe ADN für den Rhein (ADNR) durch die Wirtschaftsunternehmen erklärt, dass die Einführung der EU-Richtlinie 94/63/EG durch Einheits- und kompatible Schiffstransporte aufgefangen wurde und dadurch kaum zusätzliche Kosten entstanden sind.

Dieselben Wirtschaftsunternehmen erwarten, dass sich bei der Einführung von mehr Entgasungsverboten die Anzahl der Entgasungen auch durch Einheits- und kompatible Schiffstransporte drastisch begrenzen lässt. Erfahrungen bei Entgasungsstationen in Basel und Rotterdam zeigen, dass die Anzahl erwarteter Entgasungen nicht erreicht wurde. Dies könnte einer Verschiebung Richtung Einheitstransporte zugeschrieben werden. Da die Kosten nicht erstattet werden, ist jedoch ein Ausweichverhalten (Abfalltourismus), nicht auszuschließen.

Zur Bestimmung der Anzahl Entgasungen hat RHDHV-2 neuere Transportdaten von 7 Stoffen verwendet, ergänzt mit anderen Datenquellen für die Binnentankschifffahrt aus verschiedenen CDNI-Ländern. Diese 7 Stoffe bilden die Tabellen I und II aus Anhang IIIa. Die Stoffe in Tabelle III waren damals noch Diskussionsgegenstand in der GRTS.

Schlussfolgernd sieht die Studie einen Bedarf an jährlich ungefähr 1300 kontrollierten Entgasungen für Phase I und 3000 pro Jahr für Phase II für den Rheinkorridor voraus.

Die Anzahl Entgasungen für Stoffe aus Phase III kann zu gegebener Zeit extrapoliert werden.

5.2.3. Anzahl der benötigten Entgasungsanlagen

Die Studie geht davon aus, dass die meisten Transporte flüchtiger gefährlicher Stoffe zwischen Häfen stattfinden. Daher steht zu erwarten, dass sich Entgasungsanlagen in der Nähe der Häfen bei den relevanten Lade- und Entladeplätzen konzentrieren werden.

RHDHV-2 schätzt theoretisch die Anzahl der benötigten Entgasungsstationen für das Rheinstromgebiet auf der Grundlage der erforderlichen Entgasungen für Phase I und II (1300-3000) und der Anlagekapazitäten auf 4 bis 5. Angesichts der großen Unsicherheit bezüglich der Entwicklungen bei Einheits- und kompatiblen Transporten sind zuverlässige Extrapolationen für die erforderliche Anzahl Annahmestellen für Phase III zurzeit schwer voraussagbar.

Für Regionen wie Berlin, Hamburg, Bremen, Regensburg, Lüttich/Maastricht und der Norden Frankreichs sind eventuell zusätzliche Annahmestellen erforderlich, da ansonsten die Umwegzeiten zu hohen Kosten führen würden. Es könnte auch sein, dass in diesen Gebieten kein kostendeckender Betrieb von Annahmestellen für Dämpfe möglich ist. Den Unternehmen in diesen Gebieten stünden unter Umständen keine Entgasungsanlagen zur Verfügung, und sie müssten selbst für eigene Anlagen sorgen. Hier könnten mobile Entgasungsanlagen einen Ausweg bieten.

Durch die Unterschiedlichkeit der Parameter würde dann die Anzahl der Entgasungsstationen schlussendlich im gesamten CDNI-Gebiet deutlich über 5 liegen.

5.2.4. Kosten und Dauer für den Bau von Annahmestellen von Dämpfen

Die Kosten für den Bau einer Annahmestelle für Dämpfe variieren, abhängig von Kapazität, Anlagenart (mobil oder stationär), Umfang der Verbindungen, die verarbeitet werden können etc., zwischen 0,5 Millionen bis hin zu mehreren Millionen Euro.

Der Tarif für eine Entgasung bei den Annahmestellen muss auf der Grundlage des Verursacherprinzips kostendeckend sein.

Für die Entgasung von Binnenschiffen ist die Entwicklung neuer Technologien nicht zwingend erforderlich, denn für Binnenschiffe existieren bereits Annahmestellen für Dämpfe und werden neue Annahmestellen derzeit erprobt.

GRTS hat durch RHDHV-1 eine Inventarisierung verschiedener Entgasungseinrichtungen und ihrer Möglichkeiten erstellen lassen. Dazu gehören in

- Antwerpen: 3 mobile Annahmestellen (Privatfinanzierung), operationell
- Antwerpen: 3 feste Annahmestellen Marpobel, operationell
- Basel: 1 Annahmestelle (Privatfinanzierung, unterstützt durch Hafenunternehmen), operationell
- Rotterdam: Don Quichot (auf einem Schiff befindliche/mobile Entgasungsstation), operationell
- Moerdijk: allgemeine Sammelstelle einschließlich Entgasung (Privatfinanzierung), operationell
- Amsterdam: mobile Annahmestelle an Land (Privatunternehmen mit Hafensubvention), in Entwicklung

Es gibt auch firmeneigene Umschlagsanlagen, die für spezifische Stoffe geeignet sind.

Laut Angaben privater Parteien kann, abhängig von den bereits erwähnten Faktoren, eine Anlage innerhalb eines Jahres gebaut werden. Mobile Anlagen sind auch bereits erhältlich und können in weniger als einem Jahr gebaut werden.

Ein Beispiel einer neuen Anlage ist die Don Quichot. Diese Entgasungsstation wurde auf einem Ponton in der Region Rotterdam/Dordrecht (Niederlande) errichtet. Die Gesamtkosten dieser Anlage belaufen sich auf 2,5 Millionen Euro, davon wurden vom Eigentümer 400.000 Euro investiert, von den Hafenbetrieben in der Region Rotterdam 1 Million Euro, der Rest über 1 Million Euro wurde über Crowdfunding finanziert. Den Crowdfunding-Teilnehmern wurde eine Rendite von 7 % zugesagt.

Des Weiteren muss die Situation bei Einheits- oder kompatiblen Transporten berücksichtigt werden: hier ist eine Entgasung nicht verbindlich vorgeschrieben. Das begrenzt die Anzahl der erforderlichen Annahmestellen für Dämpfe, allerdings müssen die zurückgeführten Dämpfe durch die beladende Anlage aufgenommen werden. Das bedeutet möglicherweise auch Kosten für den Bau oder der Anpassung von Lade- und Annahmestellen, um Dämpfe aus Ladetanks während des Ladens zurückführen zu können (Dampfrückführungsleitung; wird bereits häufig angewendet), bzw. für den Bau spezifischer Verarbeitungsanlagen für Dämpfe.

Es gibt Hinweise, dass diese Pflicht zur Befolgung der EU-Richtlinie 94/63/EG nicht immer eingehalten wird, dieser Aspekt ist jedoch nicht Thema der hier vorgeschlagenen Vertragsänderung.

5.2.5. Kosten und Dauer für die Genehmigungserteilung

Für eine Entgasungsanlage sind in der Regel eine Betriebsgenehmigung sowie eine Umweltgenehmigung erforderlich. Der Antragsteller hat dabei alle benötigten Informationen zu liefern und bei Bedarf mit Untersuchungsberichten nachzuweisen, dass die bestehenden Vorschriften erfüllt werden können.

In der bestehenden Situation werden bereits Betriebsgenehmigungen zur Sammlung von Ladungsrückständen und Abfall erteilt. Es handelt sich also nicht um einen neuen Umstand.

Für den Fall, dass große Unternehmen selbst Entgasungsanlagen bauen, werden neue Einrichtungen erforderlich, wie (zusätzliche) Kegel-Liegeplätze, für die eine Genehmigung der Behörden notwendig ist. Beschwerdeverfahren von Umweltgruppen oder Anrainern können das Verfahren jahrelang verzögern.

Wie lange die Prozedur bis zur Erteilung der Genehmigung dauert, ist nicht eindeutig zu sagen, da sich die Abläufe für eine Genehmigungserteilung und das gesellschaftliche Umfeld vor Ort pro Mitgliedstaat und Region unterscheiden.

Da Annahmestellen für Dämpfe zum Beispiel bereits in Terminals verwendet werden, ist nicht zu erwarten, dass eine Genehmigungserteilung als solche länger als die üblichen (paar Monate) dauern wird. Falls in einer bestehenden Annahmestelle eine mobile Anlage aufgestellt wird, fällt diese unter die Genehmigung der Annahmestelle und muss nicht extra beantragt werden.

Lediglich für neue Sammlungsformen wie die Anlage Don Quichot, bei denen die Annahmestelle auf einem Ponton realisiert wurde, ist ein spezieller Verfahrensablauf erforderlich. Die Genehmigungserteilung hat sich verzögert, da auf eine Empfehlung zur Anpassung an das ADN gewartet wurde. Diese war erforderlich, da es sich um eine Anlage auf einem Schiff/Ponton und daher um Beförderung von gefährlichen Gütern handelt. In diesem Fall wurde aufgrund des niederländischen Gesetzes zum Transport gefährlicher Güter (nationale Implementierung ADN) vorläufig eine nationale Freistellung gewährt.

Unter den Genehmigungskosten sind die Kosten des Verwaltungsapparates zu verstehen. Abhängig von den Regelungen in dem entsprechenden Land werden diese möglicherweise in einigen Fällen (teilweise) durch Gebühren abgedeckt.

Im Prinzip müssen alle benötigten Informationen vom Antragsteller der Genehmigung vorgelegt werden, einschließlich Ergebnisse von erforderlichen Untersuchungen hinsichtlich neuer Techniken. Es ist wahrscheinlich, dass die dem Antragsteller entstandenen Kosten schlussendlich an den Kunden weitergegeben werden. Bezüglich der Genehmigungskosten äußerten sich die betroffenen Parteien auf Nachfrage nur sehr zurückhaltend. Kurz gesagt besteht bezüglich der Anzahl und Kostenhöhe von Genehmigungen wenig Transparenz, eine Gesamtübersicht ist nicht möglich.

5.2.6. Anlagentypen

Es gibt sowohl stationäre als auch mobile Entgasungsanlagen (Schiff oder LKW).

In der Regel können die in Anhang IIIa der Anwendungsbestimmung des CDNI genannten Stoffe in der gleichen Station behandelt werden.

Bereits jetzt werden neben Benzin (seit 2006) auch viele andere Schadstoffe über bestehende (mobile) Entgasungsstationen abgegeben. Zum Beispiel weil auf lokaler Ebene strengere Vorschriften gelten. Es gibt auch Betriebe, die sich freiwillig für eine Entgasung entscheiden, weil sie sich einem nachhaltigen Wirtschaften verschrieben haben oder sich ein grünes Image geben wollen. Diese Einrichtungen können bei ausreichender Kapazität auch für "neue" Verbindungen verwendet werden, die unter das Verbot fallen werden.

In der heutigen Praxis bestehen spezifische Anlagen für bestimmte Stoffe, aber auch Anlagen, in denen alle Stoffe verarbeitet werden können. Alle neu zu entwickelnden Anlagen werden nun für eine garantierte Verarbeitung aller Produkte mit zukünftiger Entgasungsbegrenzung optimiert. Dies wird auch durch Genehmigungen garantiert werden.

Im Fall von Einheits- und kompatiblen Transporten sind Einrichtungen zum Auffangen der Dämpfe aus den Tanks während des Ladens erforderlich. In vielen Fällen wurden diese Einrichtungen noch nicht installiert.

5.3. Dauer einer Entgasung, Auswirkung auf Warte- und Umwegzeiten, Leerfahrten und Kegel-Liegeplätze

5.3.1. Dauer einer Entgasung

Eine Entgasung dauert mit den heutigen Techniken durchschnittlich circa 8 Stunden (RHDHV).

In der Zukunft könnte die Entgasungsdauer kürzer werden, wenn dies durch neue Techniken ermöglicht wird.

5.3.2. Warte- und Umwegzeiten

Für die Schifffahrt werden längere Fahr- und Wartezeiten entstehen, da während der Fahrt nicht mehr in die Atmosphäre ventiliert werden darf und die kontrollierte Entgasung Zeit kostet. Der Beförderer wird mit dem Entgasen wahrscheinlich warten, bis sicher ist, dass es sich bei der folgenden Ladung nicht um eine Einheits- oder kompatible Ladung handelt.

Die Warte- und Umwegzeiten gehen übrigens gemäß CDNI Teil B, Artikel 7.05 zulasten des Befrachters und sind daher Teil der Gesamtentgasungskosten.

Die Länge der Wartezeiten und Umwege lässt sich nicht genau vorhersagen. RHDHV-2 schätzt die Wartezeiten auf 4 Stunden und Umwegzeiten auf 2 Stunden. Andere Studien für niederländische Provinzen geben Schätzungen in einer vergleichbaren Größenordnung an. Hieraus ergibt sich ein Betrag von 1200 Euro pro Entgasung

Angesichts der heutigen Initiativen ist eindeutig zu erwarten, dass für Entgasungen ein Markt entstehen wird.

5.3.3. Kegel-Liegeplätze

Noch nicht entgaste Schiffe werden einen Kegel führen müssen; daher werden zusätzliche spezifische Liegeplätze für Schiffe mit gefährlicher Ladung benötigt (sogenannte Kegel-Liegeplätze). Der Bedarf an solchen Liegeplätzen wird bei Lade- und Entladeplätzen besonders groß sein, da das Warten auf eine kompatible Folgeladung ein Stillliegen mit Kegel voraussetzt, bis das Schiff in die Nähe des nächsten Ladeplatzes kommt. In der Regel ist in der Nähe von Häfen eine Vielzahl von Liegeplätzen vorhanden. Diese können wahrscheinlich auch für das Warten auf Entgasungen genutzt werden.

Engpässe können auch bei Warteplätzen vor Schleusen und in Übernachtungshäfen entstehen. Hierzu sei angemerkt, dass es in der Tankschiffahrt relativ häufig um Dauerfahrten geht. Jedoch werden in der Nähe von Schleusen und Brücken eventuell zusätzliche Kegel-Liegeplätze geschaffen werden müssen.

Die jüngst durchgeführten Studien (RHDHV-2 und CE Delft 2015) führen aus, dass nicht viele zusätzliche Kegel-Liegeplätze erforderlich sein werden. Die Signale aus der täglichen Praxis der Binnenschiffer (ESO⁹) bestätigen diese Auffassung jedoch nicht.

In der Anfangsphase des Verbots muss gewährleistet werden, dass rund um Entgasungsstationen und in der Nähe von Ladestellen ausreichende (zusätzliche) Kegel-Liegeplätze verfügbar sind. Beim Bau von stationären Anlagen ist dieser Aspekt mit Sicherheit zu berücksichtigen.

Die Anlagekosten für Kegel-Liegeplätze (grob geschätzt für eine Spundwandliegestelle 750.000 € und für eine Dalbenliegestelle 500.000 € pro 100 m) gehen im Prinzip zulasten der jeweiligen Wasserstraßenbehörden.

5.3.4. Leerfahrten

Es wird mit einer Zunahme der Leerfahrten gerechnet, da voraussichtlich mehr Einheitstransporte stattfinden werden. Nach Meinung von Sachverständigen in GRTS kann derzeit nicht eingeschätzt werden, ob Leerfahrten substantiell zunehmen werden.

5.4. Verwaltungskosten bzw. Informationspflicht für das Gewerbe

Die Regulierung über das CDNI steht im Einklang mit dem bestehenden Durchsetzungsrahmen. Die Festlegung des Entgasens von Binnenschiffen bei einer Annahmestelle für Dämpfe führt nur zu geringen neuen Kosten für die Verwaltung. Das Entgasen kann nämlich über eine vorhandene Entladebescheinigung geprüft werden. Hierbei handelt es sich um eine Erklärung, die nach dem Entladen vom Ladungsempfänger/ der Umschlaganlage und dem Schiffsführer sowie gegebenenfalls von der Waschwasserannahmestelle oder einer Annahmestelle für Dämpfe auszufüllen ist. Alle Schiffe mit Stoffen, die demnächst bei einer Annahmestelle entgast werden müssen, müssen schon jetzt gewaschen werden und daher eine Entladebescheinigung für Waschen ausfüllen. Im Prinzip wird zukünftig gewaschen oder bei einer Annahmestelle ventiliert. Die Entladebescheinigung ist gängige Praxis und der Punkt „Dämpfe“ kann hier problemlos ergänzt werden. Auch verwendet das Entgasungsverbot eine Standardcodierung für die Produkte, bei denen Entgasung verboten wird. Diese sogenannten UN-Nummern werden bereits in der gesamten Binnenschiffahrt verwendet, unter anderem im ADN.

Nach Unterabsatz 5.4.1.1.6.5 ADN wird bei Tankschiffen mit leeren oder entladenen, d.h. noch nicht entgasen, Ladetanks für das Beförderungspapier der Schiffsführer als Absender angesehen. Ein solches Beförderungspapier wird, wenn in der Folgenabschätzung von zunehmenden Leerfahrten die Rede ist, auch zunehmend erforderlich werden.

⁹ ESO: Europäische Schifferorganisation.

Die Kosten für zusätzliche Kegel-Liegeplätze (siehe 5.3.3) sind in der Regel von den Wasserstraßenbehörden zu tragen, aber bei einem Betrieb mit eigenen Einrichtungen entstehen die Kosten für das Genehmigungsverfahren und die erforderlichen Prüfungen für den betreffenden Betrieb.

Die Punkte, die den Erhalt der Genehmigung (siehe 6.2), die Einstellung des qualifizierten Personals für die Anlage, die erforderliche Sachkenntnis und ähnliche Aspekte betreffen, sind Bestandteil des Geschäftsmodells dieser Einrichtungen.

5.5. Auswirkungen auf andere Verkehrswege (Schiene, Straße)

Angesichts der Transportmenge von gefährlichen Gütern auf Binnenschiffen ist eine durch das Entgasungsverbot bedingte Verkehrsverlagerung auf die Straße oder die Schiene nicht zu erwarten.

Aus Diskussionen in Basel bezüglich eines Durchfahrverbots für Binnenschiffe mit gefährlicher Ladung durch die Stadt schien die Beförderung derartiger Mengen Gefahrgüter auf dem Schienenweg oder auf Straßen durch die Stadt keine wünschenswerte Alternative zu sein.

Bei Schienen- und Straßentransporten werden Tanks meistens gewaschen. Die diesbezüglichen Kosten sind zwar etwas geringer, müssen aber ebenfalls vom Befrachter getragen werden. Grundsätzlich kann zwar hinsichtlich der Kosten darüber diskutiert werden, ob der Schienen- oder Straßentransport günstiger wäre. Allerdings können die Kosten für die Reinigung und das Entgasen von Tanks auf Binnenschiffen nur schwer mit denen bei Schiene und Straße verglichen werden. Angesichts der großen Beförderungsmenge pro Tank können die Reinigungskosten pro Liter in der Binnenschiffahrt sehr wahrscheinlich mit denen von Schienen- und Straßentransport konkurrieren. Insofern erwarten die Wirtschaftsexperten keine großen Verkehrsverlagerungen.

5.6. Auswirkungen für Parteien auf dem Frachtführermarkt

Die Märkte für chemische und mineralische Produkte unterscheiden sich sehr. Im chemischen Sektor sind langfristige Verträge und relativ stabile Preise weit verbreitet.

Bei mineralischen Produkten (Benzin usw.) muss häufig auf stark fluktuierende Nachfrage- und Angebotssituationen reagiert werden, daher kommen langfristige Verträge weniger in Frage. Dieser sogenannte Spotmarkt richtet sich auf die Verfügbarkeit von Beförderungskapazität an einem bestimmten Ort und zu einem bestimmten Zeitpunkt. Voraussichtlich wird sich der Spotmarkt weiter auf die aktuelle Verfügbarkeit von Binnenschiffen konzentrieren, bei denen für den Auftrag die letzte Ladung ausschlaggebend ist. Verfügbare Schiffe müssen für Art und Typ der zu diesem Moment auf dem Markt verfügbaren Ladung geeignet sein.

Es ist klar, dass sich in den meisten Fällen die Schiffseigner nicht mehr selbst um Frachtaufträge bemühen. Dafür gibt es Vermittler, die mehrere Schiffe in ihrem Portfolio haben. Wenn ein Vermittler mehrere Schiffe unter Vertrag hat, ist er flexibler beim Einsatz der Schiffe. Die Vermittler, die nur auf wenige Schiffe zurückgreifen können (und entsprechend weniger flexibel sind), werden in Zukunft wohl Anschluss bei größeren Vereinigungen suchen müssen. Unter diesem Gesichtspunkt wird der Markt sich den neuen durch das Entgasen bedingten Umständen anpassen müssen.

Einerseits besteht die Möglichkeit, dass größere Unternehmen die Marktverhältnisse in der Binnenschiffahrt verändern werden, indem sie fordern, dass nur Tankschiffe, die zuvor das gleiche Produkt befördert haben, in Betracht für eine entsprechende Folgeladung kommen (Einheitstransporte). Das können kleinere Reedereien oder Partikuliere eventuell nicht anbieten. Sie laufen daher Gefahr, vom Markt verdrängt zu werden.

Andererseits könnten kompatible Fahrten zunehmen, da das Entgasen Kosten verursacht. So lässt sich bereits derzeit beobachten, dass aufgrund äußerer Umstände wie Niedrigwasser eine begrenzte Beförderungskapazität zu einer flexibleren Anwendung der Kompatibilität von Stoffen führt.

Sicherlich wird man auf die neuen Umstände vorausschauend reagieren, wobei die Reaktionen unterschiedlich ausfallen werden. Die Entwicklung bei den langfristigen Verträgen wird dahingehen, dass das Entgasen Bestandteil der Verträge wird und empfohlen wird, dass ein notwendig werdendes Entgasen möglichst zu vermeiden ist. Für die kleineren Parteien bzw. Kombinationen wird das Entgasen Bestandteil des Beförderungsvertrags werden. Inwieweit es diesen gelingen kann, das Entgasen zu vermeiden, hängt von den Anpassungen auf diesem Markt ab, damit diese Anbieter nicht mehr entgasen müssen, als erforderlich ist.

6. Nutzen für die Wirtschaft

Die Wirtschaft erkennt die Notwendigkeit an, das Freisetzen von Dämpfen in die Atmosphäre einzuschränken. In der modernen Gesellschaft ist verantwortungsvolles Unternehmertum und nicht mehr die unregulierte Freisetzung von CMR-Stoffen gefragt. Die vorgeschlagene Änderung des CDNI sieht eine Regelung vor, die zu keiner Wettbewerbsverzerrung führt, da sie für jeden Unternehmer – im CDNI-Gebiet – gleichermaßen gilt. Es unterstützt diesen Wirtschaftssektor bei der Verbesserung seines Images als umweltfreundlicher Sektor. Im Übrigen wurden die neuen Vorschriften gemeinsam mit der Wirtschaft entwickelt.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des CDNI wird das Level Playing Field wieder hergestellt und der Rechtszersplitterung ein Ende bereitet. Rechten und Pflichten werden ebenso wie die Kostenverteilung unmissverständlich festgelegt.

Ein zusätzlicher Vorteil der ausführlichen Studien zum Entgasungsverbot und der GRTS-Konsultationen besteht darin, dass durch Anschluss an die Systematik für Waschen bestehende Vorschriften aus Teil B des CDNI aufgrund der heutigen Praxis aktualisiert werden konnten.

7. Kosten und Nutzen für den Staat (und eventuell die Konsumenten)

7.1. Gesellschaftlicher Nutzen

Bei der Verabschiedung eines Entgasungsverbots steht dem Aufwand ein Nutzen gegenüber. Da weniger CMR und andere gesundheitsgefährdende Stoffe wie flüchtige organische Verbindungen (VOC) in die Atmosphäre freigesetzt werden, wird die Luft entlang der Wasserstraßen sauberer. Dies hat einen positiven Effekt auf Mensch und Umwelt.

Berechnungen des RHDHV haben 700-7.000 Tonnen vermiedener VOC-Emissionen und 300-1100 Tonnen vermiedener Benzol-Emissionen pro Jahr (Phase I und II) ergeben.

7.2. Genehmigungserteilung

Die Genehmigungserteilung erfolgt meistens kostendeckend, die Kosten werden oft durch die Gebühren gedeckt. Im Prinzip müssen die benötigten Informationen vom Antragsteller vorgelegt werden, einschließlich der Ergebnisse von erforderlichen Studien für die Anwendung neuer Techniken. Für Behörden entstehen durch die Maßnahme daher keine zusätzlichen Kosten.

Die Anzahl der Genehmigungen, die für Anlagen bewilligt werden müssen, ist grundsätzlich begrenzt, daher hält sich auch die zusätzliche Belastung für Behörden in Grenzen.

7.3. Vollzug

Die Kosten für den Vollzug sind in Kosten für zusätzliches Personal und zusätzliche Aus-/Fortbildungskosten zu trennen.

Das Entgasungsverbot kann von Behörden leicht durchgesetzt werden. Die Durchsetzung wird im Prinzip - ähnlich der heutigen CDNI-Kontrollen - hauptsächlich aus administrativer Kontrolle der Papiere nach der Entgasung bestehen. Die vorliegende Entladebescheinigung wird zu diesem Zweck durch einen getrennten Teil für das Entgasen erweitert.

Es werden also eine bereits bestehende Systematik und Messmethoden verwendet, die Behörden innerhalb und außerhalb des CDNI bereits anwenden. Auch sind die festgelegten Grenzwerte für das Entgasungsverbot mit den bestehenden und im Rahmen der Beförderung von gefährlichen Gütern (ADN) verwendeten Messgeräten relativ leicht zu kontrollieren.

Für den Vollzug werden daher voraussichtlich nur geringfügige zusätzliche Kosten entstehen.

Es sind zusätzliche Aus-/Fortbildungskosten vorzusehen, um Inspektoren die erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

Vielleicht müssen später eigens hierzu ausgebildete Inspektoren herangezogen werden.

Da die Anzahl von Entgasungsanlagen voraussichtlich begrenzt sein dürfte, kann auch hier von geringen zusätzlichen Kosten ausgegangen werden.

Diese Kosten sind von der öffentlichen Hand der Vertragsparteien zu tragen, die gemäß CDNI zum Vollzug des Übereinkommens verpflichtet sind.

8. Quellen

Berichte/Literatur

- European Barge Union (EBU) Erhebung - Oktober 2013
- Folgenabschätzung Rotterdam - CE Delft 2013 [CE-Delft-1]
- Mögliche Entgasungstechniken - RHDHV September 2014 [RHDHV-1]
- Praxisuntersuchung Entgasen pro Schiff - Antea Januar 2015
- Entgasungsinfrastruktur Deutschland - BIPRO Mai 2015 [BIPRO]
- CE Delft: Folgen für erforderliche Entgasungskapazität und Kegel-Liegeplätze, Nov. 2015 Publikationsnr. 15.4G35.87a [CE-Delft- 2]
- *Effects of future restrictions in degassing of inland tanker barges* – RHDHV 13. Juni 2016; ref I&BBE3292R002F01 [RHDHV-2]
- *Degassing barge tanks from low vapour pressure products* - RHDHV September 2016 (CDNI/G (16) 7 rev 1) [RHDHV-3]
- Studien für die Provinzen der Niederlande (CE Delft, im Prinzip Kopie des Berichts 2015)
- EU-Richtlinie 94/63/EG
- ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen

Teil B
Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen
Änderung des Artikels 7.01 der Anwendungsbestimmung

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) und insbesondere dessen Artikel 10, 14 und 19,

in der Erwägung, dass Mechanismen zur Überwachung der Verpflichtungen der verschiedenen Parteien erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Anwendung des Übereinkommens zu gewährleisten,

auf Vorschlag ihrer Arbeitsgruppe,

beschließt, Artikel 7.01 der Anwendungsbestimmung des CDNI wie folgt zu ändern:

- „(1) In der Entladebescheinigung nach Artikel 6.03 bestätigt der Ladungsempfänger dem Fahrzeug die Entladung, die Restentladung und, soweit ihm dies obliegt, das Waschen der Laderäume oder Ladetanks sowie die Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich oder gegebenenfalls die Zuweisung einer Annahmestelle. Er hat die von ihm und dem Schiffsführer ausgefüllte und unterzeichnete Entladebescheinigung nach ihrer Ausstellung mindestens sechs Monate in Kopie aufzubewahren.
- (2) Sofern der Ladungsempfänger das Waschwasser, das nicht in die Wasserstraße eingeleitet werden darf, nicht selbst annimmt, bestätigt der Betreiber der Annahmestelle dem Fahrzeug die Annahme des Waschwassers. Er hat die von ihm, dem Ladungsempfänger und dem Schiffsführer ausgefüllte und unterzeichnete Entladebescheinigung nach ihrer Ausstellung mindestens sechs Monate in Kopie aufzubewahren.“

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

**Fälligkeit der Entsorgungsgebühren für GTL
(Artikel 1 m), 6 und 3.03 CDNI)**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) und insbesondere dessen Artikel 14;

in der Erwägung, dass gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Anlage 2 Artikel 3.03 des CDNI eine Entsorgungsgebühr von motorgetriebenen Fahrzeugen, soweit sie Gasöl verwenden, zu entrichten ist,

in der Erwägung, dass in der Binnenschifffahrt vermehrt alternative Treibstoffe eingesetzt werden,

auf Vorschlag der Arbeitsgruppe CDNI/G,

stellt fest, dass GTL (gas-to-liquids) unter den Begriff „Gasöl“ im Sinne des Artikel 1 Buchstabe m des CDNI fällt und damit eine Entsorgungsgebühr gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Anlage 2 Artikel 3.03 des CDNI zu erheben ist.

Dieser Beschluss gilt unmittelbar.

IIPC

Beschluss IIPC 2017-I-1

Billigung des vorläufigen Finanzausgleichs 4. Quartal 2016

Beschluss (angenommen am 28. Februar 2017)

Ablauf des Verfahrens

1. Das Sekretariat hat den vorläufigen Finanzausgleich für das 4. Quartal 2016 gemäß Teil A Artikel 4.02 des CDNI und der Geschäftsordnung der IAKS durchgeführt.
 - a) Die Tabelle „Quartalsangaben“ (**Anlage 1**) gibt alle Angaben der innerstaatlichen Institutionen zum 1. Februar 2017 wieder.
 - b) Die Tabelle „Vorläufige Jahresangaben“ (**Anlage 2**) gibt alle Angaben der innerstaatlichen Institutionen für 2016.
 - c) Das Ergebnis des Quartalsausgleichs ist in der Tabelle „Ausgleichsberechnung“ ausgewiesen (**Anlage 3**).
 - d) Wie sich die Einnahmen auf der Grundlage dieses vorläufigen Finanzausgleichs im Einzelnen verteilen, ist in der Verteilungstabelle (**Anlage 4**) dargestellt.
2. Besonderheiten

Keine.

Zahlungsverpflichtungen aufgrund des Finanzausgleichs des 4. Quartals 2016

3. Die IAKS billigt den Finanzausgleich für das 4. Quartal 2016 entsprechend folgender Aufstellung:

a) Gesamtausgaben:	10 202 135,00 €
b) Gesamteinnahmen	10 541 533,00 €
c) Ergebnis:	339 398,00 €
d) Verteilung:	
<i>SAB an:</i>	
→ <i>ITB:</i>	185 597,83 €
→ <i>BEV:</i>	660 945,63 €
 <i>LUX an:</i>	
→ <i>BEV:</i>	25 609,90 €
 <i>VNF an:</i>	
→ <i>ITB:</i>	24 968,57 €
 <i>SRH an:</i>	
→ <i>ITB:</i>	26 980,55 €

Konto laut Artikel 14 der Geschäftsordnung der IAKS

4. Die im Rahmen des Finanzausgleichs 2016 Stand 4. Quartal übertragenen Beträge lauten wie folgt:

Land/IN	zum Übertragen T4/2016	Übertragener Saldo 2011-2015	Gesamtergebnis
	Dn T4		
DE	166 463,27 €	2 146 709,10 €	2 313 172,37 €
BE	51 543,70 €	465 177,40 €	516 721,10 €
FR	775,63 €	29 120,85 €	29 896,48 €
LUX	291,29 €	3 666,06 €	3 957,35 €
NL	111 703,01 €	1 500 612,96 €	1 612 315,97 €
CH	8 621,10 €	112 653,58 €	121 274,68 €
Σ	339 398,00 €	4 257 939,95 €	4 597 337,95 €

Anlagen

Anlage 1: Tabelle Quartalsangaben

Anlage 2: Tabelle Jahresangaben

Anlage 3: Tabelle Ausgleichsberechnung

Anlage 4: Verteilungstabelle

CDNI		Données trimestrielles / Quartalsangaben / Kwartaalsopgaven							
PT 4 2016		VNF (FR)	ITB (BE)	SAB (NL)	SRH (CH)	BEV (LUX)	BEV (DE)	TOTAL / GESAMT / TOTAAL	
1	Nombre de bateaux / Zahl der Schiffe / aantal schepen	2	1 497	2 892	101	6	1 982	6 480	
2	Huiles usagées / Altöl / Afgewerkte olie	m ³	1 369	328	44	2	448	2 191	
3	Eau de fond de cale / Bilgenwasser / Bilgewater	m ³	0	1 384	4 224	86	5	4 415	
	Huile arbre à hélice / de lubrification / Alt fett / Schroefas-/smeervet	kg	7 981	21 197	345	20	10 110	+ 39 653	
	Chiffons usagés / Altlappen / Poetsdoeken	kg	32 382	93 442	3 360	85	51 434	+ 180 703	
	Filtres à huile / Altfilter / Oliefilters	kg	15 709		1 056	30	10 780	+ 27 575	
4	Total des déchets huileux solides / Summe der ölhaltigen festen Abfälle / Totaal vast oliehoudend afval	kg	-	56 072	114 639	4 761	135	72 324 247 931	
	Récipients huileux en acier / Oilhaltige Metalbehälter / Oliehoudende emballage staal	kg	2 984	2 413	388			+ 5 785	
	Récipients huileux en plastique / Oilhaltige Plastikbehälter / Oliehoudende emballage kunststof	kg	3 706	13 337		29	5 378	+ 22 450	
5	Total récipients / Summe der Behälter / Totaal emballage	kg	6 690	15 750	388	29	5 378	28 235	
Zn -	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering								
	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering	€	2 807	469 569	846 413	33 546	3 038	1 240 484	+ 2 595 857
	Intérêts / Zinsen / Rente	€		- 2 515	- 3				+/- - 2 518
	Total / Gesamt / Totaal Zn	€	2 807	467 054	846 410	33 546	3 038	1 240 484	2 593 339
Xn -	Recettes des rétributions d'élimination / eingenommene Entsorgungsgebühren / geïnde verwijderingsbijdrage								
	Rétributions d'élimination / Entsorgungsgebühren / Verwijderingsbijdrage	€	27 948	254 451	1 738 244	62 512	28 771	609 700	+ 2 721 626
	Créances irrécouvrables (définitivement)* / Uneinbringliche Forderungen (definitiv)* / Oninbare vorderingen (definitief)*	€		- 225					-/- - 225
	Mutation réduction de valeur (provision) de créances irrécouvr.* / Änderung Wertberichtigung für uneinbringl. Forderungen* / Mutatie voorziening oninbaare vorderingen* (+ ou/oder/of -/-)	€		- 5 011					+/- - 5 011
	(**) Différence de systèmes / Systemunterschied / Systeemverschil (+ou/oder/of -/-)*	€			- 7 454				- 7 454
	Total / Gesamt / Totaal Xn	€	27 948	249 215	1 730 790	62 512	28 771	609 700	2 708 936
	Volume de gazole pays signataire / Gasölmenge Vertragsstaat / Gasolievolume verdragstaat	m ³	1 265		231 765	1 570			234 600
	Volume de gazole IN/ Gasölmenge NI / Gasolievolume NI	m ³	3 726	33 926	231 765	8 325	53	59 868	337 663

Explication et remarques / Erläuterung und Anmerkungen / Toelichting en opmerkingen:

* fakultatif / fakultativ / facultatief

CDNI		Données annuelles / Jahresangaben / Jaargegevens							
2016		VNF (FR)	ITB (BE)	SAB (NL)	SRH (CH)	BEV (LUX)	BEV (DE)	TOTAL / GESAMT / TOTAAL	
1	Nombre de bateaux / Zahl der Schiffe / aantal schepen	11	6 109	11 793	412	14	7 781	26 120	
2	Huiles usagées / Altöl / Afgewerkte olie	m ³	1 716	1 267	168	4	1 694	4 849	
3	Eau de fond de cale / Bilgenwasser / Bilgewater	m ³	31	4 724	16 950	571	18 789	41 080	
	Huile arbre à hélice / de lubrification / Altfett / Schroefas-/smeervet	kg	29 936	85 116	1 645	120	39 549	+ 156 366	
	Chiffons usagés / Altlappen / Poetsdoeken	kg +	128 493	363 345	11 836	245	215 014	+ 718 933	
	Filtres à huile / Altfilter / Oliefilters	kg +	60 434		4 156	93	44 118	+ 108 801	
4	Total des déchets huileux solides / Summe der ölhaltigen festen Abfälle / Totaal vast oliehoudend afval	kg -	218 863	448 461	17 637	458	298 681	984 100	
	Récipients huileux en acier / Olievatige metaalbenader / Oliehoudende emballage staal	kg	11 820	12 079	1 713			+ 25 612	
	Récipients huileux en plastique / Olhaltige Plastikbehälter / Oliehoudende emballage kunststof	kg	13 221	47 896		96	20 154	+ 81 367	
5	Total récipients / Summe der Behälter / Totaal emballage	kg	25 041	59 975	1 713	96	20 154	106 979	
Zn -	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering								
	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering	€	23 315	1 551 893	3 359 143	259 146	8 756	5 003 803	+ 10 206 056
	Intérêts / Zinsen / Rente	€		- 2 515	- 1 406				+/- - 3 921
	Total / Gesamt / Totaal Zn	€	23 315	1 549 378	3 357 737	259 146	8 756	5 003 803	10 202 135
Xn -	Recettes des rétributions d'élimination / eingenommene Entsorgungsgebühren / geïnde verwijderingsbijdrage								
	Rétributions d'élimination / Entsorgungsgebühren / Verwijderingsbijdrage	€	109 584	928 692	6 702 793	252 784	107 215	2 456 390	+ 10 557 458
	Créances irrécouvrables (définitivement)* / Uneinbringliche Forderungen (definitiv)* / Oninbare vorderingen (definitief)*	€		- 3 461					-/- - 3 461
	Mutation réduction de valeur (provision) de créances irrécouvr.* / Änderung Wertberichtigung für uneinbringl. Forderungen* / Mutatie voorziening oninbare vorderingen* (+ ou/oder/of -/-)	€		- 5 010					+/- - 5 010
	(**) Différence de systèmes / Systemunterschied / Systeemverschil (+ou/oder/of -/-)*	€			- 7 454				- 7 454
	Total / Gesamt / Totaal Xn	€	109 584	920 221	6 695 339	252 784	107 215	2 456 390	10 541 533
	Volume de gazole pays signataire / Gasölmenge Vertragsstaat / Gasolievolume verdragstaat	m ³	3 940		893 708	6 626			904 274
	Volume de gazole IN/ Gasölmenge NI / Gasolievolume NI	m ³	14 612	123 825	893 708	33 660	344	231 124	1 297 273

Explication et remarques / Erläuterung und Anmerkungen / Toelichting en opmerkingen:

* fakultatif / fakultativ / facultatief

Ausgleichsberechnung

Jahr 2016 /4. Quartal										
IIPC PT 2016-4										
Etat/IN	Angaben NI Quartal T4			Finanzausgleich						
	Kosten Zn	Einnahmen Xn	Anteil Kosten Zn/ΣZn	vertraglicher Anteil Einnahmen Zn/ΣZn x ΣXn = Ω	Ausgleich Cn = Ω - Xn	Ausgleich T1 CnT1	Ausgleich T2 Cn T2=Cn-CnT1	Ausgleich T3 CnT3=Cn-CnT1-CnT2	Ausgleich T4 CnT4=Cn-CnT1-CnT2-CnT3	
DE	5 003 803,00 €	2 456 390,00 €	0,4904662602485	5 170 266,27	2 713 876,27 €	682 847,31 €	650 410,79 €	694 062,63 €	686 555,53 €	
BE	1 549 378,00 €	920 221,00 €	0,1518680158614	1 600 921,70	680 700,70 €	173 556,07 €	158 599,91 €	110 997,77 €	237 546,95 €	
FR	23 315,00 €	109 584,00 €	0,0022853059678	24 090,63	85 493,37 €	19 763,98 €	13 326,82 €	27 433,99 €	24 968,58 €	
LUX	8 756,00 €	107 215,00 €	0,0008582517287	9 047,29	98 167,71 €	24 688,00 €	21 292,00 €	26 577,82 €	25 609,90 €	
NL	3 357 737,00 €	6 695 339,00 €	0,3291210124155	3 469 440,01	3 225 898,99 €	832 159,36 €	782 371,75 €	764 824,41 €	846 543,46 €	
CH	259 146,00 €	252 784,00 €	0,0254011537781	267 767,10	14 983,10 €	20 207,96 €	7 979,87 €	13 775,82 €	26 980,55 €	
Σ	10 202 135,00 €	10 541 533,00 €	1,00	10 541 533,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	

Verteilungstabelle

Tableau de distribution / Verteilungstabelle / Tabel distributie opbrengst verwijderingsbijdrage IIPC PT 2016-4 (01/10 - 31/12)							
Zahlungsleistende IN/ IN débitrices / IN debiteur	Zahlungsempfangende IN / IN créditrices / IN crediteur						
	BE	DE	FR	LU	NL	CH	SUMME / TOTAL
BE							0,00 €
DE							0,00 €
FR	24 968,57 €						24 968,57 €
LU		25 609,90 €					25 609,90 €
NL	185 597,83 €	660 945,63 €					846 543,46 €
CH	26 980,55 €						26 980,55 €
SUMME / TOTAL	237 546,95 €	686 555,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
							924 102,48 €
							924 102,48 €

Billigung des vorläufigen Finanzausgleichs 1. Quartal 2017

Beschluss (angenommen am 18. Mai 2017)

Ablauf des Verfahrens

1. Das Sekretariat hat den vorläufigen Finanzausgleich für das 1. Quartal 2017 gemäß Teil A Artikel 4.02 des CDNI und der Geschäftsordnung der IAKS durchgeführt.
 - a) Die Tabelle „Quartalsangaben“ (**Anlage 1**) gibt alle Angaben der innerstaatlichen Institutionen zum 1. Mai 2017 wieder.
 - b) Das Ergebnis des Quartalsausgleichs ist in der Tabelle „Ausgleichsberechnung“ ausgewiesen (**Anlage 2**).
 - c) Wie sich die Einnahmen auf der Grundlage dieses vorläufigen Finanzausgleichs im Einzelnen verteilen, ist in der Verteilungstabelle (**Anlage 3**) dargestellt.

2. Besonderheiten
Das Sekretariat hat die Zinsen berücksichtigt, soweit diese von den NI angegeben wurden.

Zahlungsverpflichtungen aufgrund des Finanzausgleichs des 1. Quartals 2017

3. Die IAKS billigt den Finanzausgleich für das 1. Quartal 2016 entsprechend folgender Aufstellung:

a)	Gesamtausgaben:	2 668 277,00 €
b)	Gesamteinnahmen	2 604 022,00 €
c)	Ergebnis:	- 64 255,00 €
d)	Verteilung:	
	<i>SAB an:</i>	
	→ <i>ITB:</i>	176 141,95 €
	→ <i>BEV:</i>	623 320,67 €
	→ <i>SRH:</i>	13 317,16 €
	<i>LUX an</i>	
	→ <i>BEV:</i>	38 199,00 €
	<i>VNF an</i>	
	→ <i>ITB:</i>	16 274,41 €

Konto laut Artikel 14 der Geschäftsordnung der IAKS

4. Die im Rahmen des Finanzausgleichs 2017 Stand 1. Quartal übertragenen Beträge lauten wie folgt:

Land/IN	zum Übertragen T1/2017	Vorläufiger Übertragener saldo 2016	Übertragener saldo 2011-2015	Gesamtergebnis
	Dn T1			
DE	- 29 833,33 €	166 463,27 €	2 146 709,10 €	2 283 339,04 €
BE	- 10 830,64 €	51 543,70 €	465 177,40 €	505 890,46 €
FR	- 251,41 €	775,63 €	29 120,85 €	29 645,07 €
LUX	- €	291,29 €	3 666,06 €	3 957,35 €
NL	- 21 723,79 €	111 703,01 €	1 500 612,96 €	1 590 592,18 €
CH	- 1 615,84 €	8 621,10 €	112 653,58 €	119 658,84 €
Σ	- 64 255,00 €	339 398,00 €	4 257 939,95 €	4 533 082,95 €

Anlagen

Anlage 1: Tabelle Quartalsangaben

Anlage 2: Tabelle Ausgleichsberechnung

Anlage 3: Verteilungstabelle

CDNI		Données trimestrielles / Quartalsangaben / Kwartaalsopgaven								
PT 1 2017		VNF (FR)	ITB (BE)	SAB (NL)	SRH (CH)	BEV (LUX)	BEV (DE)	TOTAL / GESAMT / TOTAAL		
1	Nombre de bateaux / Zahl der Schiffe / aantal schepen	10	1 590	2 967	93		1 830		6 490	
2	Huiles usagées / Altöl / Afgewerkte olie	m ³	167	440	44		449		1 100	
3	Eau de fond de cale / Bilgenwasser / Bilgewater	m ³	20	1 176	4 283	99	4 765		10 343	
	Huile arbre à hélice / de lubrification / Alt fett / Schroefas-/smeervet	kg		7 869	24 084	650	9 580	+	42 183	
	Chiffons usagés / Alt lappen / Poetsdoeken	kg		72 587	45 367	3 449	57 493	+	178 896	
	Filtres à huile / Alt filter / Oliefilters	kg		16 902	57 847	1 050	12 817	+	88 616	
4	Total des déchets huileux solides / Summe der ölhaltigen festen Abfälle / Totaal vast oliehoudend afval	kg	-	97 358	127 298	5 149	79 890		309 695	
	Récipients huileux en acier / Oilhaltige Metalbehalter / Oliehoudende emballage staal	kg		3 682	2 351	500		+	6 533	
	Récipients huileux en plastique / Oilhaltige Plastikbehalter / Oliehoudende emballage kunststof	kg		3 900	14 478		4 750	+	23 128	
5	Total récipients / Summe der Behälter / Totaal emballage	kg		7 582	16 829	500	4 750		29 661	
Zn -	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering									
	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering	€	10 440	449 757	902 112	67 100	1 238 870	+	2 668 279	
	Intérêts / Zinsen / Rente	€			- 2			+/-	- 2	
	Total / Gesamt / Totaal Zn	€	10 440	449 757	902 110	67 100	1 238 870		2 668 277	
Xn -	Recettes des rétributions d'élimination / eingenommene Entsorgungsgebühren / geïnde verwijderingsbijdrage									
	Rétributions d'élimination / Entsorgungsgebühren / Verwijderingsbijdrage	€	26 463	246 510	1 693 166	52 167	38 199	547 517	+	2 604 022
	Créances irrécouvrables (définitivement)* / Uneinbringliche Forderungen (definitief)* / Oninbare vorderingen (definitief)*	€						-/-	-	
	Mutation réduction de valeur (provision) de créances irrécouvr.* / Änderung Wertberichtigung für uneinbringl. Forderungen* / Mutatie voorziening oninbaare vorderingen* (+ ou/oder/of -/-)	€						+/-	-	
	(*) Différence de systèmes / Systemunterschied / Systeemverschil (+ou/oder/of -/-)*	€							-	
	Total / Gesamt / Totaal Xn	€	26 463	246 510	1 693 166	52 167	38 199	547 517	2 604 022	
	Volume de gazole pays signataire / Gasölmenge Vertragsstaat / Gasolievolume verdragstaat	m ³	642	32 868	225 755	1 275	35	50 193	310 768	
	Volume de gazole IN/ Gasölmenge NI / Gasolievolume NI	m ³	3 529	32 868	225 755	7 225	35	50 193	319 605	

Explication et remarques / Erläuterung und Anmerkungen / Toelichting en opmerkingen:

* fakultatif / fakultativ / facultatief

Ausgleichsberechnung

Jahr 2017 /1. Quartal

IIPC PT 2017-1

Etat/IN	Angaben NI Quartal TY			Finanzausgleich	
	Kosten Zn	Einnahmen Xn	Anteil Kosten Zn/ΣZn	vertraglicher Anteil Einn Zn/ΣZn x ΣXn = Ω	Ausgleich Cn = Ω - Xn
DE	1 238 870,00 €	547 517,00 €	0,4642958733295	1209036,669	661 519,67 €
BE	449 757,00 €	246 510,00 €	0,1685570875887	438926,3643	192 416,36 €
FR	10 440,00 €	26 463,00 €	0,0039126372562	10188,59349	- 16 274,41 €
LUX	- €	38 199,00 €	0,0000000000000	0	- 38 199,00 €
NL	902 110,00 €	1 693 166,00 €	0,3380870876599	880386,2142	- 812 779,79 €
CH	67 100,00 €	52 167,00 €	0,0251473141657	65484,15933	13 317,16 €
Σ	2 668 277,00 €	2 604 022,00 €	1,00	2 604 022,00 €	- 0,00 €

Verteilungstabelle

Tableau de distribution / Verteilungstabelle / Tabel distributie opbrengst verwijderingsbijdrage							
Zahlungsleistende IN/ 1t2017 IN débitrices / IN debiteur	Zahlungsempfangende IN / IN créditrices / IN crediteur						
	BE	DE	FR	LUX	NL	CH	SUMME / TOTAL
BE							0,00
DE							0,00
FR	16 274,41						16 274,41
LUX		38 199,00					38 199,00
NL	176 141,95	623 320,67				13 317,16	812 779,78
CH							0,00
SUMME / TOTAL	192 416,36	661 519,67	0,00	0,00	0,00	13 317,16	
							867 253,19
							867 253,19

**Angenommene Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien-Sitzung vom
15. Dezember 2017**

Beschluss CDNI 2017-II-1

**Berichtigung von Unstimmigkeiten in den Artikeln 5.01 und 7.04 Absatz 3 sowie in den
geänderten Anhängen III und IV der Anwendungsbestimmung**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) und insbesondere dessen Artikel 14 und 19,

gestützt auf das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) und insbesondere dessen Artikel 22, dem zufolge jede Sprachfassung gleichermaßen verbindlich ist,

in der Erwägung, dass einheitliche und konsistente Sprachfassungen erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Anwendung des Übereinkommens durch alle Vertragsparteien zu gewährleisten,

nimmt die Berichtigungen an den Artikeln 5.01 und 7.04 Absatz 3 sowie an den Anhängen III und IV, wie in der Anlage aufgeführt, an.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Anlage

Unstimmigkeiten in den Artikeln 5.01 und 7.04 Absatz 3 sowie in den geänderten Anhängen III und IV der Anwendungsbestimmung

1. Die französische Fassung des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

a) In Anhang III

aa) erhalten die Einträge zu den Güternummern 729 und 7290 folgende Fassung:

729	Engrais composés et autres engrais de composition chimique				
7290	Engrais minéraux composés, à savoir engrais composés de nitrates, phosphates et potasses, de nitrates et phosphates, de nitrates et potasses, de phosphates et potasses, engrais commerciaux, engrais composés non spécifiés	X	A		11)

bb) erhält der Eintrag zur Güternummer 973 folgende Fassung:

973	Articles en papier et carton				
-----	------------------------------	--	--	--	--

b) In Anhang IV Entladebescheinigung (Tankschiffahrt) wird

aa) die Fußnote „*“ wie folgt korrigiert:

„* Voir remarque concernant cette question dans l'annexe de l'attestation de déchargement cale citerne“

bb) die Fußnote „**“ wie folgt geändert:

„** Classification des déchets suivant Décision 2014/955/UE de la Commission du 18 décembre 2014 modifiant la décision 2000/532/CE établissant la liste des déchets, conformément à la directive 2008/98/CE du Parlement européen et du Conseil“

2. Die deutsche Fassung des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

a) In Teil B der Anwendungsbestimmung wird Artikel 7.04 Absatz 3 Buchstabe c wie folgt korrigiert:

„c) Falls zum Zeitpunkt der Entladung die Folgeladung noch nicht bekannt ist, aber es sich voraussichtlich um eine kompatible Ladung handeln wird, kann die Anwendung von Absatz 2 hinausgeschoben werden. Der Befrachter (bei flüssiger Ladung) oder der Ladungsempfänger (bei trockener Ladung) muss vorläufig eine Annahmestelle für das Waschwasser bezeichnen, die in die Entladebescheinigung einzutragen ist. Zusätzlich muss in der Entladebescheinigung das Feld 6c) angekreuzt werden. Die Mengenangabe unter Nummer 9 entfällt.

Sofern vor Anlauf der in der Entladebescheinigung angegebenen Annahmestelle durch den Frachtführer nachweisbar feststeht, dass die Folgeladung kompatibel ist, muss dies in der Entladebescheinigung in Feld 13 angegeben werden. In diesem Fall braucht nicht gewaschen zu werden. Andernfalls gelten die Bestimmungen zum Waschen uneingeschränkt.

Der Nachweis bezüglich der kompatiblen Folgeladung ist bis zur Entladung der kompatiblen Folgeladung an Bord mitzuführen.“

b) In Anhang IV Entladebescheinigung (Tankschiffahrt) wird

aa) die Fußnote „*“ wie folgt korrigiert:

„* Siehe Hinweis zu dieser Frage im Anhang zur Entladebescheinigung Tankschiffahrt“

bb) die Fußnote „**“ wie folgt geändert:

„** Klassifizierung der Abfälle nach Beschluss 2014/955/EU der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates“

3. Die niederländische Fassung des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

a) In Teil B der Anwendungsbestimmung wird Artikel 5.01 Absatz 3 Buchstabe c wie folgt korrigiert:

„a) "eenheidstransporten": transporten waarbij tijdens opeenvolgende reizen in het laadruim of de ladingtank van het schip aantoonbaar dezelfde lading of andere lading, waarvan het transport geen voorafgaand reiniging van het laadruim of de ladingtank vereist, wordt vervoerd;

aa) "verenigbare transporten": transporten waarbij tijdens opeenvolgende reizen in het laadruim of de ladingtank van het schip aantoonbaar een lading, waarvan het transport geen voorafgaand wassen van het laadruim of de ladingtank vereist, wordt vervoerd;“

b) In Anhang IV Entladebescheinigung (Tankschiffahrt) wird die Fußnote „“ wie folgt geändert:**

„** Afvalstoffenclassificatie overeenkomstig Besluit 2014/955/EU van de Commissie van 18 december 2014 tot wijziging van Beschikking 2000/532/EG betreffende de lijst van afvalstoffen overeenkomstig Richtlijn 2008/98/EG van het Europees Parlement en de Raad“

**Bericht des Sekretariats über die Rechnungslegung des CDNI
für das Haushaltsjahr 2016**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf den Bericht des Generalsekretärs der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt über die Finanzlage des CDNI im Haushaltsjahr 2016,

gestützt ferner auf den Bericht der Prüfungsgesellschaft PWC über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016,

nimmt die beigefügte Bilanz für das Haushaltsjahr 2016 über 440 663.72 Euro an und

erteilt dem Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt Entlastung.

Arbeitsprogramm des CDNI 2018 / 2019

Die Konferenz der Vertragsparteien,

unter Hinweis auf die ihr durch das Übereinkommen übertragenen Aufgaben,

nimmt das Arbeitsprogramm 2018/2019 an,

fordert die Delegationen der Vertragsparteien, die IAKS und die Arbeitsgruppe CDNI/G auf, zu den in diesem Arbeitsprogramm vorgesehenen Themen Vorschläge zu unterbreiten,

bittet das Sekretariat, die Umsetzung dieses Programms zu unterstützen.

Anlage

Arbeitsprogramm 2018-2019 des CDNI

Die Konferenz der Vertragsparteien behält sich die Möglichkeit vor, im Hinblick auf etwaige Prioritäten, die sich im Laufe der Planungen ergeben könnten, Anpassungen vorzunehmen.

Nr.	Auftrag/Veranlassung	Dauer		Referenzdokumente	Priorität
		von	bis		
Teil A					
1.	Finanzierungssystem nach Artikel 6 CDNI				
	1.1. Bewertung des Tarifs von 7,50 € je 1000 Liter in Bezug auf die Gesamtkosten des Annahmestellennetzes und Bewertung des Annahmestellennetzes	2018	2019	CPC (16) 43 endg.	I
	1.2 Analyse der Notwendigkeit und der Bedingungen für die Erhebung der Entsorgungsgebühr für alternative Treibstoffe, darunter insbesondere LNG, im Sinne des Artikels 6 CDNI	2018		CPC (17) 11 Beschluss CDNI 2017-I-5	II
	1.3 Revision der Tarifstruktur des Artikels 6 CDNI im Hinblick auf die Abfallvermeidung	2018	2019	Vorschlag des Gewerbes (2018)	II
	1.4 Erstellung der vierteljährlichen und jährlichen Finanzausgleiche				Fortlaufend
2.	Optimierung des Betriebs des Annahmestellennetzes				
	2.1 Benchmarking CDNI / Teil A – öl- und fetthaltige Abfälle - Analyse der Entsorgungsprozesse (qualitative Kriterien)	2018	2019	CPC (16) 26 int.	I
3.	Möglichkeiten zum Einsatz der ECO-Karte zwecks einfacherer Verwaltung anderer Dienste/Verfahren (z. B. Digitalisierung der mit der Abfallannahme verbundenen Vorgänge)	2018	2019		I
4.	Schutz personenbezogener Daten des SPE-CDNI und Einführung geeigneter Verfahren	2018	2019		I
5.	Statistische Auswertung der anonymisierten Daten des SPE-CDNI	2018	2019		II

6.	Elektronische Erfassung der abgegebenen Abfälle (weiteres Vorgehen bzgl. des Pilotprojekts SAB-SRM)	2018	2019		I
Teil B					
7.	Überwachung der Ratifikation und Umsetzung der Änderung des Übereinkommens zur Aufnahme von Bestimmungen für die Behandlung gasförmiger Rückstände flüssiger Ladung			Beschluss CDNI 2017-I-4	I
8.	Monitoring der Infrastruktur für die Abgabe von Abfällen aus dem Ladungsbereich, Artikel 5.02	2018	2019		
	8.1. Inventarisierung der anwendbaren Sanktionen und zuständigen Behörden	2018	2019		II
	8.2. Stand der Umsetzung: Übermittlung der einschlägigen Informationen zur Umsetzung von Teil B durch die Vertragsparteien		2018		I
	8.3. Verbesserung der Information über die Infrastruktur		2019		I
9.	Ausarbeitung der Entladungsbescheinigung 2020	2019			II
10.	Abfassung eines Merkblatts zu Einheitstransporten		2018	CDNI/G (17) 12	I
11.	Abfassung eines Merkblatts zur Stoffliste des CDNI		2018		I
Teil C					
12.	Sammlung, Abgabe und Annahme von sonstigen Schiffsbetriebsabfällen				
	12.1. Stand der Umsetzung: Übermittlung der einschlägigen Informationen zur Umsetzung von Teil C durch die Vertragsparteien			CPC (14) 29 int.	I

	12.2 Inventarisierung der anwendbaren Sanktionen und zuständigen Behörden	2018		CPC (14) 29 int.	I
	12.3 Aktualisierung der Information über die Infrastruktur				Fortlaufend
13.	Ausweitung des Anwendungsbereichs des Verbots aus Artikel 9.01 Absatz 3 auf Fahrgastschiffe mit mehr als 12 Personen - Folgenabschätzung - Ergänzung der Vorschrift	2018	2019	CPC (11) 40 add. CDNI/G (16) 9 int.	I
14.	Aktualisierung des Merkblatts für die Abfallbeseitigung sowie die Verwendung von Reinigungsmitteln	2018	2019	CPC (16) 1 endg.	I
15.	Weitere Angleichung der Bestimmungen von Teil C				Fortlaufend
Allgemeine Fragen					
16.	Kommunikation der Umsetzung des Übereinkommens (Aktualisierung des Website-Contents, Pressemitteilungen, WaSTo)		2019		Fortlaufend
17.	FAQ: Erarbeitung und Aktualisierung von FAQ (Vereinfachung der bestehenden FAQ)				Fortlaufend
18.	Prüfung der Möglichkeit, Dokumente zu digitalisieren (z. B. Entladebescheinigung, Transportauftrag) – auf Vorschlag des Gewerbes	2018			II
19.	Beziehungen zu Drittstaaten, die an einem Beitritt zum Übereinkommen interessiert sind (Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Beitritts der Donaustaaten)	2018	2019		I
20.	Internationale Harmonisierung innerhalb der Vertragsparteien, insbesondere mit den Bestimmungen an der Donau				Fortlaufend
21	Vorbereitung eines neuen internationalen Workshops zur Umsetzung der Teile B und C	2019			II

Internationaler Finanzausgleich 2016

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf Artikel 14 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und Artikel 2 ihrer Geschäftsordnung,

genehmigt den von der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle beschlossenen Jahresfinanzausgleich 2016,

weist darauf hin,

- dass gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt „sämtliche entrichteten Entsorgungsgebühren [...] ausschließlich für die Finanzierung der Annahme und der Entsorgung der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle zu verwenden [sind]“;
- dass in diesem Rahmen keine Gewinne erzielt werden dürfen;
- dass es den innerstaatlichen Institutionen obliegt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die zu übertragenden Beträge vollständig und ausschließlich für die oben genannten Zwecke verfügbar bleiben.

Dieser Beschluss tritt am 15. Dezember 2017 in Kraft.

Anlage

Zusammenfassung der Jahresangaben 2016

CDNI		Données annuelles / Jahresangaben / Jaargegevens							
2016		VNF (FR)	ITB (BE)	SAB (NL)	SRH (CH)	BEV (LUX)	BEV (DE)	TOTAL / GESAMT / TOTAAL	
1	Nombre de bateaux / Zahl der Schiffe / aantal schepen	11	6 109	11 800	412	14	7 781	26 127	
2	Huiles usagées / Altöl / Afgewerkte olie	m ³	482	1 266	168	4	1 694	3 614	
3	Eau de fond de cale / Bilgenwasser / Bilgewater	m ³	31	4 724	16 921	571	18 789	41 051	
	Huile arbre à hélice / de lubrification / Altfett / Schroefas-/smeervet	kg	29 936	84 996	1 645	120	39 549	+ 156 246	
	Chiffons usagés / Altlappen / Poetsdoeken	kg +	128 493	363 236	11 836	245	215 014	+ 718 824	
	Filtres à huile / Altfilter / Oliefilters	kg +	60 434		4 156	93	44 118	+ 108 801	
4	Total des déchets huileux solides / Summe der ölhaltigen festen Abfälle / Totaal vast oliehoudend afval	kg	-	218 863	448 232	17 637	458	298 681	983 871
	Réipients huileux en acier / Oilhaltige Metallbehälter / Oliehoudende emballage staal	kg		11 820	12 111	1 713		+ 25 644	
	Réipients huileux en plastique / Oilhaltige Plastikbehälter / Oliehoudende emballage kunststof	kg		13 221	47 849		96	20 154	+ 81 320
5	Total récipients / Summe der Behälter / Totaal emballage	kg		25 041	59 960	1 713	96	20 154	106 964
Zn -	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering								
	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering	€	23 466	1 552 425	3 358 688	259 146	8 756	5 003 803	+ 10 206 284
	Intérêts / Zinsen / Rente	€		- 2 515	- 1 405			- 132	+/- - 4 052
	Total / Gesamt / Totaal Zn	€	23 466	1 549 910	3 357 283	259 146	8 756	5 003 671	10 202 232
Xn -	Recettes des rétributions d'élimination / eingenommene Entsorgungsgebühren / geïnde verwijderingsbijdrage								
	Rétributions d'élimination / Entsorgungsgebühren / Verwijderingsbijdrage	€	109 584	928 692	6 702 910	260 395	107 215	2 456 316	+ 10 565 111
	Créances irrécouvrables (définitivement)* / Uneinbringliche Forderungen (definitief)* / Oninbare vorderingen (definitief)*	€		- 3 461					-/- - 3 461
	Mutation réduction de valeur (provision) de créances irrécouvr.* / Änderung Wertberichtigung für uneinbringl. Forderungen* / Mutatie voorziening oninbare vorderingen* (+ ou/oder/of -/-)	€		- 5 010					+/- - 5 010
	(***) Différence de systèmes / Systemunterschied / Systeemverschil (+ou/oder/of -/-)*	€			- 7 584				- 7 584
	Total / Gesamt / Totaal Xn	€	109 584	920 221	6 695 326	260 395	107 215	2 456 316	10 549 056
	Volume de gazole pays signataire / Gasölmenge Vertragsstaat / Gasolievolume verdragstaat	m ³	3 940	151 168	893 708	6 626	233 743		1 289 185
	Volume de gazole IN/ Gasölmenge NI / Gasolievolume NI	m ³	14 612	123 825	893 708	33 660	321	231 124	1 297 250

Explication et remarques / Erläuterung und Anmerkungen / Toelichting en opmerkingen:

* fakultatif / fakultativ / facultatief

Beschluss CDNI 2017-II-5

**Auslegung des Übereinkommens
- Gasölmenge „Vertragsstaat“ und Gasölmenge „NI“ -**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in der Erwägung, dass das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) gemeinsame Regeln in Bezug auf Abfallvermeidung sowie die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen für die Binnenschifffahrt festlegt,

gestützt auf das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) und insbesondere dessen Artikel 6, wonach die Schiffsführer und Bunkerstationen die ihnen obliegenden Verpflichtungen insbesondere bei jeder Gasöllieferung erfüllen müssen,

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS) und insbesondere deren Anhänge 1 und 3,

in der Überzeugung, dass eine einheitliche Auslegung der Regeln für den internationalen Finanzausgleich vorgenommen werden muss, damit die Parteien den ihnen obliegenden Verpflichtungen nachkommen können,

auf Vorschlag der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS),

stellt fest, dass die Vertragsparteien dieses Übereinkommens die Begriffe der im Rahmen des Finanzausgleichs übermittelten Tabellen, die der Geschäftsordnung der IAKS beigelegt sind, gemeinschaftlich wie folgt auslegen:

- Die „Gasölmenge Vertragsstaat“ ist die Menge Gasöl, die nach Angaben staatlicher Stellen oder einer anderen Datenquelle außerhalb des CDNI in einem Vertragsstaat zoll- und abgabenrechtlich befreit in einem Kalenderjahr an Binnenschiffe verkauft wurde.
- Die „Gasölmenge NI“ ist die Menge Gasöl, die von den Gasöllieferanten eines Staates nach den Unterlagen der jeweiligen NI zoll- und abgabenrechtlich befreit in einem Kalenderjahr an Binnenschiffe verkauft wurde.
- Diese Begriffsbestimmungen werden im Zuge der nächsten Revision in die Geschäftsordnung der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS) aufgenommen.

**Teil A – Beibehaltung der Höhe der Entsorgungsgebühr
für öl- und fetthaltige Abfälle von 7,50 € für 2018**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI), insbesondere dessen Artikel 6 und Artikel 3.03 der Anwendungsbestimmung dieses Übereinkommens;

unter Hinweis auf den Vorschlag der IAKS vom 23. November 2017, vorgelegt gemäß Artikel 4.01 Absatz 1 der Anwendungsbestimmung dieses Übereinkommens;

unter Hinweis auf den Bericht der IAKS vom 5. Dezember 2017 über die Verwaltung des Finanzierungssystems gemäß Artikel 6 des CDNI und den Vorschlag zur Beibehaltung der Entsorgungsgebühr in ihrer bisherigen Höhe von 7,50 €;

beschließt, die Entsorgungsgebühr in ihrer bisherigen Höhe von 7,50 € je 1000 l steuerfreies Gasöl beizubehalten.

Zusammensetzung und Vorsitz der KVP und Zusammensetzung der IAKS

Die Konferenz der Vertragsparteien,

nimmt anlässlich der Konferenz vom 15. Dezember 2017 am Sitz der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

gemäß Artikel 3 der Geschäftsordnung der KVP folgende Zusammensetzung der Delegationen der Konferenz der Vertragsparteien zur Kenntnis:

für

Deutschland:	Herr KLICHE (Delegationsleiter) Frau GRÜTER (Mitglied) Herr HÖTTE (Sachverständiger) Herr SPITZER (Sachverständiger)
Belgien:	Herr DE SPIEGELEER (Delegationsleiter) Herr EL KAHLOUN (Mitglied) Herr LECHAT (Stellvertreter) Herr VERLINDEN (Stellvertreter)
Frankreich:	Frau PEIGNEY-COUDERC (Delegationsleiter) Herr THIEBAUT (Mitglied)
Luxemburg:	Herr NILLES (Delegationsleiter) Herr SCHROEDER (Mitglied)
Niederlande:	Herr TEN BROEKE (Delegationsleiter) Herr SPUIJ (Mitglied) Herr KWAKERNAAT (Stellvertreter) Herr MULDER (Stellvertreter)
Schweiz:	Herr NUSSER (Delegationsleiter) Herr SUTER (Mitglied)

Der Vorsitz 2018 obliegt der belgischen Delegation, der Vize-Vorsitz obliegt der französischen Delegation.

Zusammensetzung der IAKS

Die Konferenz der Vertragsparteien,

nimmt die folgende Zusammensetzung der IAKS zur Kenntnis:

für

Deutschland:	Herr SPITZER (Vertreter) Herr STAATS (Vertreter für die Binnenschifffahrt)
Belgien:	Herr SWIDERSKI (Vertreter) Frau MYLLE (Stellvertreterin) Herr VAN LANCKER (Vertreter für die Binnenschifffahrt) Herr ROLAND (Stellvertreter für die Binnenschifffahrt)
Frankreich:	Herr SACHY (Vertreter) Herr CARPENTIER (Stellvertreter) Herr KISTLER (Stellvertreter) Herr KLEIN (Vertreter für die Binnenschifffahrt)
Luxemburg:	Herr SCHROEDER (Mitglied) Herr SPITZER (Stellvertreter)
Niederlande:	Herr KLEIBERG (Vertreter) Herr VOGELAAR (Vertreter für die Binnenschifffahrt)
Schweiz:	Herr NUSSER (Vertreter) Herr BLESSINGER (Stellvertreter) Frau GEBHARD (Stellvertreterin) Herr AMACKER (Vertreter für die Binnenschifffahrt)

Billigung des vorläufigen Finanzausgleichs 2. Quartal 2017

Beschluss angenommen am 6. September 2017

Ablauf des Verfahrens

1. Das Sekretariat hat den vorläufigen Finanzausgleich für das 2. Quartal 2017 gemäß Teil A Artikel 4.02 des CDNI und der Geschäftsordnung der IAKS durchgeführt.
 - a) Die Tabelle „Quartalsangaben“ (**Anlage 1**) gibt alle Angaben der innerstaatlichen Institutionen zum 1. August 2017 wieder.
 - b) Das Ergebnis des Quartalsausgleichs ist in der Tabelle „Ausgleichsberechnung“ ausgewiesen (**Anlage 2**).
 - c) Wie sich die Einnahmen auf der Grundlage dieses vorläufigen Finanzausgleichs im Einzelnen verteilen, ist in der Verteilungstabelle (**Anlage 3**) dargestellt.

2. Besonderheiten
Das Sekretariat hat die Zinsen berücksichtigt, soweit diese von den NI angegeben wurden.

Zahlungsverpflichtungen aufgrund des Finanzausgleichs des 2. Quartals 2017

3. Die IAKS billigt den Finanzausgleich für das 2. Quartal 2017 entsprechend folgender Aufstellung:

a) Gesamtausgaben:	5 219 629,00 €
b) Gesamteinnahmen:	5 353 073,00 €
c) Ergebnis:	133 444,00 €
d) Verteilung:	
<i>SAB an</i>	
→ ITB:	86 904,51 €
→ BEV:	706 940,72 €
 <i>LUX an</i>	
→ BEV:	39 771,83 €
 <i>VNF an</i>	
→ ITB:	19 020,78 €
 <i>SRH an</i>	
→ ITB:	30 408,35 €

Konto laut Artikel 14 der Geschäftsordnung der IAKS

4. Die im Rahmen des Finanzausgleichs 2017 Stand 2. Quartal übertragenen Beträge lauten wie folgt:

Land/IN	zum Übertragen T2/2017	Vorläufiger Übertragener saldo 2016	Übertragener saldo 2011-2015	Gesamtergebnis
	Dn T2			
DE	64 212,22 €	166 463,27 €	2 146 709,10 €	2 377 384,59 €
BE	19 588,01 €	51 543,70 €	465 177,40 €	536 309,11 €
FR	533,81 €	775,63 €	29 120,85 €	30 430,29 €
LUX	45,17 €	291,29 €	3 666,06 €	4 002,52 €
NL	45 661,98 €	111 703,01 €	1 500 612,96 €	1 657 977,95 €
CH	3 402,81 €	8 621,10 €	112 653,58 €	124 677,49 €
Σ	133 444,00 €	339 398,00 €	4 257 939,95 €	4 730 781,95 €

Anlagen

Anlage 1: Tabelle Quartalsangaben

Anlage 2: Tabelle Ausgleichsberechnung

Anlage 3: Verteilungstabelle

CDNI		Données trimestrielles / Quartalsangaben / Kwartaalsopgaven							
PT 2 2017		VNF (FR)	ITB (BE)	SAB (NL)	SRH (CH)	BEV (LUX)	BEV (DE)	TOTAL / GESAMT / TOTAAL	
1	Nombre de bateaux / Zahl der Schiffe / aantal schepen	13	1 392	2 708	97	5	1 895		6 110
2	Huiles usagées / Altöl / Afgewerkte olie	m ³	121	416	50	1	410		998
3	Eau de fond de cale / Bilgenwasser / Bilgewater	m ³	47	999	4 170	105	8	4 379	9 708
	Huile arbre à hélice / de lubrification / Altfett / Schroefas-/smeervet	kg	245	7 664	18 336	310	-	10 594	+ 37 149
	Chiffons usagés / Altlappen / Poetsdoeken	kg	53	34 156	38 841	2 845	130	58 160	+ 134 185
	Filtres à huile / Altfilter / Oliefilters	kg		14 570	45 031	850	86	11 818	+ 72 355
4	Total des déchets huileux solides / Summe der ölhaltigen festen Abfälle / Totaal vast oliehoudend afval	kg	298	56 390	102 208	4 005	216	80 572	243 689
	Récipients huileux en acier / Olieachtige metaalreaniter / Oliehoudende emballage staal	kg		3 128	2 405	320			+ 5 853
	Récipients huileux en plastique / Oliehaltige Plastikbehälter / Oliehoudende emballage kunststof	kg		3 385	9 048		29	5 943	+ 18 405
5	Total récipients / Summe der Behälter / Totaal emballage	kg		6 513	11 453	320	29	5 943	24 258
Zn -	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering	€	10 440	316 423	883 949	66 000	1 767	1 272 775	+ 2 551 354
	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering	€							
	Intérêts / Zinsen / Rente	€			- 2				+/- - 2
	Total / Gesamt / Totaal Zn	€	10 440	316 423	883 947	66 000	1 767	1 272 775	2 551 352
Xn -	Recettes des rétributions d'élimination / eingenommene Entsorgungsgebühren / geïnde verwijderingsbijdrage	€							
	Rétributions d'élimination / Entsorgungsgebühren / Verwijderingsbijdrage	€	30 246	210 508	1 745 178	101 427	41 584	620 108	+ 2 749 051
	Créances irrécouvrables (définitivement)* / Uneinbringliche Forderungen (definitiv)* / Oninbare vorderingen (definitief)*	€							-/- -
	Mutation réduction de valeur (provision) de créances irrécouvr.* / Änderung Wertberichtigung für uneinbringl. Forderungen* / Mutatie voorziening oninbaare vorderingen* (+ ou/oder/of -/-)	€							+/- -
	(**) Différence de systèmes / Systemunterschied / Systeemverschil (+ou/oder/of -/-)*	€							- -
	Total / Gesamt / Totaal Xn	€	30 246	210 508	1 745 178	101 427	41 584	620 108	2 749 051
	Volume de gazole pays signataire / Gasölmenge Vertragsstaat / Gasolievolume verdragstaat	m ³	630		232 691	1 211			234 532
	Volume de gazole IN/ Gasölmenge NI / Gasolievolume NI	m ³	4 033	32 868	232 691	12 028	77	59 150	340 847

Explication et remarques / Erläuterung und Anmerkungen / Toelichting en opmerkingen:

* fakultatif / fakultativ / facultatief

Ausgleichsberechnung

Jahr 2017 /2. Quartal								
IIPC PT 2017-2								
Etat/IN	Angaben NI Quartal T2			Finanzausgleich			Ausgleich T1	Ausgleich T2
	Kosten Zn	Einnahmen Xn	Anteil Kosten Zn/ΣZn	vertraglicher Anteil Einnahmen Zn/ΣZn x ΣXn = Ω	Ausgleich Cn = Ω - Xn			
DE	2 511 645,00 €	1 167 625,00 €	0,4811922456558	2 575 857,22	1 408 232,22 €		661 519,67 €	746 712,55 €
BE	766 180,00 €	457 018,00 €	0,1467882104265	785 768,01	328 750,01 €		192 416,36 €	136 333,64 €
FR	20 880,00 €	56 709,00 €	0,0040002843114	21 413,81	35 295,19 €	-	16 274,41 €	19 020,78 €
LUX	1 767,00 €	79 783,00 €	0,0003385298074	1 812,17	77 970,83 €	-	38 199,00 €	39 771,83 €
NL	1 786 057,00 €	3 438 344,00 €	0,3421808331588	1 831 718,98	1 606 625,02 €	-	812 779,79 €	793 845,24 €
CH	133 100,00 €	153 594,00 €	0,0254998966402	136 502,81	17 091,19 €	-	13 317,16 €	30 408,35 €
Σ	5 219 629,00 €	5 353 073,00 €	1,00	5 353 073,00 €	0,00 €	-	0,00 €	0,00 €

Billigung des vorläufigen Finanzausgleichs 3. Quartal 2017

Beschluss angenommen am 23. November 2017

Ablauf des Verfahrens

1. Das Sekretariat hat den vorläufigen Finanzausgleich für das 3. Quartal 2017 gemäß Teil A Artikel 4.02 des CDNI und der Geschäftsordnung der IAKS durchgeführt.
 - a) Die Tabelle „Quartalsangaben“ (**Anlage 1**) gibt alle Angaben der innerstaatlichen Institutionen zum 1. November 2017 wieder.
 - b) Das Ergebnis des Quartalsausgleichs ist in der Tabelle „Ausgleichsberechnung“ ausgewiesen (Anlage 2).
 - c) Wie sich die Einnahmen auf der Grundlage dieses vorläufigen Finanzausgleichs im Einzelnen verteilen, ist in der Verteilungstabelle (Anlage 3) dargestellt.

2. Besonderheiten

Das Sekretariat hat die Zinsen berücksichtigt, soweit diese von den NI angegeben wurden.

Die vorgelegten Übertragungen berücksichtigen nicht den jährlichen Finanzausgleich 2016 (IIPC (17) 20).

Zahlungsverpflichtungen aufgrund des Finanzausgleichs des 3. Quartals 2017

3. Die IAKS billigt den Finanzausgleich für das 3. Quartal 2017 entsprechend folgender Aufstellung:

a) Gesamtausgaben:	7 952 747,00 €
b) Gesamteinnahmen	8 006 942,00 €
c) Ergebnis:	54 195,00 €
d) Verteilung:	
<i>SAB an:</i>	
→ <i>ITB:</i>	134 154,00 €
→ <i>BEV:</i>	647 430,95 €
<i>LUX an:</i>	
→ <i>BEV:</i>	37 316,85 €
<i>VNF an:</i>	
→ <i>ITB:</i>	8 422,23 €
<i>SRH an:</i>	
→ <i>ITB:</i>	19 970,90 €

Konto laut Artikel 14 der Geschäftsordnung der IAKS

4. Die im Rahmen des Finanzausgleichs 2017 Stand 3. Quartal übertragenen Beträge lauten wie folgt:

Land/IN	zum Übertragen T3/2017	Vorläufiger Übertragener saldo 2016	Übertragener saldo 2011-2015	Gesamtergebnis
	Dn T3			
DE	26 265,02 €	166 463,27 €	2 146 709,10 €	2 339 437,39 €
BE	8 069,14 €	51 543,70 €	465 177,40 €	524 790,24 €
FR	312,58 €	775,63 €	29 120,85 €	30 209,06 €
LUX	31,32 €	291,29 €	3 666,06 €	3 988,67 €
NL	18 201,03 €	111 703,01 €	1 500 612,96 €	1 630 517,00 €
CH	1 315,90 €	8 621,10 €	112 653,58 €	122 590,58 €
Σ	54 195,00 €	339 398,00 €	4 257 939,95 €	4 651 532,95 €

Anlagen

Anlage 1: Tabelle Quartalsangaben

Anlage 2: Tabelle Ausgleichsberechnung

Anlage 3: Verteilungstabelle

CDNI		Données trimestrielles / Quartalsangaben / Kwartaalsopgaven							
PT 3 2017		VNF (FR)	ITB (BE)	SAB (NL)	SRH (CH)	BEV (LUX)	BEV (DE)	TOTAL / GESAMT / TOTAAL	
1	Nombre de bateaux / Zahl der Schiffe / aantal schepen	6	1 366	2 755	117	4	1 868	6 116	
2	Huiles usagées / Altöl / Afgewerkte olie	m ³	151	425	54	1	441	1 072	
3	Eau de fond de cale / Bilgenwasser / Bilgewater	m ³	18	1 037	4 071	146	4 530	9 807	
	Huile arbre à hélice / de lubrification / Altfett / Schroefas-/smeervet	kg		8 219	17 958	450	-	14 732	+ 41 359
	Chiffons usagés / Altlappen / Poetsdoeken	kg	20	31 903	37 739	3 856	80	60 392	+ 133 990
	Filtres à huile / Altfilter / Oliefilters	kg		14 062	47 468	1 150	22	12 117	+ 74 819
4	Total des déchets huileux solides / Summe der öhaltigen festen Abfälle / Totaal vast oliehoudend afval	kg	20	54 184	103 165	5 456	102	87 241	250 168
	Récipients huileux en acier / Öhaltige Metallbehälter / Oliehoudende emballage staal	kg		5 141	2 351	230			+ 7 722
	Récipients huileux en plastique / Öhaltige Plastikbehälter / Oliehoudende emballage kunststof	kg		2 438	11 089		45	4 463	+ 18 035
5	Total récipients / Summe der Behälter / Totaal emballage	kg		7 579	13 440	230	45	4 463	25 757
Zn -	<u>Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering</u>								
	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering	€	24 989	417 912	884 820	60 000	2 829	1 342 568	+ 2 733 118
	Intérêts / Zinsen / Rente	€							+/- -
	Total / Gesamt / Totaal Zn	€	24 989	417 912	884 820	60 000	2 829	1 342 568	2 733 118
Xn -	<u>Recettes des rétributions d'élimination / eingenommene Entsorgungsgebühren / geïnde verwijderingsbijdrage</u>								
	Rétributions d'élimination / Entsorgungsgebühren / Verwijderingsbijdrage	€	33 190	243 846	1 638 944	77 884	40 132	619 873	+ 2 653 869
	Créances irrécouvrables (définitivement)* / Uneinbringliche Forderungen (definitiv)* / Oninbare vorderingen (definitief)*	€							-/- -
	Mutation réduction de valeur (provision) de créances irrécouvr.* / Änderung Wertberichtigung für uneinbringl. Forderungen* / Mutatie voorziening oninbare vorderingen* (+ ou/oder/of -/-)	€							+/- -
	(***) Différence de systèmes / Systemunterschied / Systemverschil (+ou/oder/of -/-)*	€							-
	Total / Gesamt / Totaal Xn	€	33 190	243 846	1 638 944	77 884	40 132	619 873	2 653 869
	Volume de gazole pays signataire / Gasölmenge Vertragsstaat / Gasolievolume verdragstaat	m ³	904			1 377			2 281
	Volume de gazole IN/ Gasölmenge NI / Gasolievolume NI	m ³	4 425	28 198	314 986	10 429	85	61 720	419 843

Explication et remarques / Erläuterung und Anmerkungen / Toelichting en opmerkingen:

* fakultatif / fakultativ / facultatief

Ausgleichsberechnung

Jahr 2017 /3. Quartal								
IIPC PT 2017-3								
Etat/IN	Angaben NI Quartal T3			Finanzausgleich				
	Kosten Zn	Einnahmen Xn	Anteil Kosten Zn/ΣZn	vertraglicher Anteil Einnahmen Zn/ΣZn x ΣXn = Ω	Ausgleich Cn = Ω - Xn	Ausgleich T1 CnT1	Ausgleich T2 CnT2	Ausgleich T3 Cn T3=Cn-CnT1-CnT2
DE	3 854 213,00 €	1 787 498,00 €	0,4846392070564	3 880 478,02	2 092 980,02 €	661 519,67 €	746 712,55 €	684 747,80 €
BE	1 184 092,00 €	700 864,00 €	0,1488909429660	1 192 161,14	491 297,14 €	192 416,36 €	136 333,64 €	162 547,14 €
FR	45 869,00 €	89 899,00 €	0,0057676925973	46 181,58	- 43 717,42 €	- 16 274,41 €	- 19 020,78 €	- 8 422,23 €
LUX	4 596,00 €	119 915,00 €	0,0005779135184	4 627,32	- 115 287,68 €	- 38 199,00 €	- 39 771,83 €	- 37 316,85 €
NL	2 670 877,00 €	5 077 288,00 €	0,3358433255830	2 689 078,03	- 2 388 209,97 €	- 812 779,79 €	- 793 845,24 €	- 781 584,95 €
CH	193 100,00 €	231 478,00 €	0,0242809182789	194 415,90	- 37 062,10 €	- 13 317,16 €	- 30 408,35 €	- 19 970,90 €
Σ	7 952 747,00 €	8 006 942,00 €	1,00	8 006 942,00 €	- 0,00 €	- 0,00 €	0,00 €	0,00 €

2018

**Angenommene Beschlüsse der Sitzung der Konferenz der Vertragsparteien vom
21. Juni 2018**

Beschluss CDNI 2018-I-1

CDNI – Haushalt 2019

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in Kenntnis des vom Sekretariat aufgestellten detaillierten Haushaltsplans (CPC (18) 11 endg.)
und nach Maßgabe des Artikels 1 der Finanzordnung des CDNI,

nimmt den Haushalt 2019 der KVP gemäß Artikel 14 Absatz 6 des Übereinkommens sowie den
Haushalt 2019 der IAKS gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens in Höhe von insgesamt
490 500 € an,

beschließt die Auffüllung des Investitionsfonds um 100 000 €.

legt die Verteilung der Beiträge der Vertragsparteien auf Basis des Gesamtbetrages von
590 500 € unter Berücksichtigung der Rückerstattung der von den Niederlanden geleisteten
Vorauszahlung in Höhe von 43 750 € wie folgt fest:

Land	2019
Deutschland	139 016,67 €
Belgien	78 116,67 €
Frankreich	50 711,67 €
Luxemburg	47 666,67 €
Niederlande	177 481,65€
Schweiz	53 756,67 €
INSGESAMT	546 750,00 €

Die Beiträge sind auf das Konto des CDNI bei der Bank CIC Est in Straßburg einzuzahlen.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Beschluss CDNI 2018-I-2

**Anhang III der Anwendungsbestimmung (Anlage 2)
Änderung der Güternummern 6393 und 6399 in Bezug auf Flussspat (Fluorit)
Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmenvorschriften für die Zulässigkeit der Einleitung
von Waschwasser mit Ladungsrückständen**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) und insbesondere dessen Artikel 14 und 19,

gestützt auf Beschluss CDNI 2016-II-4,

gestützt auf die zusätzliche Analyse der deutschen Delegation zu den chemischen Eigenschaften von Flussspat (Fluorit), die auf Antrag des Gewerbes durchgeführt wurde und deren Ergebnisse von den Delegationen bestätigt wurden,

in der Erwägung, dass das Waschwasser eines Schiffs, das Flussspat transportiert hat und dem geforderten Entladungsstandard entspricht (besenrein), in das Gewässer eingeleitet werden kann, ohne dass damit ein Umweltrisiko verbunden ist,

beschließt nachstehende Änderungen der Güternummern 6393 und 6399 in Anlage 2 Anhang III der Anwendungsbestimmung:

a) Der Eintrag zur Güternummer 6393 erhält folgende Fassung:

6393	Borax, Bormineralien, Feldspat, Kristallspat	X	B		
------	--	---	---	--	--

b) Der Eintrag zur Güternummer 6399 erhält folgende Fassung:

6399	Sonstige Rohmineralien, z.B. Farberden, Glaubersalz (Natriumsulfat), Glimmer, Kernit, Kryolith, Quarz, Quarzit, Speckstein, Steatit, Talkstein, Trass, Ziegelbrocken, Ziegelbruch, Flussspat (Fluorit)	A			
------	--	---	--	--	--

Dieser Beschluss gilt unmittelbar.

IIPC

Beschluss IIPC 2018-I-1

Billigung des vorläufigen Finanzausgleichs 4. Quartal 2017

Beschluss (angenommen am 1. März 2018)

Ablauf des Verfahrens

1. Das Sekretariat hat den vorläufigen Finanzausgleich für das 4. Quartal 2017 gemäß Teil A Artikel 4.02 des CDNI und der Geschäftsordnung der IAKS durchgeführt.
 - a) Die Tabelle „Quartalsangaben“ (**Anlage 1**) gibt alle Angaben der innerstaatlichen Institutionen zum 1. Februar 2018 wieder.
 - b) Die Tabelle „Vorläufige Jahresangaben“ (**Anlage 2**) gibt alle Angaben der innerstaatlichen Institutionen für 2017.
 - c) Das Ergebnis des Quartalsausgleichs ist in der Tabelle „Ausgleichsberechnung“ ausgewiesen (**Anlage 3**).
 - d) Wie sich die Einnahmen auf der Grundlage dieses vorläufigen Finanzausgleichs im Einzelnen verteilen, ist in der Verteilungstabelle (**Anlage 4**) dargestellt.
2. Besonderheiten

Keine.

Zahlungsverpflichtungen aufgrund des Finanzausgleichs des 4. Quartals 2017

3. Die IAKS billigt den Finanzausgleich für das 4. Quartal 2017 entsprechend folgender Aufstellung:

a) Gesamtausgaben:	10 647 265,18 €
b) Gesamteinnahmen	10 781 939,06 €
c) Ergebnis:	134 673,88 €
d) Verteilung:	
<i>SAB an:</i>	
→ <i>ITB:</i>	135 872,52 €
→ <i>BEV:</i>	708 567,99 €
→ <i>SRH:</i>	1 893,20 €
 <i>LUX an:</i>	
→ <i>BEV:</i>	47 350,16 €
 <i>VNF an:</i>	
→ <i>BEV:</i>	9 113,02 €

Konto laut Artikel 14 der Geschäftsordnung der IAKS

4. Die im Rahmen des Finanzausgleichs 2017 Stand 4. Quartal übertragenen Beträge lauten wie folgt:

Land/IN	zum Übertragen T4/2017	Übertragener saldo 2016	Übertragener saldo 2011-2015	Gesamtergebnis
	Dn T4			
DE	65 573,19 €	170 099,86 €	2 146 709,10 €	2 382 382,15 €
BE	19 987,66 €	52 689,20 €	465 177,40 €	537 854,26 €
FR	800,44 €	797,73 €	29 120,85 €	30 719,02 €
LUX	93,16 €	297,66 €	3 666,06 €	4 056,88 €
NL	45 031,33 €	114 130,88 €	1 500 612,96 €	1 659 775,17 €
CH	3 188,10 €	8 809,67 €	112 653,58 €	124 651,35 €
Σ	134 673,88 €	346 825,00 €	4 257 939,95 €	4 739 438,83 €

Anlagen

Anlage 1: Tabelle Quartalsangaben

Anlage 2: Tabelle Jahresangaben

Anlage 3: Tabelle Ausgleichsberechnung

Anlage 4: Verteilungstabelle

CDNI		Données trimestrielles / Quartalsangaben / Kwartaalsopgaven						
PT 4 2017		VNF (FR)	ITB (BE)	SAB (NL)	SRH (CH)	BEV (LUX)	BEV (DE)	TOTAL / GESAMT / TOTAAL
1	Nombre de bateaux / Zahl der Schiffe / aantal schepen	8	1 441	2 812	101	4	1 973	6 339
2	Huiles usagées / Altöl / Afgewerkte olie	m ³	176	508	39	1	442	1 166
3	Eau de fond de cale / Bilgenwasser / Bilgewater	m ³	11	936	4 026	107	4 403	9 487
	Huile arbre à hélice / de lubrification / Alt fett / Schroefas-/smeervet	kg	18	5 162	18 603	529	13 110	+ 37 422
	Chiffons usagés / Altlappen / Poetsdoeken	kg		38 719	43 536	3 854	81 624	+ 167 763
	Filtres à huile / Altfilter / Oliefilters	kg		16 433	43 665	1 224	12 198	+ 73 539
4	Total des déchets huileux solides / Summe der ölhaltigen festen Abfälle / Totaal vast oliehoudend afval	kg	18	60 314	105 804	5 607	106 932	278 724
	Récipients huileux en acier / Oilhaltige Metalbehalter / Oliehoudende emballage staal	kg		6 390	2 099	391		+ 8 880
	Récipients huileux en plastique / Oilhaltige Plastikbehälter / Oliehoudende emballage kunststof	kg		3 574	11 874		15 5 685	+ 21 148
5	Total récipients / Summe der Behälter / Totaal emballage	kg		9 964	13 973	391	15 5 685	30 028
Zn -	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering							
	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering	€	17 413	395 857	889 283	58 950	2 769 1 329 978	+ 2 694 250
	Intérêts / Zinsen / Rente	€		268				+/- 268
	Total / Gesamt / Totaal Zn	€	17 413	396 125	889 283	58 950	2 769 1 329 978	2 694 518
Xn -	Recettes des rétributions d'élimination / eingenommene Entsorgungsgebühren / geïnde verwijderingsbijdrage							
	Rétributions d'élimination / Entsorgungsgebühren / Verwijderingsbijdrage	€	27 014	278 836	1 762 923	58 929	50 181 604 256	+ 2 782 139
	Créances irrécouvrables (définitivement)* / Uneinbringliche Forderungen (definitiv)* / Oninbare vorderingen (definitief)*	€		- 1 761				-/- - 1 761
	Mutation réduction de valeur (provision) de créances irrécouvr.* / Änderung Wertberichtigung für uneinbringl. Forderungen* / Mutatie voorziening oninbaare vorderingen* (+ ou/oder/of -/-)	€		- 4 905				+/- - 4 905
	(**) Différence de systèmes / Systemunterschied / Systeemverschil (+ou/oder/of -/-)*	€			- 476			- 476
	Total / Gesamt / Totaal Xn	€	27 014	272 170	1 762 447	58 929	50 181 604 256	2 774 997
	Volume de gazole pays signataire / Gasölmenge Vertragsstaat / Gasolievolume verdragstaat	m ³	1 498			1 247		2 745
	Volume de gazole IN/ Gasölmenge NI / Gasolievolume NI	m ³	3 602	37 908	1 820 397	9 038	74 60 869	1 931 888

Explication et remarques / Erläuterung und Anmerkungen / Toelichting en opmerkingen:

* fakultatif / fakultativ / facultatief

CDNI		Données annuelles / Jahresangaben / Jaargegevens						
2017		VNF (FR)	ITB (BE)	SAB (NL)	SRH (CH)	BEV (LUX)	BEV (DE)	TOTAL / GESAMT / TOTAAL
1	Nombre de bateaux / Zahl der Schiffe / aantal schepen	37	5 789	11 242	408	13	7 566	25 055
2	Huiles usagées / Altöl / Afgewerkte olie	m ³	615	1 789	187	3	1 742	4 336
3	Eau de fond de cale / Bilgenwasser / Bilgewater	m ³	96	4 148	16 550	457	18 077	39 345
	Huile arbre à hélice / de lubrification / Altfett / Schroefas-/smeervet	kg	263	28 914	78 981	1 939	48 016	+ 158 113
	Chiffons usagés / Altlappen / Poetsdoeken	kg	73	177 365	165 483	14 004	240	+ 257 669
	Filtres à huile / Altfilter / Oliefilters	kg		61 967	194 011	4 274	127	+ 48 950
4	Total des déchets huileux solides / Summe der ölhaltigen festen Abfälle / Totaal vast oliehoudend afval	kg	336	268 246	438 475	20 217	367	354 635
	Récipients huileux en acier / Olinartige metaalbenader / Oliehoudende emballage staal	kg		18 341	9 206	1 441		+ 28 988
	Récipients huileux en plastique / Olhaltige Plastikbehälter / Oliehoudende emballage kunststof	kg		13 297	46 489		89	+ 20 841
5	Total récipients / Summe der Behälter / Totaal emballage	kg		31 638	55 695	1 441	89	20 841
Zn -	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering	€	63 282	1 579 949	3 560 164	252 050	7 365	5 184 191
	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering	€						+ 10 647 001
	Intérêts / Zinsen / Rente	€		268	- 4			+/- 264
	Total / Gesamt / Totaal Zn	€	63 282	1 580 217	3 560 160	252 050	7 365	5 184 191
Xn -	Recettes des rétributions d'élimination / eingenommene Entsorgungsgebühren / geïnde verwijderingsbijdrage	€	116 913	979 700	6 840 211	290 407	170 096	2 391 753
	Rétributions d'élimination / Entsorgungsgebühren / Verwijderingsbijdrage	€						+ 10 789 080
	Créances irrécouvrables (définitivement)* / Uneinbringliche Forderungen (definitiv)* / Oninbare vorderingen (definitief)*	€		- 1 761				-/- - 1 761
	Mutation réduction de valeur (provision) de créances irrécouvr.* / Änderung Wertberichtigung für uneinbringl. Forderungen* / Mutatie voorziening oninbaare vorderingen* (+ ou/oder/of -/-)	€		- 4 905				+/- - 4 905
	(**) Différence de systèmes / Systemunterschied / Systeemverschil (+ou/oder/of -/-)*	€			- 476			- 476
	Total / Gesamt / Totaal Xn	€	116 913	973 034	6 839 735	290 407	170 096	2 391 753
	Volume de gazole pays signataire / Gasölmenge Vertragsstaat / Gasolievolume verdragstaat	m ³	3 674			5 110		8 784
	Volume de gazole IN/ Gasölmenge NI / Gasolievolume NI	m ³	15 589	131 842	2 593 829	38 720	271	231 932
								3 012 183

Explication et remarques / Erläuterung und Anmerkungen / Toelichting en opmerkingen:

* fakultatif / fakultativ / facultatief

Ausgleichsberechnung

Jahr 2017 /4. Quartal										
IIPC PT 2017-4										
Etat/IN	Angaben NI Quartal T4			Finanzausgleich						
	Kosten Zn	Einnahmen Xn	Anteil Kosten Zn/ΣZn	vertraglicher Anteil Einnahmen Zn/ΣZn x ΣXn = Ω	Ausgleich Cn = Ω - Xn	Ausgleich T1 CnT1	Ausgleich T2 CnT2	Ausgleich T3 CnT3	Ausgleich T4 CnT4=Cn-CnT1-CnT2-CnT3	
DE	5 184 191,00 €	2 391 753,00 €	0,4869035299072	5 249 764,19	2 858 011,19 €	661 519,67 €	746 712,55 €	684 747,80 €	765 031,17 €	
BE	1 580 217,00 €	973 035,00 €	0,1484152947527	1 600 204,66	627 169,66 €	192 416,36 €	136 333,64 €	162 547,14 €	135 872,52 €	
FR	63 282,18 €	116 913,06 €	0,0059435149712	64 082,62	52 830,44 €	16 274,41 €	19 020,78 €	8 422,23 €	9 113,02 €	
LUX	7 365,00 €	170 096,00 €	0,0006917269248	7 458,16	162 637,84 €	38 199,00 €	39 771,83 €	37 316,85 €	47 350,16 €	
NL	3 560 160,00 €	6 839 735,00 €	0,3343731878386	3 605 191,33	3 234 543,67 €	812 779,79 €	793 845,24 €	781 584,95 €	846 333,69 €	
CH	252 050,00 €	290 407,00 €	0,0236727456055	255 238,10	35 168,90 €	13 317,16 €	30 408,35 €	19 970,90 €	1 893,20 €	
Σ	10 647 265,18 €	10 781 939,06 €	1,00	10 781 939,06 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	

Billigung des vorläufigen Finanzausgleichs 1. Quartal 2018

Beschluss (angenommen am 15. Mai 2018)

Ablauf des Verfahrens

1. Das Sekretariat hat den vorläufigen Finanzausgleich für das 1. Quartal 2018 gemäß Teil A Artikel 4.02 des CDNI und der Geschäftsordnung der IAKS durchgeführt.
 - e) Die Tabelle „Quartalsangaben“ (**Anlage 1**) gibt alle Angaben der innerstaatlichen Institutionen zum 1. Mai 2018 wieder.
 - f) Das Ergebnis des Quartalsausgleichs ist in der Tabelle „Ausgleichsberechnung“ ausgewiesen (**Anlage 2**).
 - g) Wie sich die Einnahmen auf der Grundlage dieses vorläufigen Finanzausgleichs im Einzelnen verteilen, ist in der Verteilungstabelle (**Anlage 3**) dargestellt.

2. Besonderheiten
Das Sekretariat hat die Zinsen berücksichtigt, soweit diese von den NI angegeben wurden.

Zahlungsverpflichtungen aufgrund des Finanzausgleichs des 1. Quartals 2018

3. Die IAKS billigt den Finanzausgleich für das 1. Quartal 2018 entsprechend folgender Aufstellung:

e) Gesamtausgaben:	2 787 649,00 €
f) Gesamteinnahmen	2 546 267,00 €
g) Ergebnis:	- 241 382,00 €
h) Verteilung:	
<i>SAB an:</i>	
→ <i>ITB:</i>	128 523,89 €
→ <i>BEV:</i>	673 984,82 €
→ <i>SRH:</i>	1 127,02 €
<i>LUX an</i>	
→ <i>BEV:</i>	43 249,00 €
<i>VNF an</i>	
→ <i>ITB:</i>	13 247,00 €

Konto laut Artikel 14 der Geschäftsordnung der IAKS

4. Die im Rahmen des Finanzausgleichs 2018 Stand 1. Quartal übertragenen Beträge lauten wie folgt:

Land/IN	zum Übertragen T1/2018	Vorläufiger	Übertragener saldo	Gesamtergebnis
	Dn T1	Übertragener saldo 2017	2011-2016	
DE	- 116 471,18 €	65 573,19 €	2 316 808,96 €	2 265 910,97 €
BE	- 37 065,11 €	19 987,66 €	517 866,60 €	500 789,15 €
FR	- 904,00 €	800,44 €	29 918,58 €	29 815,02 €
LUX	- €	93,16 €	3 963,72 €	4 056,88 €
NL	- 81 659,73 €	45 031,33 €	1 614 743,84 €	1 578 115,44 €
CH	- 5 281,98 €	3 188,10 €	121 463,25 €	119 369,37 €
Σ	- 241 382,00 €	134 673,88 €	4 604 764,95 €	4 498 056,83 €

Anlagen

Anlage 1: Tabelle Quartalsangaben

Anlage 2: Tabelle Ausgleichsberechnung

Anlage 3: Verteilungstabelle

CDNI		Données trimestrielles / Quartalsangaben / Kwartaalsopgaven						
PT 4 2017		VNF (FR)	ITB (BE)	SAB (NL)	SRH (CH)	BEV (LUX)	BEV (DE)	TOTAL / GESAMT
1	Nbre de bateaux / Zahl der Schiffe / aantal schepen	8	1 441	2 812	101	4	1 973	6339
2	Huiles usagées / Altöl / Afgewerkte olie :	m3	176	508	39	1	442	1166
3	Eau de fond de cale / Bilgenwasser / Bilgewater	m3	11	936	4 026	107	4 403	9487
	Huile arbre à hélice / de lubrification) / Altfett / Schroefas-/smeervet	kg	18	5 162	18 603	529	13 110	37422
	Chiffons usagés / Altlappen / Poetsdoeken	kg	0	38 719	43 536	3 854	81 624	167763
	Filtres à huile / Altfilter / Oliefilters	kg	0	16 433	43 665	1 224	12 198	73539
4	Total des déchets huileux solides / Summe der ölhaltigen festen Abfälle / Totaal vast oliehoudend afval	kg	18	60 314	105 804	5 607	106 932	278724
	Récipients huileux en acier / Ölhaltige Metallbehälter / Oliehoudende emballage staal	kg		6 390	2 099	391		8880
	Récipients huileux en plastique / Ölhaltige Plastikbehälter/ Oliehoudende emballage kunststof	kg		3 574	11 874		15 5 685	21148
5	Total récipients / Summe der Behälter / Totaal emballage	kg	0	9 964	13 973	391	15 5 685	30028
Zn -	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering	€	17 413	395 857	889 283	58 950	2 769 1 329 978	2694250
	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering	€	17 413	395 857	889 283	58 950	2 769 1 329 978	2694250
	Intérêts / Zinsen/ Rente	€ +/-		268	0 +/-	+/-	+/-	268
	Total / Gesamt / Totaal Zn	€	17 413	396 125	889 283	58 950	2 769 1 329 978	2694518
Xn -	Recettes des rétributions d'élimination / eingenommene Entsorgungsgebühren / geïnde verwijderingsbijdrage	€	27 014	278 836	1 762 923	58 929	50 181 604 256	2782139
	Rétributions d'élimination / Entsorgungsgebühren / Verwijderingsbijdrage	€	27 014	278 836	1 762 923	58 929	50 181 604 256	2782139
	Créances irrécouvrables (définitivement)*/ Uneinbringliche Forderungen (definitief)*/Oninbare vorderingen (definitief)*	€		-1 761				-1761
	Mutation réduction de valeur (provision) de créances irrécouvr. (+ ou/oder/of -/-)* /Änderung Wertberichtigung für uneinbringl. Forderungen* / Mutatie voorziening oninbare vorderingen*	€		-4 905				-4905
	(***) Différence de systèmes /Systemunterschied / Systeemverschil (+ou/oder/of -/-)*	€			-476			-476
	Total / Gesamt / Totaal Xn	€	27 014	272 170	1 762 447	58 929	50 181 604 256	2774997
	Volume de gasoil pays signataire / Gasölmenge Vertragsstaat / Gasolievolume verdragstaat	m3	1 498	0		1 247	0	2745
	Volume de gasoil IN/ Gasölmenge NI / Gasolievolume NI	m3	3 602	37 908	1 820 397	9 038	74 60 869	1931888
	Explication et remarques / Erläuterung und Anmerkungen / Toelichting en opmerkingen:							
	* fakultatif / fakultativ / facultatief							

Ausgleichsberechnung

Jahr 2018 /1. Quartal					
IIPC PT 2018-1					
Etat/IN	Angaben NI Quartal TY			Finanzausgleich	
	Kosten Zn	Einnahmen Xn	Anteil Kosten Zn/ΣZn	vertraglicher Anteil Einn Zn/ΣZn x ΣXn = Ω	Ausgleich Cn = Ω - Xn
DE	1 345 091,00 €	511 386,00 €	0,4825180645053	1228619,825	717 233,82 €
BE	428 054,00 €	249 218,00 €	0,1535537651978	390988,885	141 770,89 €
FR	10 440,00 €	22 783,00 €	0,0037450912938	9536,002373	- 13 247,00 €
LUX	- €	43 249,00 €	0,0000000000000	0	- 43 249,00 €
NL	943 064,00 €	1 665 040,00 €	0,3383008406008	861404,2665	- 803 635,73 €
CH	61 000,00 €	54 591,00 €	0,0218822384023	55718,02153	1 127,02 €
Σ	2 787 649,00 €	2 546 267,00 €	1,00	2 546 267,00 €	- 0,00 €

**Angenommene Beschlüsse der Sitzung der Konferenz der Vertragsparteien vom
13. Dezember 2018**

Beschluss CDNI 2018-II-1

Bericht des Sekretariats über die Rechnungslegung 2017 des CDNI

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf den Bericht des Generalsekretärs der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt über die Finanzlage des CDNI im Haushaltsjahr 2017,

gestützt ferner auf den Bericht der Prüfungsgesellschaft PWC über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017,

nimmt die beigefügte Bilanz für das Haushaltsjahr 2017 über 227 687,17 € an und

erteilt dem Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt Entlastung.

Nicht zu veröffentlichende Anlagen

Beschluss CDNI 2018-II-2

Internationaler Finanzausgleich 2017

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf Artikel 14 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und Artikel 2 ihrer Geschäftsordnung,

genehmigt den von der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle beschlossenen Jahresfinanzausgleich 2017,

weist darauf hin,

- dass gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt „sämtliche entrichteten Entsorgungsgebühren [...] ausschließlich für die Finanzierung der Annahme und der Entsorgung der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle zu verwenden [sind]“;
- dass in diesem Rahmen keine Gewinne erzielt werden dürfen;
- dass es den innerstaatlichen Institutionen obliegt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die zu übertragenden Beträge vollständig und ausschließlich für die oben genannten Zwecke verfügbar bleiben.

Dieser Beschluss tritt am 13. Dezember 2018 in Kraft.

Anlage

Zusammenfassung der Jahresangaben 2017

CDNI		Données annuelles / Jahresangaben / Jaargegevens						
2017		VNF (FR)	ITB (BE)	SAB (NL)	SRH (CH)	BEV (LUX)	BEV (DE)	TOTAL / GESAMT / TOTAAL
1	Nombre de bateaux / Zahl der Schiffe / aantal schepen	37	5 789	11 246	408	13	7 566	25 059
2	Huiles usagées / Altöl / Afgewerkte olie	m ³	615	1 789	187	3	1 742	4 336
3	Eau de fond de cale / Bilgenwasser / Bilgewater	m ³	96	4 148	16 561	457	18 077	39 356
	Huile arbre à hélice / de lubrification / Altfett / Schroefas-/smeervet	kg	263	28 914	78 981	1 939	48 016	+ 158 113
	Chiffons usagés / Altlappen / Poetsdoeken	kg	73	177 684	165 374	14 004	240	+ 615 044
	Filtres à huile / Altfilter / Oliefilters	kg		62 050	194 020	4 274	127	+ 309 421
4	Total des déchets huileux solides / Summe der ölhaltigen festen Abfälle / Totaal vast oliehoudend afval	kg	336	268 648	438 375	20 217	367	354 635 1 082 578
	Réipients huileux en acier / Oliehante Metalbehälter / Oliehoudende emballage staal	kg		18 341	9 206	1 441		+ 28 988
	Réipients huileux en plastique / Oliehante Plastikbehälter / Oliehoudende emballage kunststof	kg		13 297	46 489		89	+ 20 841 80 716
5	Total récipients / Summe der Behälter / Totaal emballage	kg		31 638	55 695	1 441	89	20 841 109 704
Zn -	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering	€	63 282	1 581 747	3 563 745	252 061	7 365	5 184 191 + 10 652 391
	Intérêts / Zinsen / Rente	€		268	- 4		- 166	+/- 98
	Total / Gesamt / Totaal Zn	€	63 282	1 582 015	3 563 741	252 061	7 365	5 184 025 10 652 489
Xn -	Recettes des rétributions d'élimination / eingenommene Entsorgungsgebühren / geïnde verwijderingsbijdrage	€	116 913	982 740	6 840 211	302 212	170 119	2 391 753 + 10 803 948
	Créances irrécouvrables (définitivement)* / Uneinbringliche Forderungen (definitief)* / Oninbare vorderingen (definitief)*	€		- 1 761				-/- - 1 761
	Mutation réduction de valeur (provision) de créances irrécouvr.* / Anderung Wertberichtigung für uneinbringl. Forderungen* / Mutatie voorziening oninbaare vorderingen* (+ ou/oder/of -/-)	€		- 4 905				+/- - 4 905
	(***) Différence de systèmes / Systemunterschied / Systemverschil (+ou/oder/of -/-)*	€			- 476			- 476
	Total / Gesamt / Totaal Xn	€	116 913	976 074	6 839 735	302 212	170 119	2 391 753 10 796 806
	Volume de gazole pays signataire / Gasölmenge Vertragsstaat / Gasolievolume verdragstaat	m ³	3 674	151 296		5 110	237 336	397 416
	Volume de gazole IN/ Gasölmenge NI / Gasolievolume NI	m ³	15 589	131 842	1 041 121	38 720	275	231 932 1 459 479

Explication et remarques / Erläuterung und Anmerkungen / Toelichting en opmerkingen:

* fakultatif / fakultativ / facultatief

Berechnung des internationalen Finanzausgleichs und der sich daraus ergebenden Verteilung

Article 4.03 Annexe 2 de la Convention / Übereinkommen Artikel 4.03 Anlage 2 / Verdrag Artikel 4.03 bijlage 2								
IIPC PA 2017								
	Données IN/ Angabe NI/ Gegevens NI			Péréquation financière/ Finanzausgleich / Financiële verevening				
Etat/IN	coûts/ Kosten	recettes/ Einnahmen/ Opbrengsten	part coûts/ Anteil Kosten/ Andeei in Kosten	part convent. Recettes/ vertraglicher Anteil Einnahmen/ Andeei opbrengsten cnfrm. Vertrag	Péréquation/ Ausgleich/ Verevening	somme des péréquations provisoires/ Somme vorläufige Ausgleiche/ totaal van de voorlopige vereveningen	Péréquation complémentaire/ Restausgleich/ Additioneele verevening	Excédents ou déficits/ Mehreinnahme oder Defizit/ Overschot of tekort
	Zn	Xn	Zn/ΣZn	Zn/ΣZn x ΣXn = Ω	Cn = Ω - Xn	Cnsq=Σ(CnT1 à CnT4)	ΔCn=Cn-Cnsq	U=Xn-Zn+Cnsq+ΔCn
DE	5 184 025,00 €	2 391 753,00 €	0,4866491765446	5 254 256,75 €	2 862 503,75 €	2 858 011,19 €	4 492,56 €	70 231,75 €
BE	1 582 015,00 €	976 074,00 €	0,1485113009739	1 603 447,71 €	627 373,71 €	627 169,66 €	204,04 €	21 432,71 €
FR	63 282,00 €	116 913,00 €	0,0059405834636	64 139,33 €	- 52 773,67 €	- 52 830,44 €	56,77 €	857,33 €
LUX	7 365,00 €	170 119,00 €	0,0006913877123	7 464,78 €	- 162 654,22 €	- 162 637,84 €	- 16,38 €	99,78 €
NL	3 563 741,00 €	6 839 735,00 €	0,3345453818352	3 612 021,59 €	- 3 227 713,41 €	- 3 234 543,67 €	6 830,25 €	48 280,59 €
CH	252 061,00 €	302 212,00 €	0,0236621694704	255 475,85 €	- 46 736,15 €	- 35 168,90 €	- 11 567,25 €	3 414,85 €
Σ	10 652 489,00 €	10 796 806,00 €	1,00	10 796 806,00 €	0,00 €	0,00 €		144 317,00 €
	Solde/Saldo/ 31.12.2017		144 317,00 €					

Tableau de distribution / Verteilungstabelle / Tabel distributie opbrengst verwijderingsbijdrage							
IIPC PA 2017							
Zahlungsleistende IN/ IN débitrices / IN debiteur	Zahlungsempfangende IN / IN créditrices / IN crediteur						
	BE	DE	FR	LUX	NL	CH	SUMME / TOTAL
BE							0,00 €
DE							0,00 €
FR							0,00 €
LUX		16,38 €					16,38 €
NL							0,00 €
CH	204,04 €	4 476,18 €	56,77 €		6 830,25 €		11 567,24 €
SUMME / TOTAL	204,04 €	4 492,56 €	56,77 €	0,00 €	6 830,25 €	0,00 €	
							11 583,62 €
							11 583,62 €

Beschluss CDNI 2018-II-3

Teil A
Beibehaltung der Höhe der Entsorgungsgebühr
für öl- und fetthaltige Abfälle von 7,50 € für 2019
und Perspektiven 2020 - 2021

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI), insbesondere dessen Artikel 6 und Artikel 3.03 der Anwendungsbestimmung dieses Übereinkommens;

unter Hinweis auf den Vorschlag der IAKS vom 22. November 2018, vorgelegt gemäß Artikel 4.01 Absatz 1 der Anwendungsbestimmung dieses Übereinkommens;

unter Hinweis auf den Bericht der IAKS vom 13. Dezember 2018 über die Verwaltung des Finanzierungssystems gemäß Artikel 6 des CDNI und den Vorschlag zur Beibehaltung der Entsorgungsgebühr in ihrer bisherigen Höhe von 7,50 €;

in Kenntnis, dass die Kosten für die Sammlung und Entsorgung von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen nicht mehr aus den Einnahmen der Entsorgungsgebühr gedeckt werden,

in Kenntnis, dass dieses Defizit mittels der seit 2011 angelaufenen Mehreinnahmen vorläufig ausgeglichen werden kann,

unter dem Hinweis, dass mit einer Erhöhung der Entsorgungsgebühr spätestens im Jahre 2021 zu rechnen ist,

beauftragt die IAKS, mit Beteiligung des Gewerbes eine Strategie für die Zukunft des Netzwerkes der Annahmestellen für öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle und die Entsorgungsgebühr auszuarbeiten und 2020 einen runden Tisch zu veranstalten,

beabsichtigt, einen wesentlichen Teil der nächsten Anhörung des Gewerbes diesem Thema zu widmen,

beschließt, die Entsorgungsgebühr in ihrer bisherigen Höhe von 7,50 € je 1000 l steuerfreies Gasöl beizubehalten.

Beschluss CDNI 2018-II-4

**Änderung des Anhangs I der Anwendungsbestimmung des Übereinkommens
(Muster für das Ölkontrollbuch)**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) und insbesondere dessen Artikel 10, 14 und 19,

in der Erwägung, dass zur Gewährleistung der Rechtssicherheit einheitliche Regelungen getroffen werden müssen,

auf Vorschlag ihrer Arbeitsgruppe,

beschließt die Annahme des Anhangs I der Anwendungsbestimmung gemäß Anlage.

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Die bereits gedruckten Ölkontrollbücher können weiterverwendet werden, bis die Bestände erschöpft sind.

Anlage

**Änderung des Anhangs I der Anwendungsbestimmung des Übereinkommens
(Muster für das Ölkontrollbuch)**

*Das Muster in Anhang I der Anwendungsbestimmung (Muster für das Ölkontrollbuch) wird wie folgt
abgeändert:*



CARNET DE CONTRÔLE DES HUILES USAGÉES

ÖLKONTROLLBUCH

OLIE-AFGIFTEBOEKJE

**** valable à compter du 1^{er} décembre 2019. Il est possible d'utiliser jusqu'à épuisement du stock les formulaires déjà imprimés des modèles de carnet de contrôle des huiles usagées /

gültig ab 1. Dezember 2019. Es ist möglich, die bereits gedruckten Exemplare des Musters für das Ölkontrollbuch zu verwenden, bis der Bestand erschöpft ist /

geldig vanaf 1 december 2019. Reeds gedrukte formulieren van de modellen voor het olie-afgifteboekje kunnen verder worden gebruikt tot de voorraden zijn uitgeput.

Page/Seite/Bladzijde 1

N° d'ordre :
Laufende Nr.:
Volgnummer:

.....
Type du bâtiment
Art des Fahrzeugs
Aard van het schip

.....
Nom du bâtiment
Name des Fahrzeugs
Naam van het schip

Numéro européen unique d'identification des bateaux :
Einheitliche europäische Schiffsnummer:
Uniek Europees scheepsidentificatienummer:

Lieu de délivrance :
Ort der Ausstellung:
Plaats van afgifte:

Date de délivrance :
Datum der Ausstellung:
Datum van afgifte:

Le présent carnet comprend pages.
Dieses Buch enthält Seiten.
Dit boekje telt bladzijden.

Cachet et signature de l'autorité qui a délivré le présent carnet
Stempel und Unterschrift der Behörde, die dieses Ölkontrollbuch ausgestellt hat
Stempel en ondertekening van de autoriteit die het boekje heeft afgegeven

.....

Etablissement des carnets de contrôle des huiles usées

Le premier carnet de contrôle des huiles usées, muni sur la page 1 du numéro d'ordre 1, est délivré par une autorité compétente sur présentation du certificat de visite en cours de validité ou d'un autre certificat reconnu comme étant équivalent. Cette autorité appose également les indications prévues sur la page 1.

Tous les carnets suivants seront établis et numérotés dans l'ordre par une autorité compétente. Toutefois, ils ne doivent être remis que sur présentation du carnet précédent. Le carnet précédent doit recevoir la mention indélébile "non valable". Après son renouvellement, le carnet précédent doit être conservé à bord durant au moins six mois à compter de la dernière inscription.

Ausstellung der Ölkontrollbücher

Das erste Ölkontrollbuch, versehen auf Seite 1 mit der laufenden Nummer 1, wird von einer zuständigen Behörde gegen Vorlage des gültigen Schiffsattestes oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses ausgestellt. Sie trägt auch die auf Seite 1 vorgesehenen Angaben ein.

Alle nachfolgenden Kontrollbücher werden von einer zuständigen Behörde mit der Folgenummer nummeriert und ausgegeben. Sie dürfen jedoch nur gegen Vorlage des vorhergehenden Kontrollbuches ausgehändigt werden. Das vorhergehende Kontrollbuch wird unaustilgbar „ungültig“ gekennzeichnet. Nach seiner Erneuerung muss das vorhergehende mindestens sechs Monate nach der letzten Eintragung an Bord aufbewahrt werden.

Afgifte van het olie-afgifteboekje

Het eerste olie-afgifteboekje, daartoe op bladzijde 1 voorzien van het volgnummer 1, wordt door een bevoegde autoriteit op vertoon van het geldige certificaat van onderzoek of van een gelijkwaardig erkend bewijs afgegeven. Deze autoriteit vult tevens de gegevens op bladzijde 1 in.

Alle volgende olie-afgifteboekjes worden door een bevoegde autoriteit afgegeven nadat deze daarop het aansluitende volgnummer heeft aangebracht. Ieder volgend olie-afgifteboekje mag echter slechts na overleggen van het vorige boekje worden afgegeven. Het vorige boekje wordt op onuitwisbare wijze als „ongeldig” gemerkt. Na het verkrijgen van een nieuw olie-afgifteboekje moet het voorgaande boekje gedurende tenminste zes maanden na de laatste daarin vermelde datum van afgifte aan boord worden bewaard.

Page 3 et suivantes/Seite 3 und folgende/Bladzijde 3 en volgende

**1. Déchets huileux et graisseux survenant lors de l'exploitation du bâtiment acceptés/
Akzeptierte öl und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle/
Geaccepteerde olie- en vethoudende scheepsbedrijfsafvalstoffen:**

- 1.1 Huiles usées/Altöl/afgewerkte olie l
- 1.2 Eau de fond de cale de/Bilgenwasser aus/Bilgewater van
 - Salle des machines arrière/Maschinenraum hinten/
machinekamer achter l
 - Salle des machines avant/Maschinenraum vorne/
machinekamer voor l
 - Autres locaux/Andere Räumen/andere ruimten l
- 1.3 Autres déchets huileux ou graisseux/
Andere öl- oder fetthaltige Abfälle/
Overige olie- of vethoudende afvalstoffen:
 - Chiffons usés/Altappen/gebruikte poetslappen kg
 - Graisses usées/Altfett/afgewerkt vet kg
 - Filtres usés/Altfilter/gebruikte filter pièces/Stück/stuk
 - Récipients/Gebinde/verpakkingen pièces/Stück/stuk

2. Notes/Bemerkungen/Opmerkingen:

- 2.1 Déchets refusés/Nicht akzeptierte Abfälle/
niet geaccepteerd afval
.....
.....
- 2.2 Autres remarques/Andere Bemerkungen/overige opmerkingen:
.....
.....

Lieu Date
Ort Datum
Plaats Datum

Cachet et signature de la station de réception
Stempel und Unterschrift der Annahmestelle
Ondertekening en stempel van de ontvangstinrichting

.....

Beschluss CDNI 2018-II-5

**Berichtigung einer Unstimmigkeit in Artikel 6.01 der Anwendungsbestimmungen im Beschluss CDNI
2017-I-4
Bestimmungen für die Behandlung gasförmiger Rückstände flüssiger Ladung**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) und insbesondere dessen Artikel 14 und 19,

nimmt die Berichtigung des Artikels 6.01 der Anwendungsbestimmungen des Übereinkommens im Beschluss CDNI 2017-I-4 an.

Dieser Beschluss gilt unmittelbar.

Artikel 6.01 der Anwendungsbestimmung des CDNI im Beschluss CDNI 2017-I-4 wird wie folgt korrigiert:

1. Vor Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4 wieder eingefügt:

„(4) Die zuständige innerstaatliche Behörde beurteilt die Zulässigkeit der Einleitung oder Einbringung von Abfall aus dem Ladungsbereich von Gütern, die nicht im Güterverzeichnis nach Anhang III aufgeführt sind. Sie legt einen vorläufigen Einleitungsstandard fest.“

Die Konferenz der Vertragsparteien prüft diesen Vorschlag und nimmt gegebenenfalls eine Ergänzung des Güterverzeichnisses vor.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Berichtigung einer Unstimmigkeit in Artikel 6.01 der Anwendungsbestimmungen im Beschluss CDNI 2017-I-4

**Bestimmungen für die Behandlung gasförmiger Rückstände flüssiger Ladung
(konsolidierte Fassung)**

Nr.	Vorschrift	Text im Beschluss 2017-I-4	Vorgeschlagener Text	Änderung	Begründung
1.	Anlage 2, Artikel 6.01	<p>Artikel 6.01 Verbot der Einbringung, Einleitung und Freisetzung (1) Es ist verboten, von Fahrzeugen aus Teile der Ladung sowie Abfall aus dem Ladungsbereich in die Wasserstraße einzubringen oder einzuleiten oder Dämpfe in die Atmosphäre freizusetzen.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Abweichend vom Verbot nach Absatz 1 dürfen Dämpfe freigesetzt werden, wenn dies durch einen unerwarteten Werftaufenthalt oder eine unerwartete Vor-Ort-Reparatur durch eine Werft oder eine andere Fachfirma erforderlich wird und die Dämpfe nicht einer Annahmestelle zugeführt werden können. Hierbei sind die Bestimmungen des Anhangs IIIa A 4 und des Unterabschnitts 7.2.3.7 des ADN zu beachten.</p>	<p>Artikel 6.01 Verbot der Einbringung, Einleitung und Freisetzung (1) Es ist verboten, von Fahrzeugen aus Teile der Ladung sowie Abfall aus dem Ladungsbereich in die Wasserstraße einzubringen oder einzuleiten oder Dämpfe in die Atmosphäre freizusetzen.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Die zuständige innerstaatliche Behörde beurteilt die Zulässigkeit der Einleitung oder Einbringung von Abfall aus dem Ladungsbereich von Gütern, die nicht im Güterverzeichnis nach Anhang III aufgeführt sind. Sie legt einen vorläufigen Einleitungsstandard fest.</p> <p>Die Konferenz der Vertragsparteien prüft diesen Vorschlag und nimmt gegebenenfalls eine Ergänzung des Güterverzeichnisses vor.</p> <p>(5) Abweichend vom Verbot nach Absatz 1 dürfen Dämpfe freigesetzt werden, wenn dies durch einen unerwarteten Werftaufenthalt oder eine unerwartete Vor-Ort-Reparatur durch eine Werft oder eine andere Fachfirma erforderlich wird und die Dämpfe nicht einer Annahmestelle zugeführt werden können. Hierbei sind die Bestimmungen des Anhangs IIIa A 4 und des Unterabschnitts 7.2.3.7 des ADN zu beachten.</p>	Beschluss	Berichtigung einer Unstimmigkeit

**Korrigendum zum Beschluss CDNI 2018 2013-II-5
Härtefallregelung gemäß Artikel 9.02 der Anlage 2 für Bordkläranlagen**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) und insbesondere dessen Artikel 14 und 19,

unter Hinweis auf den Beschluss CDNI 2013-II-5 betreffend die Härtefallregelung gemäß Artikel 9.02 der Anlage 2 für Bordkläranlagen,

in der Feststellung, dass dieser Beschluss einen offensichtlichen Fehler hinsichtlich des für die Anwendung der Härtefallregelung zu berücksichtigenden Zeitpunkts enthält,

beschließt das folgende Korrigendum:

In Absatz 6 des Beschlusses CDNI 2013-II-5 wird „1. November 2011“ durch „1. Januar 2011“ ersetzt.

Zusammensetzung und Vorsitz der KVP und Zusammensetzung der IAKS

Die Konferenz der Vertragsparteien,

nimmt anlässlich der Konferenz vom 13. Dezember 2018 am Sitz der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

gemäß Artikel 3 der Geschäftsordnung der KVP folgende Zusammensetzung der Delegationen der Konferenz der Vertragsparteien zur Kenntnis:

für

Deutschland:	Herr KLICHE (Delegationsleiter) Frau GRÜTER (Mitglied) Herr SPITZER (Sachverständiger) Herr HÖTTE (Sachverständiger)
Belgien:	Herr DE SPIEGELEER (Delegationsleiter) Herr EL KAHLOUN (Mitglied) Herr LECHAT (Mitglied) Herr GHYSBRECHT (Stellvertreter) Herr VERLINDEN (Stellvertreter)
Frankreich:	Frau PEIGNEY-COUDERC (Delegationsleiterin) Herr THIEBAUT (Mitglied)
Luxemburg:	Herr NILLES (Delegationsleiter) Herr SCHROEDER (Mitglied)
Niederlande:	Herr TEN BROEKE (Delegationsleiter) Herr KWAKERNAAT (Mitglied) Herr MULDER (Stellvertreter) Herr SPUIJ (Stellvertreter)
Schweiz:	Herr NUSSER (Delegationsleiter) Herr SUTER (Mitglied)

Der Vorsitz 2019 obliegt der belgischen Delegation, der Vize-Vorsitz obliegt der französischen Delegation.

Vertreter der innerstaatlichen Institution in der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle sind als ständige Beobachter zugelassen.

Zusammensetzung der IAKS

Die Konferenz der Vertragsparteien,

nimmt gemäß Artikel 3 der Geschäftsordnung der IAKS die folgende Zusammensetzung der IAKS zur Kenntnis:

für

Deutschland:	Herr SPITZER (Vertreter, Delegationsleiter) Herr STAATS (Stellvertreter des Gewerbes)
Belgien:	Herr SWIDERSKI (Vertreter, Delegationsleiter) Frau MYLLE (Stellvertreterin) Herr VAN LANCKER (Vertreter des Gewerbes) Herr ROLAND (Stellvertreter des Gewerbes)
Frankreich:	Herr DECOSTER (Vertreter, Delegationsleiter) Herr CARPENTIER (Stellvertreter) Herr KISTLER (Stellvertreter) Herr KLEIN (Vertreter des Gewerbes)
Luxemburg:	Herr SCHROEDER (Vertreter, Delegationsleiter) Herr SPITZER (Stellvertreter)
Niederlande:	Herr KLEIBERG (Vertreter, Delegationsleiter) Herr VOGELAAR (Vertreter des Gewerbes)
Schweiz:	Herr NUSSER (Vertreter, Delegationsleiter) Herr BLESSINGER (Stellvertreter) Frau GEBHARD (Stellvertreterin) Herr AMACKER (Vertreter des Gewerbes)

Billigung des vorläufigen Finanzausgleichs 2. Quartal 2018

Beschluss angenommen am 23. August 2018

Ablauf des Verfahrens

1. Das Sekretariat hat den vorläufigen Finanzausgleich für das 2. Quartal 2018 gemäß Teil A Artikel 4.02 des CDNI und der Geschäftsordnung der IAKS durchgeführt.
 - a) Die Tabelle „Quartalsangaben“ (**Anlage 1**) gibt alle Angaben der innerstaatlichen Institutionen zum 1. August 2018 wieder.
 - b) Das Ergebnis des Quartalsausgleichs ist in der Tabelle „Ausgleichsberechnung“ ausgewiesen (**Anlage 2**).
 - c) Wie sich die Einnahmen auf der Grundlage dieses vorläufigen Finanzausgleichs im Einzelnen verteilen, ist in der Verteilungstabelle (**Anlage 3**) dargestellt.

2. Besonderheiten
Das Sekretariat hat die Zinsen berücksichtigt, soweit diese von den NI angegeben wurden.

Zahlungsverpflichtungen aufgrund des Finanzausgleichs des 2. Quartals 2018

3. Die IAKS billigt den Finanzausgleich für das 2. Quartal 2018 entsprechend folgender Aufstellung:

a) Gesamtausgaben:	5 640 770,00 €
b) Gesamteinnahmen:	5 146 744,00 €
c) Ergebnis:	494 026,00 €
d) Verteilung:	
<i>SAB an</i>	
→ <i>ITB</i> :	147 155,09 €
→ <i>BEV</i> :	683 213,93 €
 <i>LUX an</i>	
→ <i>BEV</i> :	42 549,77 €
 <i>VNF an</i>	
→ <i>ITB</i> :	16 680,70 €
 <i>SRH an</i>	
→ <i>ITB</i> :	23 553,10 €

Konto laut Artikel 14 der Geschäftsordnung der IAKS

4. Die im Rahmen des Finanzausgleichs 2018 Stand 2. Quartal übertragenen Beträge lauten wie folgt:

Land/IN	zum Übertragen T2/2018	Vorläufiger Übertragener saldo 2017	Übertragener saldo 2011-2016	Gesamtergebnis
	Dn T2			
DE	- 244 093,48 €	65 573,19 €	2 316 808,96 €	2 138 288,67 €
BE	- 75 515,23 €	19 987,66 €	517 866,60 €	462 339,03 €
FR	- 1 828,70 €	800,44 €	29 918,58 €	28 890,32 €
LUX	- 259,77 €	93,16 €	3 963,72 €	3 797,11 €
NL	- 161 468,75 €	45 031,33 €	1 614 743,84 €	1 498 306,42 €
CH	- 10 860,08 €	3 188,10 €	121 463,25 €	113 791,27 €
Σ	- 494 026,00 €	134 673,88 €	4 604 764,95 €	4 245 412,83 €

Anlagen

Anlage 1: Tabelle Quartalsangaben

Anlage 2: Tabelle Ausgleichsberechnung

Anlage 3: Verteilungstabelle

CDNI		Données trimestrielles / Quartalsangaben / Kwartaalsopgaven								
PT 2 2018		VNF (FR)	ITB (BE)	SAB (NL)	SRH (CH)	BEV (LUX)	BEV (DE)	TOTAL / GESAMT / TOTAAL		
1	Nombre de bateaux / Zahl der Schiffe / aantal schepen	4	1 506	2 841	98	6	1 885	6 340		
2	Huiles usagées / Altöl / Afgewerkte olie	m ³	84	436	43	1	376	940		
3	Eau de fond de cale / Bilgenwasser / Bilgewater	m ³	1 018	4 068	120	10	4 186	9 402		
	Huile arbre à hélice / de lubrification / Altfett / Schroefas-/smeervet	kg	6 828	16 189	170		9 804	32 991	+	
	Chiffons usagés / Altlappen / Poetsdoeken	kg	33 554	45 091	3 835	70	46 537	129 087	+	
	Filtres à huile / Altfilter / Oliefilters	kg	23 735	44 908	1 500	42	10 266	80 451	+	
4	Total des déchets huileux solides / Summe der ölhaltigen festen Abfälle / Totaal vast oliehoudend afval	kg	64 117	106 188	5 505	112	66 607	242 529		
	Réipients huileux en acier / Oilhaitige Metaalbehälter / Oliehoudende emballage staal	kg	4 339	2 613	280			7 232	+	
	Réipients huileux en plastique / Oilhaitige Plastikbehälter / Oliehoudende emballage kunststof	kg	3 127	12 016		25	5 223	20 391	+	
5	Total récipients / Summe der Behälter / Totaal emballage	kg	7 466	14 629	280	25	5 223	27 623		
Zn -	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering									
	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering	€	10 440	433 908	900 580	63 000	2 966	1 441 959	2 852 854	+
	Intérêts / Zinsen / Rente	€		268					268	+/-
	Total / Gesamt / Totaal Zn	€	10 440	434 176	900 580	63 000	2 966	1 441 959	2 853 121	
Xn -	Recettes des rétributions d'élimination / eingenommene Entsorgungsgebühren / geïnde verwijderingsbijdrage									
	Rétributions d'élimination / Entsorgungsgebühren / Verwijderingsbijdrage	€	26 196	208 337	1 651 140	80 975	45 256	588 573	2 600 477	+
	Créances irrécouvrables (définitivement)* / Uneinbringliche Forderungen (definitiv)* / Oninbare vorderingen (definitief)*	€							-	-/-
	Mutation réduction de valeur (provision) de créances irrécouvr.* / Änderung Wertberichtigung für uneinbringl. Forderungen* / Mutatie voorziening oninbare vorderingen* (+ ou/oder/of -/-)	€							-	+/-
	(***) Différence de systèmes / Systemunterschied / Systeemverschil (+ou/oder/of -/-)	€							-	
	Total / Gesamt / Totaal Xn	€	26 196	208 337	1 651 140	80 975	45 256	588 573	2 600 477	
	Volume de gazole pays signataire / Gasölmenge Vertragsstaat / Gasolievolume verdragstaat	m ³							-	
	Volume de gazole IN/ Gasölmenge NI / Gasolievolume NI	m ³	3 493	27 778	257 448	10 797	59	54 428	354 003	

Explication et remarques / Erläuterung und Anmerkungen / Toelichting en opmerkingen:

* fakultatif / fakultativ / facultatief

Ausgleichsberechnung

Jahr 2018 /2. Quartal							
IIPC PT 2018-2							
Etat/IN	Angaben NI Quartal T2			Finanzausgleich			
	Kosten Zn	Einnahmen Xn	Anteil Kosten Zn/ΣZn	vertraglicher Anteil Einnahmen Zn/ΣZn x ΣXn = Ω	Ausgleich Cn = Ω - Xn	Ausgleich T1 CnT1	Ausgleich T2 CnT2
DE	2 787 050,00 €	1 099 959,00 €	0,4940903458216	2 542 956,52	1 442 997,52 €	717 233,82 €	725 763,70 €
BE	862 230,00 €	457 555,00 €	0,1528567908282	786 714,77	329 159,77 €	141 770,89 €	187 388,89 €
FR	20 880,00 €	48 979,00 €	0,0037016222962	19 051,30	29 927,70 €	13 247,00 €	16 680,70 €
LUX	2 966,00 €	88 505,00 €	0,0005258147381	2 706,23	85 798,77 €	43 249,00 €	42 549,77 €
NL	1 843 644,00 €	3 316 180,00 €	0,3268426119129	1 682 175,25	1 634 004,75 €	803 635,73 €	830 369,01 €
CH	124 000,00 €	135 566,00 €	0,0219828144030	113 139,92	22 426,08 €	1 127,02 €	23 553,10 €
Σ	5 640 770,00 €	5 146 744,00 €	1,00	5 146 744,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Billigung des vorläufigen Finanzausgleichs 3. Quartal 2018

Beschluss angenommen am 22. November 2018

Ablauf des Verfahrens

1. Das Sekretariat hat den vorläufigen Finanzausgleich für das 3. Quartal 2018 gemäß Teil A Artikel 4.02 des CDNI und der Geschäftsordnung der IAKS durchgeführt.
 - a) Die Tabelle „Quartalsangaben“ (**Anlage 1**) gibt alle Angaben der innerstaatlichen Institutionen zum 1. November 2018 wieder.
 - b) Das Ergebnis des Quartalsausgleichs ist in der Tabelle „Ausgleichsberechnung“ ausgewiesen (**Anlage 2**).
 - c) Wie sich die Einnahmen auf der Grundlage dieses vorläufigen Finanzausgleichs im Einzelnen verteilen, ist in der Verteilungstabelle (**Anlage 3**) dargestellt.

2. Besonderheiten

Das Sekretariat hat die Zinsen berücksichtigt, soweit diese von den NI angegeben wurden.

Die vorgelegten Übertragungen berücksichtigen nicht den jährlichen Finanzausgleich 2017 (IIPC (18) 38).

Zahlungsverpflichtungen aufgrund des Finanzausgleichs des 3. Quartals 2018

3. Die IAKS billigt den Finanzausgleich für das 3. Quartal 2018 entsprechend folgender Aufstellung:

a) Gesamtausgaben:	8 372 537,00 €
b) Gesamteinnahmen	7 676 340,00 €
c) Ergebnis:	- 696 197,00 €
d) Verteilung:	
<i>SAB an:</i>	
→ <i>ITB:</i>	114 740,69 €
→ <i>BEV:</i>	674 162,87 €
<i>LUX an:</i>	
→ <i>BEV:</i>	43 555,81 €
<i>VNF an:</i>	
→ <i>ITB:</i>	17 016,38 €
<i>SRH an:</i>	
→ <i>ITB:</i>	10 783,43 €

Konto laut Artikel 14 der Geschäftsordnung der IAKS

4. Die im Rahmen des Finanzausgleichs 2018 Stand 3. Quartal übertragenen Beträge lauten wie folgt:

Land/IN	zum Übertragen T3/2018	Vorläufiger Übertragener saldo 2017	Übertragener saldo 2011-2016	Gesamtergebnis
	Dn T3			
DE	- 347 447,79 €	65 573,19 €	2 316 808,96 €	2 034 934,36 €
BE	- 103 485,72 €	19 987,66 €	517 866,60 €	434 368,54 €
FR	- 3 181,08 €	800,44 €	29 918,58 €	27 537,94 €
LUX	- 497,58 €	93,16 €	3 963,72 €	3 559,30 €
NL	- 226 035,31 €	45 031,33 €	1 614 743,84 €	1 433 739,86 €
CH	- 15 549,51 €	3 188,10 €	121 463,25 €	109 101,84 €
Σ	- 696 197,00 €	134 673,88 €	4 604 764,95 €	4 043 241,83 €

Anlagen

Anlage 1: Tabelle Quartalsangaben

Anlage 2: Tabelle Ausgleichsberechnung

Anlage 3: Verteilungstabelle

CDNI		Données trimestrielles / Quartalsangaben / Kwartaalsopgaven							
PT 3 2018		VNF (FR)	ITB (BE)	SAB (NL)	SRH (CH)	BEV (LUX)	BEV (DE)	TOTAL / GESAMT / TOTAAL	
1	Nombre de bateaux / Zahl der Schiffe / aantal schepen	4	1 513	2 675	106	5	1 930		6 233
2	Huiles usagées / Altöl / Afgewerkte olie	m ³	78	439	43	2	411		973
3	Eau de fond de cale / Bilgenwasser / Bilgewater	m ³	27	960	3 736	83	9	4 265	9 080
	Huile arbre à hélice / de lubrification / Altfett / Schroefas-/smeervet	kg		7 216	14 896	810		10 683	+ 33 605
	Chiffons usagés / Altlappen / Poetsdoeken	kg	40	32 010	45 106	4 075	60	46 296	+ 127 587
	Filtres à huile / Altfilter / Oliefilters	kg	15	24 849	36 865	1 400	67	10 664	+ 73 860
4	Total des déchets huileux solides / Summe der ölhaltigen festen Abfälle / Totaal vast oliehoudend afval	kg	55	64 075	96 867	6 285	127	67 643	235 052
	Recipients huileux en acier / Ölhaltige Metallbehälter / Oliehoudende emballage staal	kg		5 486	2 746	810		+	9 042
	Recipients huileux en plastique / Ölhaltige Plastikbehälter / Oliehoudende emballage kunststof	kg		2 573	9 960		8	4 694	+ 17 235
5	Total récipients / Summe der Behälter / Totaal emballage	kg	19	8 059	12 706	810	8	4 694	26 296
Zn -	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering	€	17 376	382 301	874 680	63 000	3 017	1 391 393	+ 2 731 768
	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering	€							+ 2 731 768
	Intérêts / Zinsen / Rente	€							+/- -
	Total / Gesamt / Totaal Zn	€	17 376	382 301	874 680	63 000	3 017	1 391 393	2 731 768
Xn -	Recettes des rétributions d'élimination / eingenommene Entsorgungsgebühren / geïnde verwijderingsbijdrage	€	33 040	211 789	1 599 017	69 094	46 336	570 321	+ 2 529 596
	Rétributions d'élimination / Entsorgungsgebühren / Verwijderingsbijdrage	€							+ 2 529 596
	Créances irrécouvrables (définitivement)* / Uneinbringliche Forderungen (definitiv)* / Oninbare vorderingen (definitief)*	€							-/- -
	Mutation réduction de valeur (provision) de créances irrécouvr.* / Änderung Wertberichtigung für uneinbringl. Forderungen* / Mutatie voorziening oninbaare vorderingen* (+ ou/oder/of -/-)	€							+/- -
	(***) Différence de systèmes / Systemunterschied / Systeemverschil (+ou/oder/of -/-)*	€							-
	Total / Gesamt / Totaal Xn	€	33 040	211 789	1 599 017	69 094	46 336	570 321	2 529 596
	Volume de gazole pays signataire / Gasölmenge Vertragsstaat / Gasolievolume verdragstaat	m ³							-
	Volume de gazole IN/ Gasölmenge NI / Gasolievolume NI	m ³	4 406	28 608	241 481	9 213	172	59 692	343 572

Explication et remarques / Erläuterung und Anmerkungen / Toelichting en opmerkingen:

* fakultatif / fakultativ / facultatief

Ausgleichsberechnung

Jahr 2018 /3. Quartal								
IIPC PT 2018-3								
Etat/IN	Angaben NI Quartal 3T2018			Finanzausgleich				
	Kosten Zn	Einnahmen Xn	Anteil Kosten Zn/ΣZn	vertraglicher Anteil Einnahmen Zn/ΣZn x ΣXn = Ω	Ausgleich Cn = Ω - Xn	Ausgleich T1 CnT1	Ausgleich T2 CnT2	Ausgleich T3 CnT3
DE	4 178 443,00 €	1 670 279,00 €	0,4990653370657	3830995,21	2 160 716,21 €	717 233,82 €	725 763,70 €	717 718,68 €
BE	1 244 530,00 €	669 344,00 €	0,1486443117540	1141044,276	471 700,28 €	141 770,89 €	187 388,89 €	142 540,50 €
FR	38 256,00 €	82 019,00 €	0,0045692243582	35074,91971	- 46 944,08 €	- 13 247,00 €	- 16 680,70 €	- 17 016,38 €
LUX	5 984,00 €	134 841,00 €	0,0007147176537	5486,415714	- 129 354,58 €	- 43 249,00 €	- 42 549,77 €	- 43 555,81 €
NL	2 718 324,00 €	4 915 197,00 €	0,3246714824909	2492288,688	- 2 422 908,31 €	- 803 635,73 €	- 830 369,02 €	- 788 903,56 €
CH	187 000,00 €	204 660,00 €	0,0223349266775	171450,4911	- 33 209,51 €	1 127,02 €	- 23 553,10 €	- 10 783,43 €
Σ	8 372 537,00 €	7 676 340,00 €	1,00	7 676 340,00 €	- 0,00 €	- 0,00 €	- €	0,00 €

Verteilungstabelle

Tableau de distribution / Verteilungstabelle / Tabel distributie opbrengst verwijderingsbijdrage							
Zahlungsleistende IN/3t2018 IN débitrices / IN debiteur	Zahlungsempfangende IN / IN créditrices / IN crediteur						
	BE	DE	FR	LUX	NL	CH	SUMME / TOTAL
BE							0,00
DE							0,00
FR	17 016,38						17 016,38
LUX		43 555,81					43 555,81
NL	114 740,69	674 162,87					788 903,56
CH	10 783,43						10 783,43
SUMME / TOTAL	142 540,50	717 718,68	0,00	0,00	0,00	0,00	
							860 259,18
							860 259,18
